



Aus dem Inhalt:

- Schwerpunkt: Abfallwirtschaft in den Kreisen Nordrhein-Westfalens
- GFG 2008 - Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände in NRW
- Bessere Rechtsetzung der Europäischen Union aus kommunaler Sicht

Sprachkompetenz: Kinder fördern statt Bürokratie aufbauen



Sprachkompetenz ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, um qualifizierte Schul- und Bildungsabschlüsse zu erreichen und bei der Wahrnehmung beruflicher Möglichkeiten Chancengleichheit zu gewährleisten. Viele Kinder haben erhebliche Sprachdefizite. Seit Jahren setzt sich der Landkreistag NRW dafür ein, diese Sprachdefizite schon im Vorschulalter in den Kindertagesstätten durch gezielte Fördermaßnahmen zu beheben. Uneingeschränkt zu unterstützen ist deshalb die Zielsetzung der Landesregierung, schon zwei Jahre vor Schulbeginn in den Kindertagesstätten mit gezielten Fördermaßnahmen zur Verbesserung der Sprachkompetenz der Kinder zu beginnen und die Voraussetzungen zu schaffen, Eltern auch gegen ihren Willen zu verpflichten, ihre Kinder an Fördermaßnahmen teilnehmen zu lassen. Die Instrumente, die die Landesregierung einsetzt, um dieses gemeinsame Ziel zu erreichen, sind jedoch kritikwürdig.

Die kommunalen Spitzenverbände halten es für sachgerecht, dass die Erzieherinnen und Erzieher in den Kindertagesstätten ohne formalisiertes Testverfahren in einer ersten Stufe beurteilen, ob ein Kind förderbedürftig ist. Sie kennen die Kinder aus monatelanger Beobachtung und sind auch in der Lage, ihre Förderbedürftigkeit qualifiziert zu beurteilen. Nur wenn die Eltern einem Vorschlag der Erzieherinnen zur Teilnahme ihres Kindes an Fördermaßnahmen in der Kindertagesstätte nicht freiwillig folgen, ist ein formalisiertes Sprachstandsfeststellungsverfahren durch Lehrerinnen und Lehrer in Verantwortung des Schulfachamtes erforderlich. Es muss so ausgestaltet sein, dass eine gegen den Willen von Eltern ausgesprochene Verpflichtung, ihr Kind an Fördermaßnahmen teilnehmen zu lassen, einer verwaltungsgerichtlichen Überprüfung standhalten kann. Es ist zu erwarten, dass die meisten Eltern von Kindergartenkindern freiwillig einer Empfehlung der Erzieherinnen folgen werden, ihr Kind an Sprachfördermaßnahmen teilnehmen zu lassen. Das von den kommunalen Spitzenverbänden vorgeschlagene Verfahren führt dazu, dass nur die

wenigen Kinder, die keine Kindertagesstätte besuchen, und die Kinder in Kindertagesstätten, bei denen sich Eltern einer Empfehlung zur Sprachförderung der Erzieherinnen verschließen, in formalisierten Testverfahren mit entsprechendem Aufwand auf ihre Sprachfähigkeit getestet werden müssen. Der Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände stellt sicher, dass alle förderbedürftigen Kinder Sprachfördermaßnahmen erhalten, möglichst wenige Kinder belastenden Testsituationen ausgesetzt werden und dass die beschränkten Ressourcen für die Sprachförderung in die Sprachförderung selbst und nicht in bürokratisierte, mit deutscher Gründlichkeit organisierte Sprachstandsfeststellungsverfahren fließen.

Die kommunalen Spitzenverbände haben deshalb das von der Landesregierung vorgesehene zweistufige Sprachstandsfeststellungsverfahren von Anfang an kritisiert. Es sieht vor, dass alle Kindergartenkinder zunächst in einem von Lehrern unter Beteiligung von Erzieherinnen durchzuführenden Vortest daraufhin überprüft werden, ob wegen Zweifeln an ihrer Sprachkompetenz ein zweiter Test zur endgültigen Feststellung der Förderbedürftigkeit notwendig ist.

Dieses bürokratische zweistufige Testverfahren ist in diesem Jahr erstmals durchgeführt worden. Die Kritik der kommunalen Spitzenverbände und anderer Fachleute ist dabei in vollem Umfang bestätigt worden. Die erste Stufe des Testverfahrens hat zu einem erheblichen administrativen Organisationsaufwand der Schulämter und Schulträger sowie intensiveren Zeiteinsatz der Erzieherinnen und Lehrer für die Teilnahme und Durchführung der Vortestverfahren geführt. An Schulen ist es wegen der Beteiligung von Lehrern sogar zu Unterrichtsausfall gekommen. Die Tests haben zudem nicht selten zu Ergebnissen geführt, wonach Kinder nicht sprachförderbedürftig sind, die bisher aufgrund ihrer von den Erziehern eindeutig festgestellten Sprachförderbedürftigkeit dringend förderbedürftig sind und auch teilweise schon an Fördermaßnahmen teilnehmen. Die Fehlerträchtigkeit ist nicht überraschend. Eine monatelange Beobachtung von Kindern durch Erzieherinnen ist eine bessere Entscheidungsgrundlage für die Feststellung der Förderbedürftigkeit als wenige Minuten in einer für Kinder ungewohnten Testsituation mit fremden Lehrern. Umso bedauerlicher ist es, dass die Landesregierung diesen gravierenden Mängeln des zweistufigen Testverfahrens durch einige systemimmanente Verbesserungen der Verfahrensabläufe beikommen will. Sie lösen die Strukturprobleme nicht.

Nicht akzeptiert werden kann auch, dass den von Beginn an erhobenen Forderungen der kommunalen Spitzenverbände nicht Rechnung getragen wird, insbesondere den Ressourcenverbrauch für das formalisierte Vortestverfahren aller Kindergartenkinder bei den Schulämtern, den Schulträgern, den Erzieherinnen und Lehrern zu ermitteln. Es stellt sich die Frage, ob man die Offenlegung dieser Zahlen scheut, weil dann offensichtlich würde, dass dieser immense Aufwand in keinem Verhältnis zu den von der Landesregierung behaupteten Vorteilen ihres Testverfahrens steht und deshalb – wie es die kommunalen Spitzenverbände fordern – durch eine Änderung des Testverfahrens besser direkt in die Sprachförderung fließen sollte. Diese Frage stellt sich umso dringlicher, weil trotz der sehr anerkanntswerten starken Erhöhung der Landeszuschüsse für Sprachfördermaßnahmen in Kindertagesstätten schon jetzt feststeht, dass diese Mittel bei weitem nicht ausreichen, um dem tatsächlichen großen Förderbedarf angemessen nachzukommen. Auch im Interesse der förderbedürftigen Kinder erwarten die kommunalen Spitzenverbände deshalb, dass die Landesregierung ihre bisherige Position überprüft. Dies würde im Übrigen auch dem Ziel Rechnung tragen, überflüssige Bürokratie abzubauen oder erst gar nicht entstehen zu lassen.

Dr. Martin Klein
Hauptgeschäftsführer
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Liliencronstraße 14
40472 Düsseldorf
Postfach 33 03 30
40436 Düsseldorf
Telefon 02 11/9 65 08-0
Telefax 02 11/9 65 08-55
E-Mail: presse@lkt-nrw.de
Internet: www.lkt-nrw.de

Impressum

EILDienst – Monatszeitschrift
des Landkreistages
Nordrhein-Westfalen

Herausgeber:
Hauptgeschäftsführer
Dr. Martin Klein

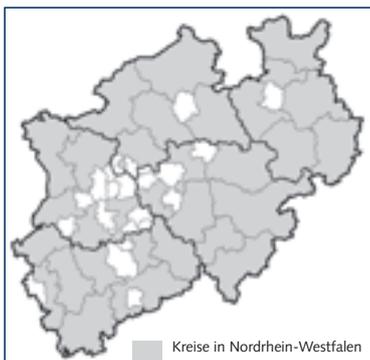
Redaktionsleitung:
Referent Boris Zaffarana

Redaktion:
Erster Beigeordneter
Franz-Josef Schumacher
Beigeordneter Markus Leßmann
Referentin Dr. Dörte Diemert
Hauptreferentin Dr. Angela Faber
Hauptreferent Dr. Marco Kuhn
Referent Dr. Hans Lühmann
Hauptreferentin Dr. Christiane Rühl
Referentin Friederike Scholz

Redaktionsassistent:
Astrid Hälker, Monika Henke

Herstellung:
Druckerei und Verlag
Knipping GmbH, Birkenstraße 17,
40233 Düsseldorf

ISSN 1860-3319



Kreise in Nordrhein-Westfalen

Auf ein Wort

361

Aus dem Landkreistag

- | | |
|---|-----|
| Vorstand des LKT NRW am 18. September 2007 in Düsseldorf | 364 |
| Medien-Spektrum
Aktuelle Pressemitteilungen | |
| NRW-Kreise alarmiert: Massiver Rückzug des Bundes aus
Grundsicherungsleistungen droht! | 365 |
| Kommunen legen gemeinsam mit Trägerverbänden Lösungsansatz
zur Finanzierung der Kinderbetreuung vor. | 366 |
| Sozial- und Jugendexperten tagten im Olper Kreishaus | 367 |
| Kommunen werden vom Bund über den Tisch gezogen | 367 |
| Mogelpackung bei Hartz IV: Bund rechnet sich auf Kosten der
Kommunen gesund | 368 |

Schwerpunkt: Abfallwirtschaft

- | | |
|--|-----|
| Zentralisierung der Abfallwirtschaft im Kreis Höxter: Erfahrungsbericht
von einem Erfolgsmodell | 368 |
| Kreis Mettmann: Fünf Jahre Abfallwirtschaftsverband EKOCity | 371 |
| Nachhaltig und innovativ: Kreis Minden-Lübbecke will mit Biogas
aus Biomüll heizen | 374 |
| Müllgebühren stabil halten: Kreis kauft Mindener Heizkraftwerk | 375 |
| Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Kreises Unna | 376 |
| TASI: Abkehr von der Deponierung | 378 |

Themen

- | | |
|--|-----|
| GFG 2008 – Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen
Spitzenverbände | 380 |
| Bessere Rechtsetzung der Europäischen Union aus kommunaler Sicht | 382 |
| Strafrechtliche Risiken der Kommunalpolitik | 384 |
| Ausbau der schulpädagogischen Versorgung in Nordrhein-Westfalen | 392 |
| Handreichung zur Organisation der digitalen Archivierung erstellt | 393 |

EILDienst

11/2007

Das Porträt

Eva Irrgang, Landrätin des Kreises Soest 395



Im Fokus

Nano-Teilchen aus Japan sanieren Grundwasser im Rhein-Sieg-Kreis 396

Kurznachrichten

Allgemeine Verwaltungsaufgaben

Neue Kreisbroschüre des Landkreistages Nordrhein-Westfalen 397

Broschüre „Der Kreis Mettmann, seine Aufgaben und die Finanzen“ 397

Europa

Delegation des Türkischen Städte- und Gemeindeverbandes beim Landkreistag Nordrhein-Westfalen 397

Finanzen

FSI-Vortrag zur Messung von Bürokratiekosten 398

Schule

Schulentwicklungspreis „Gute gesunde Schule“ 398

Soziales

Sozialhilfeausgaben 2006 netto um rund vier Prozent gestiegen 398

Erfahrungsbericht von Heimaufsicht und Gesundheitsamt des Rhein-Kreises Neuss veröffentlicht 399

Jugend

Landschaftsverband Rheinland vergibt Prädikat „Kinderfreundlich“ 399

Gesundheit

Gesundheitsberichte NRW „Spezial“ zur Hospizarbeit und Palliativmedizin: Stand und Entwicklung 399

Landesberichterstattung Gesundheitsberufe NRW 2007 399

Hinweise auf Veröffentlichungen 400

Vorstand des LKT NRW am 18. September 2007 in Düsseldorf

Unter Vorsitz von Präsident Landrat Thomas Kubendorff, Kreis Steinfurt, trafen die Vorstandsmitglieder des LKT NRW zu ihrer Sitzung am 18. September 2007 in der Geschäftsstelle des Landkreistages Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf zusammen.

Die Vorstandsmitglieder diskutierten zunächst über die Eckpunkte sowie den Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes/Steuerverbundes 2008. Sie lehnten die Erhöhung der Schulpauschale und Umwandlung in eine Bildungspauschale zu Lasten der allgemeinen Investitionspauschale um 80 Millionen Euro strikt ab, da diese 80 Millionen Euro einer engeren Zweckbindung unterworfen werden und weniger flexibel eingesetzt werden können. Wollte die Landesregierung kommunale Investitionsmaßnahmen im Bereich der frühkindlichen Bildung fördern, müssten hierfür Mittel aus dem Landeshaushalt zur Verfügung gestellt werden. Insbesondere bei erforderlichen Kofinanzierungen von energetischen und baulichen Modernisierungen kommunaler Kindertageseinrichtungen müsse das Land seinen Anteil aus Landesmitteln erbringen.

Anschließend befasste sich der Vorstand mit dem aktuellen Sachstand bei der Reform der Versorgungsverwaltung. Kritisch wurde insbesondere erörtert, dass die Landesregierung bisher nicht bereit sei, den neuen Aufgabenträgern in ausreichendem Umfang Entscheidungsspielräume beim Einsatz des im Wege der Personalgestellung zur Verfügung gestellten Landespersonals einzuräumen. Außerdem sei das Verfahren nicht akzeptabel, dass die Landesregierung bei der konkreten Verteilung des Personals auf die einzelnen Aufgabenträger anwende. Der Vorstand bat die Geschäftsstelle, den Kreisen Hinweise zuzuleiten, was sie bei ihren Stellungnahmen zu den Zuordnungsplänen in ihre Überlegungen einbeziehen sollten. Im Anschluss wurde der aktuelle Stand der Verwaltungsstrukturreform im Umweltbereich erörtert. Der Vorstand sprach dafür aus, die in der Stellungnahme der Geschäftsstelle zum Gesetzentwurf benannten Kritikpunkte auch im weiteren Gesetzgebungsverfahren mit Nachdruck zu vertreten.

Ein weiterer Schwerpunkt der Vorstandssitzung waren die aktuellen Entwicklungen im Sozialleistungsrecht auf Bundesebene. Der Vorstand ließ sich dabei über die aktuellen Erwartungen zum noch ausstehenden Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum SGB II unterrichten und betonte die Notwendigkeit, umgehend nach der Urteilsauswertung eine möglichst einheitliche kommunale Position zur Weiterentwicklung des SGB II zu erarbeiten.

Zu den finanziellen Entwicklungen im Bereich des SGB II und SGB XI gab es danach

auf Landesebene positive Entwicklungen zur Kenntnis zu nehmen, da es mit dem neuen Landesausführungsgesetz zum SGB II erstmals gelungen ist, allen Kommunen nach der Hartz IV-Reform einen Mehrbelastungsausgleich zu sichern. Die „schwarze Null“ für alle, die einer langjährigen Forderung des Landkreistages entspricht, schafft aus Sicht des Vorstandes mehr Gerechtigkeit unter den Kommunen in NRW und wurde entsprechend deutlich begrüßt. Nicht weniger deutlich, ja alarmiert nahmen die Vorstandsmitglieder dagegen die zu befürchtende Absenkung der Bundesbeteiligung an den Unterkunftskosten zur Kenntnis. Hier wies die Geschäftsstelle darauf hin, dass nach einer im vergangenen Jahr beschlossenen, sachwidrigen Anpassungsklausel im § 46 SGB II der Beteiligungssatz des Bundes an den konstant hohen Belastungen der Kommunen schon im ersten Jahr nach der Neufestsetzung von derzeit 31,2 Prozent unter den Wert aus 2006, nämlich auf 28,6 Prozent abzusinken drohe. Dies führe in NRW gemeinsam mit einer Absenkung im Bereich des SGB XII zu Einbußen im dreistelligen Millionenbereich. Die Vorstandsmitglieder forderten zu einem gemeinsamen Vorgehen gegen diesen Rückzug des Bundes auf, der so seiner Verpflichtung zur Sicherstellung der versprochenen Entlastung im SGB II noch weniger gerecht werde. Sie baten die Landesregierung, hier entsprechend für die kommunalen Interessen tätig zu werden.

Ebenso kritisch setzten sich die Vorstandsmitglieder mit der Bundesbeteiligung an den Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in den Kreisen auseinander. Die Bundesregierung plant auch hier, die finanzielle Beteiligung des Bundes erheblich zu reduzieren, obwohl in den letzten Jahren ein erheblicher Anstieg dieser Sozialausgaben zu Lasten der kommunalen Finanzen zu verzeichnen ist. Der Vorstand des Landkreistages NRW forderte den Bund auf, die Erstattungsleistung des Bundes im Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung entsprechend einer Bundesratsinitiative auf 20 Prozent der Grundsicherungsleistung festzusetzen.

Ferner debattierte der Vorstand erneut über das von der Landesregierung geplante Kinderduldungsgesetz. Hierbei unterstützte er die Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände in der Landtagsanhörung vom 28./29. August 2007. Die Vorstandsmitglieder forderten die Landesregierung ausdrück-

lich auf, die Zusage des Ministerpräsidenten, das KiBiz nur im Konsens mit allen Beteiligten umzusetzen, einzulösen. Insoweit wurden Bemühungen der Geschäftsstelle, gemeinsam mit den freien Trägern Kompromissvorschläge zur Wiederbelebung des Konsenses aus dem Februar zu erarbeiten, ausdrücklich begrüßt. Es gelte nach wie vor, eine Risikoverlagerung auf die kommunale Ebene auszuschließen.

Die Geschäftsstelle informierte den Vorstand darüber, dass zwischen Land und kommunalen Spitzenverbänden weiterhin die Frage streitig erörtert werde, ob die Kommunen als einheitlicher Ansprechpartner in NRW bestimmt werden sollten. In den Gesprächen mit dem Land sei vereinbart worden, mit einzelnen Referenzkommunen ein Planspiel durchzuführen, um zu erproben, welche Organisationsform für den einheitlichen Ansprechpartner sinnvoll sei.

Überdies wurde in den drei folgenden Schwerpunkten über die Gesundheitsvorsorge und den Infektionsschutz in NRW beraten. Im Hinblick auf die kommunale Pandemieplanung sprach sich der Vorstand dafür aus, den vorliegenden Entwurf eines kommunalen Influenza-Pandemieplans für NRW zur Grundlage für Planungen im Kreis zu machen und zugleich bei der örtlichen Planung Anpassungen vorzunehmen, die aus den besonderen Bedingungen des kreisangehörigen Raumes resultieren. Darüber hinaus empfahl er den Kreisen, die Arbeit an der Aufstellung eines Pandemieplanes im Kreis – soweit nicht bereits geschehen – zu intensivieren beziehungsweise fortzusetzen. Zugleich forderte er den Landtag und die Landesregierung auf, die finanziellen Auswirkungen für die Pandemievorsorge bei Dritten (z. B. Krankenhäuser, niedergelassene Ärzte) oder im Zusammenhang mit der Medikamenten- und Impfstoffbevorratung zu analysieren sowie notwendige Ausgleichsregelungen bei finanziellen Belastungen zu schaffen.

Im Hinblick auf die von der Landesregierung geplante Impfkampagne 2007 „Masern und mehr“ sprach er sich für eine Unterstützung zur Verbesserung der Durchimpfungsraten in NRW bei Schülerinnen und Schülern weiterführender Schulen aus. Allerdings sah er für den Erfolg dieser Landesimpfkampagne jedoch eine aktive Einbeziehung der Kreise als untere Gesundheitsbehörden als vordringlich an, um die bereits gewonnenen Erfahrungen aus bisherigen Impfkampagnen der Kreise zu nutzen

und zugleich die Fragen der Ressourcenverteilung und möglicher finanzieller Mehraufwendungen der Kreise zu klären. Abschließend berieten die Mitglieder über die Fortsetzung der Kommunalisierung der Landesförderung in den Bereichen AIDS-

und Suchtvorbeugung beziehungsweise -bekämpfung in NRW. Sie empfahlen den Kreisen, unter Beachtung der kreislichen Besonderheiten bei den vom Land NRW bereitgestellten fachbezogenen Pauschalen zur Vorbeugung beziehungsweise Bekämpfung

von Sucht und AIDS im Haushaltsjahr 2008 grundsätzlich so wie im Haushaltsjahr 2007 zu verfahren.

EILDienst LKT NRW
Nr. 11/November 2007 00.10.00

Medien-Spektrum: Aktuelle Pressemitteilungen

NRW-Kreise alarmiert: Massiver Rückzug des Bundes aus Grundsicherungsleistungen droht!

Presseerklärung vom 18. September 2007

Der Präsident des Landkreistages Nordrhein-Westfalen (LKT), Landrat Thomas Kubendorff (Kreis Steinfurt), sprach heute angesichts der jüngsten politischen Entwicklung zum Grundsicherungsgesetz von einer Alarmstimmung unter den Landräten im Vorstand des kommunalen Spitzenverbandes: „Es droht ein massiver Rückzug des Bundes aus dem von ihm selbst erlassenen Leistungsgesetz. Der Bund darf sich aber nicht aus seiner sozialen und finanziellen Verantwortung stellen. Gerade angesichts der eklatant steigenden kommunalen Ausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung muss sich der Bund auch weiterhin angemessen beteiligen.“ Anlässlich der heutigen Vorstandssitzung des LKT forderten die Ver-

treter der 31 Kreise des Landes eine Festsetzung des Bundesanteils der Grundsicherungsleistung auf wie bisher 20 Prozent. Demgegenüber sieht ein Gesetzentwurf der Bundesregierung eine Bundesbeteiligung von nur noch sieben Prozent vor. Zur Erinnerung: Im Jahr 2003 wurde vom Bund die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung eingeführt. Diese Sozialleistung wird an Menschen ausgezahlt, die älter als 65 Jahre sind oder dauerhaft keiner Erwerbstätigkeit nachgehen können und deren eigene Mittel für den Lebensunterhalt nicht ausreichen. Sie wird von den Kreisen und kreisfreien Städten ausgezahlt.

Die Kommunen kommen mit der Grundsicherung in Nordrhein-Westfalen für das Existenzminimum von weit über 150.000 Personen auf – Tendenz stark steigend. Die NRW-Kommunen zahlten 2006 weit über 650 Millionen Euro, der Bund beteiligte sich bisher mit einem Festbetrag von knapp 110 Millionen Euro an diesen Kosten im größten Bundesland. Die Folge der

Reduzierungspläne der Bundesregierung wäre, dass der Bundesanteil bei der Grundsicherung in Nordrhein-Westfalen auf unter 50 Millionen Euro sinken würde.

„Diese einseitige Kostenverschiebung zu Lasten der Kommunen ist nicht akzeptabel, weil der Bund über Umfang und Voraussetzungen der Leistungen allein bestimmt. So hat der Bund bewusst auf die Heranziehung leistungsfähiger unterhaltspflichtiger Kinder und Eltern bei der Bemessung der Grundsicherung verzichtet, was zu einer erheblichen Ausweitung der Kosten führt“, so Kubendorff. „Wir vertrauen auf die Unterstützung der NRW-Landesregierung, die mit den anderen Bundesländern einen Gegenentwurf vorgelegt hat und eine dynamisierte Fortsetzung der Bundesbeteiligung von 20 Prozent der Grundsicherungsleistungen vorsieht.“ Selbst dabei würden die rapide angewachsenen Mehrkosten der Kommunen infolge der Einführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung längst nicht gedeckt.

Kommunen legen gemeinsam mit Trägerverbänden Lösungs- ansatz zur Finanzierung der Kinderbetreuung vor

Presseerklärung vom 19. September 2007

Die kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen, Städtetag, Landkreistag und Städte- und Gemeindebund NRW, haben heute gemeinsam mit den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege einen Lösungsvorschlag zur künftigen Kindergartenfinanzierung vorgelegt. Der Vorschlag mit konkreten Formulierungen zu den bisher im Gesetzgebungsverfahren zum Kinderbildungsgesetz (KiBiz) streitigen Finanzierungsregelungen wurde von einer Arbeitsgruppe der so genannten Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege erarbeitet und heute den Fraktionen des Landtages NRW übersandt.

Mit dem Vorschlag zeigen die Spitzenverbände der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege einen Weg auf, die Finanzierung der Kinderbetreuung in den Einrichtungen auf eine Grundlage zu stellen, die die Risiken zwischen Einrichtungs- und Finanzierungsträgern gerechter verteilt. Daneben bleiben weitere Kritikpunkte offen, wie etwa die Finanzierung der Sprachförderung, der Familienzentren oder die Kommunalisierung der Elternbeiträge.

„Als Kommunen haben wir den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz zu erfüllen, wir sind in vielen Fällen selbst Einrichtungsträger und tragen den größten Teil der Kosten der gesamten Kindergartenbetreuung. Deshalb haben wir ein hohes Interesse an einer praktikablen und konsensualen Finanzierungslösung“, erklärten Dr. Stephan Articus, Geschäftsführer des Städtetages NRW, Dr. Martin Klein, Hauptgeschäftsführer des Landkreistages NRW, und Dr. Bernd Jürgen Schneider, Haupt-

geschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW: „Für uns war und ist daher der im Februar geschlossene Finanzierungs-Konsens von besonderer Bedeutung.“ Um diesen Konsens wiederzubeleben, haben die kommunalen Spitzenverbände gemeinsam mit den ebenfalls am damaligen Konsens beteiligten Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege einen Lösungsvorschlag erarbeitet, der das System der Kindpauschalen aufgreift und durch ein neues Element, das „Einrichtungsbudget“ ergänzt. Nach dem neuen Vorschlag sollen Jugendamt und Einrichtungsträger im März jeden Jahres den Bedarf an Betreuungsplätzen für das kommende Kindergartenjahr (Beginn 01.08.) ermitteln und die in den einzelnen Einrichtungen angebotenen Betreuungsplätze planen. Dabei sollen sich die Strukturen und die fachlichen Standards wie Gruppengröße, Personalausstattung etc. an den drei Gruppentypen orientieren, auf die man sich im Februar gemeinsam geeinigt

hatte. Kombinationen etwa durch „halbe Gruppen“ aus zwei verschiedenen Typen sollen aber möglich sein, um die gewünschte Flexibilität zu erhalten.

Anhand dieser Planungen ermittelt man dann durch Addition aller auf eine Einrichtung entfallenden Kindpauschalen ein „Einrichtungsbudget“, nach dem die Förderung im folgenden Kindergartenjahr erfolgt und in dessen Rahmen die Einrichtungen mit den Eltern Betreuungsverträge abschließen können. Um sicherzustellen, dass sich die Förderung im Ergebnis aber nicht auf Planungen, sondern auf tatsächliche erbrachte Betreuungsleistungen bezieht, wird nach Ablauf der Kindergartenjahre ein Vergleichsbudget ermittelt, in das die Pauschalen für alle tatsächlich betreuten Kinder einfließen. Weicht dieses Vergleichsbudget um mehr als zehn Prozent nach unten oder oben von dem Planungsbudget ab, soll nach den Vorstellungen der Kommunen nachträglich ein finanzieller Ausgleich erfolgen.

„Mit diesem Vorschlag würde der gute Ansatz der Kindpauschalen umsetzbar. Das würden wir begrüßen, denn das System der Kindpauschalen bietet eine große Fle-

xibilität und Leistungsgerechtigkeit“, so die Geschäftsführer der kommunalen Spitzenverbände. Daneben erhielten die Einrichtungen durch den zehnjährigen „Finanzkorridor“ eine Planungssicherheit, die sie und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gerade in den ersten Jahren der Umstellung aufgrund der Unsicherheiten etwa bezüglich des künftigen Buchungsverhaltens der Eltern dringend benötigen.

Ein weiterer unverzichtbarer Vorteil ist die im Rahmen der kommunalen Kindergartenbedarfsplanung zu vereinbarenden Gruppenstruktur. „Der Gesetzentwurf der Landesregierung sieht für Kinder gleichen Alters deutlich unterschiedliche Pauschalen vor. Das ist nur gerechtfertigt, wenn die Kinder auch in einer der Förderhöhe angemessenen Gruppen- und Personalstruktur betreut werden. Dazu brauchen wir die vereinbarten Gruppentypen als feste Orientierung und Qualitätsvorgabe“, sagten Articus, Klein und Schneider. Dennoch würden die Einrichtungen durch die Kombinationsmöglichkeiten und die Konstruktion des Einrichtungsbudgets eine große Flexibilität innerhalb der Einrichtung erhalten, um optimal auf die Bedürfnisse von Kindern

und Familien eingehen zu können. Die im Einzelnen zu erwartenden finanziellen Auswirkungen des Modells in den jeweiligen Konstellationen müssten allerdings noch durchgerechnet werden.

Die kommunalen Spitzenverbände gehen davon aus, dass der Kompromiss auch von den in der Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege nicht vertretenen Kirchen mitgetragen werden kann. Dies wäre konsequent, da der Vorschlag zur Finanzierung jedenfalls aus Sicht der Kommunen voll und ganz der Intention des Konsenspapiers vom Februar entspricht.

Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände bietet der neue Vorschlag damit die Möglichkeit, die Diskussion um die Kindergartenfinanzierung zu versachlichen und den Konsens wiederzubeleben. Die Verbände haben dabei erfreut zur Kenntnis genommen, dass Minister Armin Laschet die Vorlage der Vorschläge der Landesarbeitsgemeinschaft der freien und öffentlichen Wohlfahrtspflege in der heutigen aktuellen Stunde des Landtages begrüßt und eine intensive Prüfung durch die Landesregierung zugesagt hat.

Sozial- und Jugendexperten tagten im Olper Kreishaus

Presseerklärung vom 20. September 2007

Der Sozial- und Jugendausschuss des nordrhein-westfälischen Landkreistages kam jetzt im Kreishaus in Olpe unter Vorsitz des Siegen-Wittgensteiner Landrates Paul Breuer zusammen. Auf der Tagesordnung der Sozial- und Jugenddezernentinnen und -dezernenten aus den 31 Kreisen in NRW und den beiden Landschaftsverbänden standen dabei vor allem Fragen der Kinderbetreuung und aktuelle Entwicklungen bei den sozialen Leistungsgesetzen.

Zum Kinderbildungsgesetz, dem so genannten und derzeit viel diskutierten KiBiz, bekräftigten die Kreisvertreter die grundsätzliche Unterstützung für das Reformvorhaben, wiederholten aber auch die Kritik an vielen

noch offenen Fragen des Gesetzentwurfes. „Wir begrüßen, dass mit dem Gesetz der U3-Ausbau auch in NRW endlich voran kommt und die Bildungskompetenzen unserer Kindergärten weiter gestärkt werden“ so Ausschussvorsitzender Paul Breuer nach der Sitzung. Gerade an den Finanzierungsregelungen müsse aber noch nachgebessert werden, da diese bisher weder für die Träger noch für die Kommunen umsetzbar seien. „Hierzu haben Kommunen und Trägerverbände gerade neue Lösungsansätze vorgelegt, die auch von der Landesregierung positiv aufgenommen wurden“, macht Breuer das Bestreben der Kreise deutlich, weiter an konsensualen Lösungen im Sinne der Kinder und Familien mitzuarbeiten. Das Hauptaugenmerk der für rund 10,7 Millionen Menschen in NRW verantwortlichen Sozial- und Jugendexperten lag neben

der Kinderbetreuung auf den aktuellen Entwicklungen bei den sozialen Leistungsgesetzen Hartz IV und der Grundsicherung im Alter. Hier drohen den Kreisen und kreisfreien Städten nach aktuellen Schätzungen im nächsten Jahr Einbußen von fast 170 Millionen Euro wegen nicht sachgerechter Kürzungen bei der Kostenbeteiligung des Bundes. Einstimmig forderte der Ausschuss daher die Landesregierung auf, hier durch eine Initiative im Bundesrat aktiv zu werden.

Abschließend verständigten sich die NRW-Kreise noch darauf, ihre Kompetenzen in der Altenhilfe künftig noch stärker einzubringen. Eine Arbeitsgruppe wird hierzu Vorschläge erarbeiten, die nicht zuletzt in der Diskussion um ein neues Heimgesetz in NRW Berücksichtigung finden sollen.

Kommunen werden vom Bund über den Tisch gezogen

Presseerklärung vom 20. September 2007

Die nordrhein-westfälischen Kreise fühlen sich vom Bund finanziell ein weiteres Mal über den Tisch gezogen. Ihrem Unmut über einen drohenden Rückzug aus der Finanzierung der vom Bund selbst beschlossenen Sozialleistungen wie Hartz IV (Sozialgesetzbuch II) und der Grundsicherung im Alter (Sozialgesetzbuch XII) machten die Vertreter der 31 Kreisverwaltungen jetzt bei der Sitzung des Sozial- und Jugendausschusses des Landkreistages NRW in Olpe Luft.

Zum Hintergrund: An den von den Kreisen und kreisfreien Städten als Sozialhilfeträger zu tragenden Sozialleistungen beteiligt sich der Bund mit einem bestimmten Anteil. Bei der Grundsicherung im Alter betrug dieser bisher fixe 409 Millionen Euro, was bundesweit etwa einer Quote von 20 Prozent der Ausgaben entsprach. Die Beteiligung soll hier Mehrausgaben der Kommunen abdecken, die durch die vom Bund eingeführte Freistellung der Angehörigen von möglichen Rückgriffsansprüchen der Sozialhilfeträger verursacht wurden. Diese Quote will die Bundesregierung jetzt auf 7,1 Prozent absenken, obwohl die Ausgaben für die Grundsicherung ständig steigen. Bei Hartz IV dient die Beteiligungsquote dagegen dazu, den Kommunen die im Gesetz ausdrücklich zugesagte Entlastung von

2,5 Milliarden Euro durch die Hartz-Reform zu sichern. Die Beteiligungsquoten des Bundes an den kommunal zu zahlenden Kosten der Unterkunft beliefen sich in den Jahren 2005 und 2006 auf 29,1 Prozent. Im letzten Jahr wurde diese Quote für fast alle Bundesländer (einschließlich NRW) auf 31,2 Prozent erhöht. Gleichzeitig wurde aber für die folgenden Jahre eine Anpassungsformel ins Gesetz geschrieben, die die Entwicklung der Quote an die Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften (Familien, Einzelpersonen etc.) knüpft. Da diese Zahl nun im vergangenen Jahr wegen gesetzlicher Änderungen (Rückführung von Jugendlichen in die Bedarfsgemeinschaften der Eltern) deutlich sank, wird die Beteiligungsquote des Bundes von 31,2 Prozent in 2007 auf vermutlich unter 29 Prozent in 2008 sinken. Die Gesamtausgaben der Kommunen für die Unterkunftskosten verbleiben dagegen auf hohem Niveau, da sich die Gesetzesänderungen zur Bedarfsgemeinschaftszusammensetzung nicht auf die Höhe der Leistungen ausgewirkt haben. Vielmehr stiegen parallel zum Rückgang der Bedarfsgemeinschaftszahlen schlicht die Kosten der Kommunen pro Bedarfsgemeinschaft entsprechend an.

„Werden die Vorhaben des Bundes umgesetzt, verlieren die Kreise und kreisfreien Städte alleine bei der Grundsicherung im Alter im nächsten Jahr mehr als 60 Millionen Euro“, macht der Siegen-Wittgensteiner Landrat Paul Breuer als Vorsitzender des So-

zial- und Jugendausschusses des Landkreistages NRW die Dimension deutlich. „Und wenn man für die Hartz IV Beteiligung einmal die Gesamtausgaben aus 2006 zugrunde legt (nämlich 3,36 Milliarden Euro), bedeutet die zu befürchtende Absenkung der Bundesbeteiligung um mehr als zwei Prozent hier sogar einen Verlust um mehr als 70 Millionen Euro. Und leider bewegen sich unsere Ausgaben für die Unterkunftskosten tatsächlich fast auf den Niveau der Vorjahre.“

Bei Umsetzung der Quotenabsenkungen drohen den 54 Kreisen und kreisfreien Städten in NRW im nächsten Jahr also Verluste von mehr als 130 Millionen Euro. „Das löscht bei uns auch den kleinsten Funken Hoffnung auf eine finanzielle Erholung der noch längst nicht gesunden Kommunalfinanzen komplett aus“, so Breuer.

Am meisten ärgert den Ausschusschef aus dem Siegerland, dass die Absenkungen völlig sachfremd sind. „Der Bund trickst durch seine Gesetze bei den Bedarfsgemeinschaftszahlen herum und senkt dann seine Beteiligungsquoten, obwohl unsere Kosten keinen Deut zurückgehen. Da fühlt man sich schlicht über den Tisch gezogen.“

Die Vertreter der NRW-Kreise forderten deshalb die Landesregierung auf, sich durch eine Bundesratsinitiative auf die Seite der Kommunen zu stellen, um für die Zukunft weiterhin an den tatsächlichen Ausgaben orientierte Quoten in mindestens konstanter Höhe festzuschreiben.

Mogelpackung bei Hartz IV: Bund rechnet sich auf Kosten der Kommunen gesund

Presseerklärung vom 16. Oktober 2007

Am morgigen Mittwoch will das Bundeskabinett eine folgenschwere Entscheidung treffen. Es will die Bundesbeteiligung an den Wohnkosten für Langzeitarbeitslose um 400 Millionen Euro zurückfahren, die dann von den durch Hartz IV ohnehin schon stark gebeutelten Kreisen und kreisfreien Städten zusätzlich aufgebracht werden müssten. Die Bundesregierung begründet die geplante Kürzung mit dem Argument, die Zahl der so genannten Bedarfsgemeinschaften – also der Hartz-IV-Haushalte – sei um 3,7 Prozent gesunken, so dass die Bundesbeteiligung um neun Prozent (nämlich in NRW von 31,2 auf 28,6 Prozent der kommunalen Unterkunftskosten) abgesenkt werden könne.

„Die Zahl der Bedarfsgemeinschaften ist tatsächlich auch in NRW gesunken“, bestätigte Dr. Martin Klein, Hauptgeschäftsführer des Landkreistags Nordrhein-Westfalen (LKT NRW), heute in Düsseldorf. „Die durch diese Bedarfsgemeinschaften verursachten Kosten für Hartz IV sind aber weder in NRW gesunken, noch hat es bundesweit Einsparungen um 400 Millio-

nen Euro gegeben. Im Gegenteil sind die kommunalen Hartz-IV-Kosten bundesweit sogar um satte 800 Millionen gestiegen. Es wäre also nur folgerichtig, die Bundesbeteiligung zu erhöhen und nicht mit einer Mogelpackung die Reduzierung zu begründen.“

Damit nimmt der Verbandschef auf die Tatsache Bezug, dass sich die Zahl der Bedarfsgemeinschaften nur deshalb verringert hat, weil Langzeitarbeitslose unter 25 Jahren seit dem letzten Jahr nur noch eingeschränkt eigene Bedarfsgemeinschaften bilden dürfen, auf der anderen Seite aber 2,2 Prozent mehr Bedürftige Hartz IV beziehen. Im Klartext: „Es gibt weniger Haushalte, in denen Hartz IV bezogen wird, den einzelnen Haushalten gehören aber mehr Menschen an. Hinzu kommen stark gestiegene Mieten – vor allem die Energiekosten –, die die Kosten für Kreise und kreisfreie Städte regelrecht explodieren ließen“, rechnete Klein vor. „Bedarfsgemeinschaftszahlen und tatsächliche Kosten haben also nichts miteinander zu tun.“

Der kommunale Spitzenverband fordert von der Bundesregierung daher einen Berechnungsschlüssel ein, der sich an der tatsächlichen Kostenentwicklung und nicht an gesetzgeberisch manipulierbaren Bedarfsgemeinschaftszahlen orientiert. „Es kann

nicht sein, dass sich der Bund hier gesund rechnet und langfristig seine Beteiligung an den Wohnkosten mit Tricks immer weiter herunter setzt, während wir unsere Rechnungen nicht mehr zahlen können. Das Versprechen einer Entlastung der Kommunen um 2,5 Milliarden Euro steht immer noch im Raum und würde mit der geplanten Änderung mehr denn je verfehlt.“

Nordrhein-westfälische Kommunen seien zudem von einer bundesweit einheitlichen Absenkung der Bundesmittel „mit dem Rasenmäherprinzip“ besonders hart betroffen. Denn hier sind die Zahlen der Bedarfsgemeinschaften weniger stark gesunken als im Bundesdurchschnitt. Da man seit einer Gesetzesänderung 2006 für Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz abweichende Quoten für die Kostenbeteiligungen des Bundes vorgesehen habe, müsse man jetzt auch für jedes Land die Schwankungen einzeln berechnen. Und nun sei auch NRW aufgrund der schwierigen Entwicklung an der Reihe, vom Bund bevorzugt behandelt zu werden. „Dass ein Land wie Nordrhein-Westfalen trotz seiner speziellen Arbeitsmarktprobleme weiterhin keine Zuschläge bei der Bundesbeteiligung bekommen soll, ist für uns nicht nachvollziehbar. Hier muss die Landesregierung dringend in Berlin aktiv werden“, so Klein.

EILDienst LKT NRW

Nr. 11/November 2007 00.10.03.2

Zentralisierung der Abfallwirtschaft im Kreis Höxter: Erfahrungsbericht von einem Erfolgsmodell

Von Hubertus Abraham, Produktverantwortlicher für den Bereich Abfallsammlung und -transport beim Kreis Höxter

Zu einem echten Erfolgsmodell hat sich die Zentralisierung der Abfallwirtschaft im Kreis Höxter entwickelt. Bereits jetzt ist ein Einsparvolumen von 1,1 Millionen Euro erreicht worden, obwohl es erst zum 1. April 2009 zur ersten Ausschreibung für das gesamte Entsorgungsgebiet kommen wird. Kein Wunder, dass die verantwortlichen Personen und Gremien, die 2001 den Weg für dieses Gemeinschaftsprojekt geebnet haben, zufrieden sind. Kreis Höxters Landrat Hubertus Backhaus sieht vor allem den Aspekt der Bürgerfreundlichkeit: „Das transparente zentrale System mit den einheitlichen Gebühren im ganzen Kreis Höxter bringt größere Gerechtigkeit für die Bürger. Außerdem kann man nur in solch einer großen Organisationseinheit eine bürgerfreundliche Abfall-Service-Hotline anbieten, bei der die Bürgerinnen und Bürger unseres Kulturlandes Kreis Höxter auf alle Fragen zur Abfallentsorgung schnell die richtigen Antworten bekommen.“

Nordrhein-Westfalen ist eines der wenigen Bundesländer, in dem die abfallwirtschaftlichen Aufgaben geteilt sind. Gemäß Landesabfallgesetz NRW sind die Gemeinden für die Einsammlung und den Transport und die Kreise für die Beseitigung beziehungsweise Verwertung der Abfälle zuständig. Beim Kreis Höxter und in seinen zehn Städten hat man sich zum Jahrtausendwechsel die Frage gestellt, ob diese Aufgabentrennung

tatsächlich sinnvoll ist, ganz speziell in ländlich strukturierten Kreisen wie dem Kreis Höxter mit seinen zehn Städten mit Einwohnerzahlen von 5.500 bis 33.000.

Entscheidungsfindung

Auf Initiative des Landrates des Kreises Höxter haben sich die politischen Entscheidungsträger im Kreis Höxter deshalb Ende

der 1990er Jahre mit der Thematik befasst, inwieweit man durch die Schaffung effizienterer Strukturen Einsparpotenziale in der Abfallwirtschaft erzielen kann. Die Entscheidungsfindung wurde gutachterlich begleitet. Es wurde prognostiziert, dass

– durch die Bündelung der abfallwirtschaftlichen Aufgaben der Städte beim Kreis Höxter

- durch die Einführung eines einheitlichen abfallwirtschaftlichen Standards und
- durch die zentrale Ausschreibung der gesamten abfallwirtschaftlichen Aufgaben
- Einsparungen von 500.000 bis 700.000 Euro pro Jahr zu erwarten sind.

Vor dem Hintergrund dieses Einsparpotenzials wurde in den Stadträten und im Kreistag intensiv über den besten Weg zur Umsetzung des Projekts diskutiert. Anfang 2001 fiel eine Vorentscheidung: Acht von zehn Städten fassten eine Grundsatzentscheidung zur Teilnahme an der Aufgabenübertragung. In der anschließenden Verhandlungsphase wurden in intensiver Diskussion unter Beteiligung der politischen Gremien und der abfallwirtschaftlichen Sachbearbeiter der beteiligten Institutionen die Eckpunkte der Übertragung einvernehmlich festgelegt:

- Festlegung eines einheitlichen abfallwirtschaftlichen Standards
- Festlegung des Umfangs der Aufgabenübertragung
- Verhandlung und Formulierung einer öffentlich rechtlichen Vereinbarung

Im Oktober 2001 wurde die öffentlich rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Entsorgungsaufgaben Abfallsammlung und -transport abgeschlossen. Die Städte Bad Driburg, Borgentreich, Brakel, Höxter, Nieheim, Steinheim, Warburg und Willebadessen übertrugen mit dieser Vereinbarung in vollem Umfang ihre abfallwirtschaftlichen Aufgaben auf den Kreis Höxter. Auf Anraten des Gutachters erteilten diese acht Städte im Vorfeld der Übertragung der Preisüberwachungsstelle bei der Bezirksregierung zudem den Auftrag, die auf den Kreis zu übertragenden Entsorgungsverträge rückwirkend preisrechtlich überprüfen zu lassen. Hintergrund war das nicht immer vergaberechtskonforme Zustandekommen dieser äußerst heterogenen Verträge.

Als Voraussetzung für die Aufgabenübertragung mussten die Entsorgungsunternehmen dem Übergang der jeweiligen Entsorgungsverträge mit der Stadt auf den Kreis Höxter zustimmen. Das ist ausnahmslos geschehen.

Der gesamte Diskussionsprozess vom ersten Anstoß bis hin zur Unterzeichnung der öffentlich rechtlichen Vereinbarung war insgesamt nicht einfach und konnte nur umgesetzt werden, weil die Politik – und hier insbesondere die Verwaltungsspitzen (Landrat und Bürgermeister) – engagiert dafür eingetreten sind. Die Vorbehalte der politischen Gremien in den Städten waren sehr vielschichtig. Es gab beispielsweise Bedenken hinsichtlich

- der zu erwartenden Gebührenhöhe,

- des neuen abfallwirtschaftlichen Standards, etwa durch den Verzicht auf örtliche Besonderheiten,
- der zukünftigen Größe der Abfallbehälter auf Basis eines konsequent umzusetzenden Mindestbehältervolumens in Höhe von sechs Litern pro Einwohner und Woche und nicht zuletzt hinsichtlich
- des Verlustes von Einflussmöglichkeiten durch die Aufgabe der Entscheidungskompetenz im Abfallsektor.

Aufgabenübernahme

Zum 1. Januar 2002 sind die gesamten abfallwirtschaftlichen Aufgaben auf den Kreis Höxter übergegangen. Die Umsetzungsphase lässt sich durch folgende Schritte charakterisieren, wobei die einzelnen Prozesse verfahrensbedingt zum großen Teil parallel abgearbeitet werden mussten:

Verwaltungsmäßiger Aufbau des neuen Bereichs Abfallsammlung und Abfalltransport und Einbindung in die Verwaltungsstruktur des Kreises

Die öffentlich rechtliche Vereinbarung wurde im Oktober 2001 gezeichnet, die Aufgaben sind zum 01.01.2002 von den Städten auf den Kreis übergegangen. In dieser recht kurzen Zeit wurden in der Kreisverwaltung alle Weichen gestellt, um Anfang 2002 die zu erfüllenden Aufgaben erledigen zu können. Dabei war man sich bewusst, dass sowohl von den Bürgern als auch von den acht Stadtverwaltungen genau beobachtet wird, ob der Kreis tatsächlich in der Lage ist, diese komplexe Aufgabe so kurzfristig zu bewältigen.

Von den Umstellungen waren verwaltungsintern naturgemäß die Abteilung Abfall



Kontrollierbare Gebührenmarken (Barcodes) an den unterschiedlichen Abfallbehältern tragen dazu bei, dass die angestrebte Gerechtigkeit im Kreis Höxter erreicht wird. Denn damit wird sichergestellt, dass jedes Gefäß im aktuellen Datenbestand erfasst ist und auch bezahlt wird.

wirtschaft, Wasser- und Bodenschutz besonders betroffen. Es wurde kurzfristig ein Abfallserviceteam aufgebaut, um den Bürger vom ersten Tage der Übertragung an kompetent beraten zu können. Bereits zum Jahresanfang wurde eine verbilligte Abfallservicehotline geschaltet. So war gewährleistet, dass jederzeit ein Ansprechpartner erreichbar war. Insbesondere nach Versand des ersten Gebührenbescheides war mit intensivem Telefonkontakten zu rechnen. Daher wurde die Hotline in den Stoßzeiten auf die gesamte Abteilung ausgedehnt. Die im ersten Jahr eingegangenen Anrufe (deutlich über 20.000 Anrufe) konnten so bewältigt werden.

Auch an die Abteilung EDV und an die Kreiskasse wurden hohe Anforderungen gestellt, denn die Anzahl der in der Kreiskasse vorzunehmenden Buchungen hatte sich über Nacht verdoppelt.

Datenübernahme von den Städten, Installation eines Behälterverwaltungsprogramms und Bescheid-Erstellung

Die erste Aufgabe war es, die Personen- und Behälterdaten der Städte in die kreiseigene EDV zu übernehmen, um den ersten Abfallgebührenbescheid zu verschicken. Die Datenübernahme musste also in kürzester Zeit durchgeführt werden. Dabei war es besonders problematisch, dass die Daten aus unterschiedlichen EDV-Systemen stammten. Die Übernahme war nach etwa drei Monaten abgeschlossen, sodass – noch auf Basis der Kalkulationen der einzelnen Städte – die ersten Bescheide Anfang März verschickt werden konnten.

Bei der Datenübernahme wurde deutlich, dass die Daten häufig recht schlecht gepflegt waren. Es waren erhebliche Nacharbeiten erforderlich, um einen belastbaren Datenbestand aufzubauen. Die Probleme erstreckten sich dabei hauptsächlich auf folgende Bereiche:

- Unterschiedliche Schreibweisen für ein und dieselbe Straße/für ein und dieselbe Person.
- Behälterbestand im Programm stimmt nicht mit dem Behälterbestand vor Ort überein.
- Papierbehälter waren in einigen Städten nicht im Datenbestand enthalten.

– Die eigenen Satzungsvorgaben (z. B. Einhaltung eines Mindestbehältervolumens) waren häufig gar nicht realisiert worden.

Im Zusammenhang mit dem Gebühreneinzug tauchte auch die Frage auf, ob die den Städten erteilten Einzugsermächtigungen auf den Kreis zu übertragen sind. Nach reiflicher Überlegung wurde entschieden, dass neue Einzugsermächtigungen einzuholen sind. Der Rücklauf nach dem Versand des Gebührenbescheides war erheblich. Innerhalb kürzester Zeit mussten etwa 28.000 Einzugsermächtigungen in das EDV-Programm eingegeben werden. Heute liegt der Anteil der Abbucher bei etwa 83 Prozent und damit deutlich höher als zuvor. Relativ schnell wurde auch klar, dass das bei der Kreisverwaltung vorhandene Gebührenveranlagungsprogramm den Anforderungen nicht gerecht wurde. Notwendig

Vor der Zentralisierung war die Organisation der Aufgaben Abfallsammlung und Abfalltransport im Kreis Höxter durch äußerst unterschiedliche stadtspezifische Strukturen geprägt. Unterschiedliche Behältergrößen, unterschiedliche Abfuhrhythmen beim Restabfall, unterschiedliche Sperrmüllsysteme, unterschiedliche Erfassungssysteme für Papier (Bündelsammlung und Behälterfassung) und vieles andere mehr machten eine Vergleichbarkeit der Leistungen und Gebühren nahezu unmöglich. Auch die unterschiedlich hohe Quersubventionierung der Bioabfallgefäße durch die Restabfallgebühr haben nicht zur Transparenz beigetragen (Beispiel: Stadt A: 101,80 Euro für ein 120-Liter-Bioabfallgefäß, Stadt B: 35,00 Euro für das gleiche Gefäß).

Leider war es jedoch nicht möglich, den vereinbarten Standard unmittelbar einzuführen, denn die vom Kreis Höxter übernom-

konnte nun monatlich vorgenommen werden. Außerdem wurde in jeder Stadt eine dezentrale Wertstoffannahmestelle geschaffen, um nur einige Veränderungen zu nennen. 2004 wurde der neue Standard in Folge der ersten Ausschreibung eines Teilgebietes in zwei Städten in vollem Umfang eingeführt. Besonders hervorzuheben ist hier die konsequente Umsetzung des Mindestbehältervolumens im Restabfallbereich. Dieses sowohl aus abfallwirtschaftlicher Sicht erforderliche, aber auch aus Gerechtigkeitsgründen eingeführte Mindestvolumen ist in der Bürgerschaft auf erheblichen Widerstand gestoßen. Mit entsprechender Aufklärungsarbeit über die örtlichen Medien, aber auch im Rahmen einer Bürgerversammlung konnten die Bedenken ausgeräumt werden. Das System ist heute akzeptiert. Inzwischen ist der Standard in sieben der acht Städte eingeführt. Vier davon haben identi-

	Restmüll	Bioabfall	Altpapier	Behälter- änderungsdienst	Sperrmüll/ Wertstoffe	Baum- und Strauchschnitt
Zulässige Behältergrößen						
60 l	x	–	–	x	Abholservice im Tandembetrieb	Abholservice
80 l	x	–	–	x		
120 l	x	x	x	x		
240 l	x	x	x	x		
Beistellsäcke	x	–	–	–		
Abfuhr- Rythmus	4-wöchentl.	2-wöchentl.	4-wöchentl.	monatl. Tausch- dienst durch Unternehmer Austausch auf dem Grundstück	4x jährlich	2x jährlich
Gebühren- modell	Gebühr mit Behälter- maßstab, Mindest- größe: 6 l pro EW und Woche, Endgültige Ent- scheidung ist abhängig von der Entwicklung des Dualen Systems	Gebühr mit Behältermaßstab (Quersubventionierung) ohne Mindestgröße	Abrechnung über Restmüllgebühr ohne Mindestgröße	Gebühr pro Behältertausch	Teilfinanzierung über Gebührenmarke	
Anmerkungen	Nachbarschaftstonne möglich	Befreiungsmöglichkeit vom Anschluss- und Benutzungszwang			Abfuhrmenge nach oben begrenzen	Abfuhrmenge nach oben begrenzen

Der ursprünglich vereinbarte Standard wurde zwischenzeitlich in einigen Punkten an die abfallwirtschaftlichen Erfordernisse angepasst. Zum Beispiel wurde ein 180-Liter-Restabfallgefäß eingeführt.

war eine Kombination aus einem Gebührenveranlagungsprogramm und einer leistungsfähigen Behälterverwaltungssoftware. Anfang 2004 wurde ein entsprechendes Softwarepaket des Unternehmens Athos Unternehmensberatung GmbH eingeführt.

Sukzessive Umsetzung des in der öffentlich rechtlichen Vereinbarung geregelten einheitlichen abfallwirtschaftlichen Standards

menen Entsorgungsverträge hatten höchst unterschiedliche Laufzeiten. Die ersten Verträge liefen 2003 aus, der letzte Vertrag wird erst zum 31.12.2008 enden. Es wurde trotzdem versucht, den vereinbarten abfallwirtschaftlichen Standard einzuführen – soweit es die Verträge zuließen. Zum 01.01.2003 wurden daher in den acht Städten die abfallwirtschaftlichen Sonderleistungen vereinheitlicht. Die Sperrmüllabfuhr und die Großgeräteabfuhr wurden im gesamten Zentralisierungsgebiet viermal pro Jahr angeboten. Der Abfallbehältertausch

sche Gebühren, drei Städte – diese werden von unterschiedlichen Entsorgungsunternehmen mit jeweils unterschiedlichen Verträgen bedient – haben noch etwas abweichende Gebühren, jedoch auf Basis eines einheitlichen Kalkulationsschemas. Die vollständige Vereinheitlichung erfolgt nach dem Auslaufen des letzten Vertrages im Jahre 2009.

Einsparungen und Erstattungen

Das seitens des Gutachters prognostizier-

te Einsparpotenzial kann in vollem Umfang erst im Rahmen der Ausschreibung der abfallwirtschaftlichen Leistungen für das gesamte Zentralisierungsgebiet ab 2009 realisiert werden. Es konnten auf dem Verhandlungswege jedoch bereits im Vorfeld durch Umstellungen von Teilleistungen, durch optimierte Verwaltungsabläufe, durch Vereinheitlichungen der abfallwirtschaftlichen Sondersysteme (z.B. Sperrmüllfassung) und insbesondere durch die Ausschreibung von Teilgebieten, Einsparungen in Höhe von etwa 1,1 Millionen Euro erzielt werden. Zudem wur-

den als Ergebnis der schon angesprochenen Prüfung der Entsorgungsverträge durch die Preisprüfstelle bei der Bezirksregierung etwa 0,73 Millionen Euro von den Entsorgungsunternehmen erstattet und über Gebührenreduzierungen an den Gebührenzahler zurückgegeben.

Fazit

Ob sich das prognostizierte Einsparvolumen mit der ersten Ausschreibung des gesamten Entsorgungsgebietes zum 01.04.2009 tatsächlich realisieren lässt, bleibt abzuwarten. Aber allein das bis dahin realisier-

te Einsparvolumen (1,8 Millionen Euro einschließlich der Erstattungen durch die Entsorgungsunternehmen), das für den Bürger transparente einheitliche System bei einheitlichen Gebühren und die nur im Rahmen einer großen Organisationseinheit zu realisierende bürgerfreundliche Abfallservicehotline bestätigen, dass die verantwortlichen Personen und Gremien 2001 die richtige Entscheidung getroffen haben.

EILDienst LKT NRW
Nr. 11/November 2007 70.22.03

Kreis Mettmann:

Von Hans-Jürgen Serwe, Umweltdezernent des Kreises Mettmann

Gründung und Ziele von EKOCity

Am 11. Oktober 2002 konstituierte sich der Abfallwirtschaftsverband EKOCity und die EKOCity GmbH als seine operative und zu 100 Prozent beherrschte Tochter. Der Entsorgungskooperation gehörten zu diesem Zeitpunkt die Städte Bochum, Herne, Remscheid und Wuppertal, der Ennepe-Ruhr-Kreis, der Kreis Recklinghausen sowie der Kommunalverband Ruhrgebiet (KVR) – jetzt Regionalverband Ruhr (RVR) – an. Die Gründung erfolgte vor dem Hintergrund des immer energischer werdenden Wettbewerbs und des an Schärfe zunehmenden Kampfes um die Marktanteile in der Entsorgungswirtschaft. Einzelne kommunale Entsorgungsunternehmen haben es zunehmend schwerer, sich auf einem durch private Oligopole bestimmten Markt zu behaupten. Kommunale Kooperationen nutzen dagegen Skaleneffekte und Synergieeffekte und stellen sich gegenüber der Privatisierung der Abfallwirtschaft oft als Gebühren senkende Maßnahme dar. Der Zweckverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts dient der gemeinsamen Wahrnehmung einzelner kommunaler Aufgaben. Nach Gruneberg (2005) haben gesetzliche Normierungen des Zweckverbands eine lange Tradition und finden sich bereits in Baden und in Württemberg des 19. Jahrhunderts. Möglicherweise ist diese lange geübte Praxis jedoch nicht mehr ausreichend

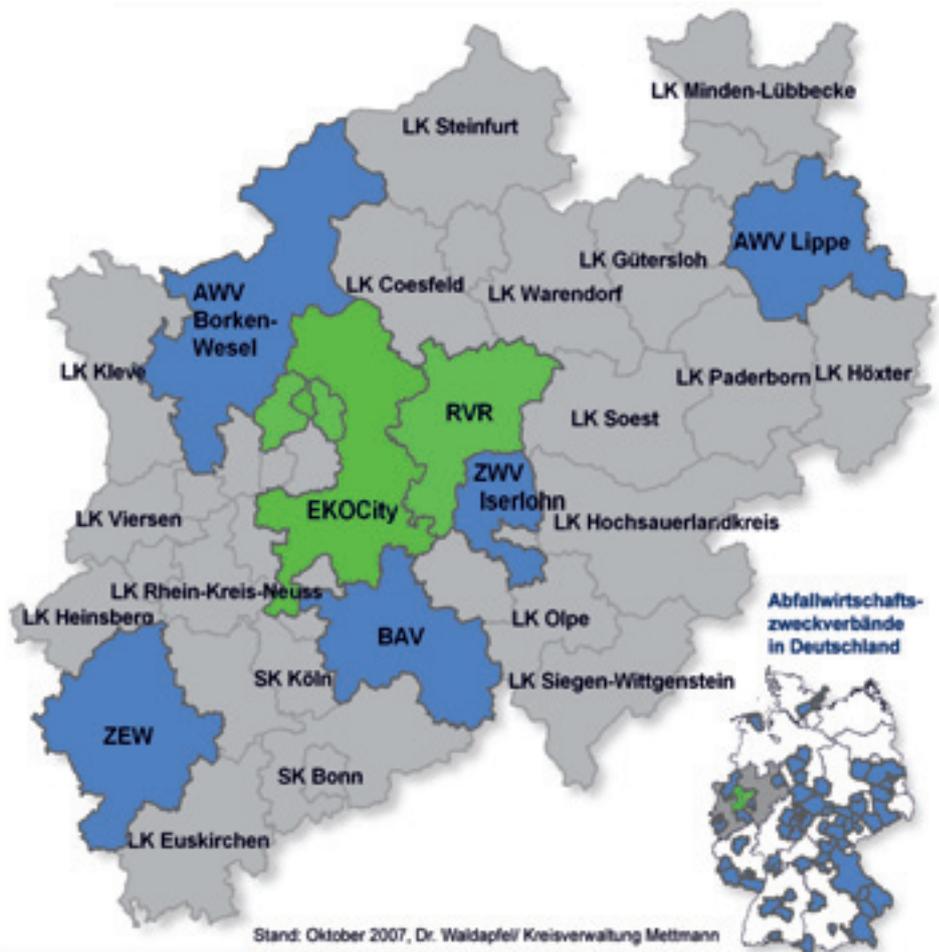


Abbildung 1: Bestand der abfallwirtschaftlichen Zweckverbände in NRW und in Deutschland im Jahre 2007

im Blickfeld der politischen Entscheider, da die Zweckverbände in der Außenwirkung eher unscheinbar ihrer Tätigkeit der Aufga-

Abfallwirtschaft (2004-2006) des VDI-Technologiezentrums wurde auch ein Überblick über die bestehenden abfallwirtschaftlichen

bänden belegt (vgl. Abb. 1). In Nordrhein-Westfalen haben sich in den letzten Jahren vier große Zweckverbände neu etabliert. Im Aachener Raum im Westen des Rheinlandes konstituierte sich 2003 der Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW), dem die Gebietskörperschaften Stadt und Kreis Aachen sowie der Kreis Düren rund um die MVA Weisweiler angehören. Der Rheinisch-Bergische Kreis und der Oberbergische Kreis bilden seit 2001 den Bergischen Abfallzweckverband (BAV) rund um die MVA Leverkusen. Im Zentrum des Ruhrgebiets und des Bergischen Landes besteht seit 2002 der Zweckverband EKOCity. Im Norden schließt seit 2006 der Abfallwirtschaftsverband Borken-Wesel der Kreise Borken und Wesel um die MVA Asdonkshof an. Zum 1. Januar 2004 nahm EKOCity die operative Tätigkeit auf. Der interkommunale Zusammenschluss von acht Gebietskörperschaften dient der Sicherung der Restmüllentsorgung. Das Verbandsgebiet (vgl. Abb. 2) rund um die Müllverbrennungsanlagen Wuppertal und Herne reicht vom Norden des Ruhrgebiets bis ins bergische Land und umfasst etwa 2.500.000 Einwohner. EKOCity deckt verschiedene abfallwirtschaftliche Bereiche ab und verfolgt mehrere Ziele:



Abbildung 2: Verbandsgebiet des Abfallzweckverbands EKOCity an Rhein, Ruhr und dem Bergischen Land

benwahrnehmung im Rahmen der Daseinsvorsorge nachgehen. Innerhalb eines BMBF-geförderten Forschungsprojektes zur Kooperation in der

Zweckverbände in der Bundesrepublik erstellt (Waldapfel 2007). Danach ist zirka ein Viertel der Fläche der Bundesrepublik mit kommunalen abfallwirtschaftlichen Zweckver-

- langfristige Entsorgungssicherheit,
- dauerhafte Auslastung vorhandener kommunaler Entsorgungsanlagen,
- Gewährleistung „sozialverträglicher“ Gebühren,
- Sicherung ökologischer Standards,
- Minimierung von Investitionsrisiken,

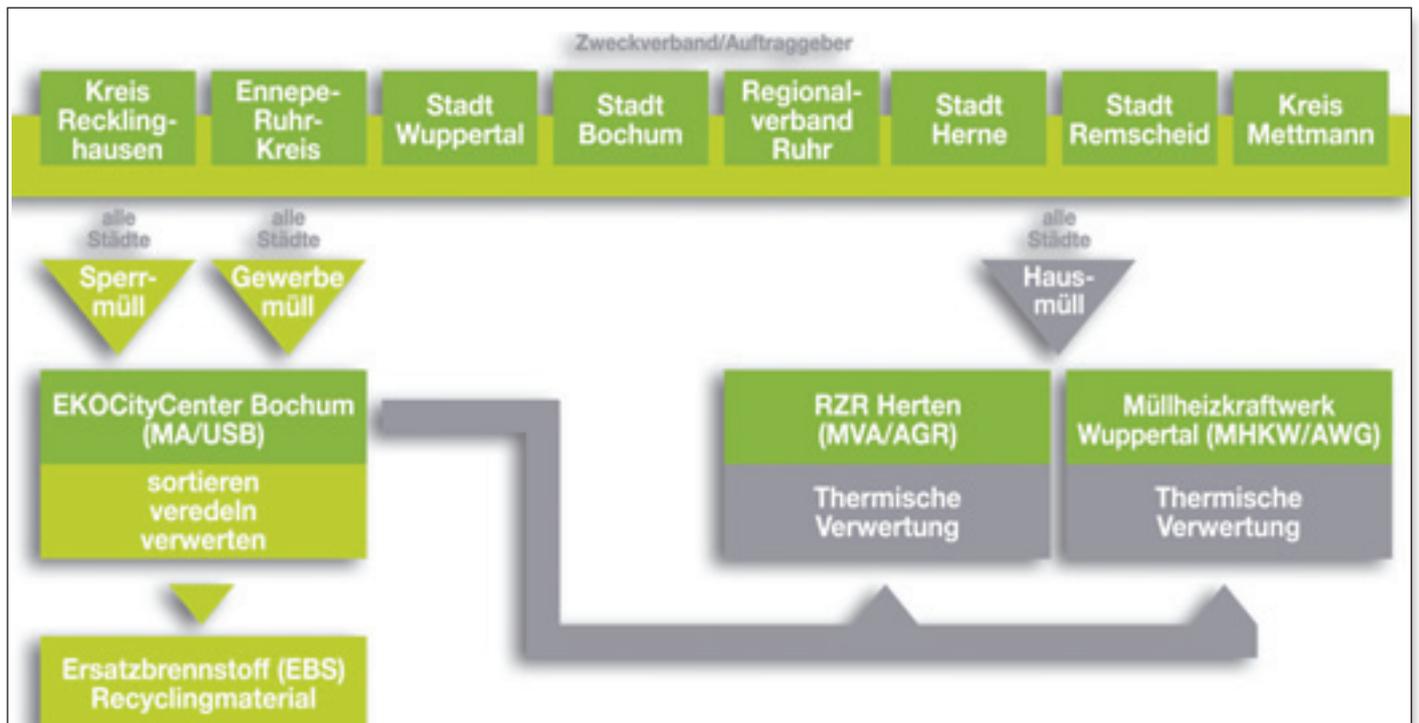


Abbildung 3: Stoffstromkonzept des Abfallzweckverbands EKOCity

- politischer Einfluss auf die Strukturen der Abfallwirtschaft.

Die Organe des Zweckverbands EKOCity sind neben der Verbandsversammlung, der Verbandsvorsteher und der Verbandsrat. Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Mitglied pro 80.000 Einwohner der entsendenden Gebietskörperschaften sowie fünf Mitgliedern des Regionalverbands Ruhr. Die Zusammensetzung des Beschlussorgans spiegelt den politischen Proporz in den Gebietskörperschaften wider. Die Verbandsversammlung tagt in der Regel zweimal jährlich. Bei Entscheidungen wird das Konsensprinzip angestrebt. Es soll keine Dominanz der großen über die kleinen Gebietskörperschaften, der Anlagenbetreiber über die Abfallanlieferer und umgekehrt geben. Der EKOCity Zweckverband fungiert als abfallwirtschaftlicher Aufgabenträger. Zur Aufgabendurchführung bedient er sich der eigens zu diesem Zweck gegründeten EKOCity GmbH. Die EKOCity GmbH wiederum bedient sich der MVA Wuppertal der AWG, der RZR-Verbrennungsanlage der AGR sowie der Aufbereitungsanlage des EKOCityCenters Bochum. Das Stoffstrommanagement ist in Abbildung 3 schematisch dargestellt.

Die abfallwirtschaftliche Entwicklung des Kreises Mettmann

Der Kreis Mettmann liegt im Städtedünkel zwischen den Ballungskernen Düsseldorf, Duisburg, Essen, Wuppertal und Leverkusen/Köln. Er umfasst rund 504.000 Einwohner in zehn kreisangehörigen Städten. Im Zentrum der abfallwirtschaftlichen Aufgaben des Kreises Mettmann steht die Entsorgung des in den Haushalten anfallenden Abfalls. Durch die konsequente Abschöpfung der verwertbaren Anteile des häuslichen Abfalls konnte die Restmüllmenge von 159.000 Tonnen im Jahre 1992 auf 115.000 Tonnen in 2006 reduziert werden. Die Summe aller verwertbaren Abfälle hat sich im gleichen Zeitraum von 36.000 auf 117.000 Tonnen gesteigert. Die Gesamtabfallmenge aus Haushalten stieg jedoch über viele Jahre kontinuierlich an und hat sich erst seit dem Jahre 2000 auf einem Niveau zwischen 220.000 und 230.000 Tonnen pro Jahr stabilisiert. Die Abfallgebühren im Kreis Mettmann bewegten sich in der Vergangenheit im Landesvergleich im Mittelfeld. Die Marktverwerfungen, die seit Mitte der 1990er Jahre durch das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz ausgelöst wurden, führten bei den Müllverbrennungsanlagen, denen der Kreis vertraglich verbunden war, jedoch zu erheblichen Preissprüngen. Dies führte dazu, dass die Kreismischgebühr, die den Städten und letztlich den Bürgern in Rechnung ge-

stellt wurde, innerhalb von drei Jahren um 30 Prozent stieg und im Jahr 2000 die Marke von 200 Euro pro Tonne überschritt. Erhebliche Diskussionen in der Bevölkerung und in den politischen Fraktionen des Kreistags waren die Folge. Die Konzeption der Abfallwirtschaft des Kreises wurde grundlegend auf den Prüfstand gestellt. Die Verwaltung wurde beauftragt, nach preisgünstigen, aber ökologisch gleichwertigen Alternativen zu suchen. Der Beitritt zu EKOCity verspricht nach heutiger Erkenntnislage für die nächsten 16 Jahre Gebührenstabilität.

Der Beitritt des Kreises Mettmann zu EKOCity

Der Kreis Mettmann konnte sich in den 1990er Jahren gegen eine überzogene Ausbauplanung von Müllverbrennungsanlagen durch die Landesregierung erfolgreich zur Wehr setzen. Zudem bewahrte der Kreis seine abfallwirtschaftliche Unabhängigkeit, da er mit mehreren MVAs im Umland vertragliche Beziehungen über den zu entsorgenden Restabfall einging. Der Nachteil dieser Strategie in einem hart umkämpften Sektor lag jedoch in einer gewissen Unsicherheit bezüglich der Langzeitperspektive und der Marktabhängigkeit der Verbrennungs-

fallwirtschaft angestellt. Die Einrichtung weiterer Verwertungsverfahren (MBA-Technologien zur Erzeugung von Sekundärbrennstoffen) in möglicher Kooperation mit der privaten Entsorgungswirtschaft wurde untersucht und bewertet. Im Endeffekt ergaben sich aber so große Unsicherheiten über diese Verfahren, dass eine Entscheidung zu riskant erschien, zumal eine mittelfristige Entsorgungssicherheit des Kreises gegeben war. Sieht man die derzeitigen Verwerfungen am Markt für Sekundärbrennstoffe, die zum Teil nur unter exorbitanten Zuzahlungen einer energetischen Verwertung zugeführt werden können, so erscheint die Skepsis des Kreises Mettmann im Nachhinein als allzu berechtigt.

Als 2002 der Abfallwirtschaftszweckverband EKOCity in unmittelbarer Nachbarschaft des Kreises Mettmann entstand, wurde diese Entwicklung naturgemäß durch die Politik und die Verwaltung mit großem Interesse verfolgt. Im Bereich der privaten Entsorgungsunternehmen wurden in dieser Zeit weitreichende Veränderungen sichtbar. Das in der Entsorgungsregion marktbestimmende Unternehmen gab seine Rückzugstendenzen aus dem Geschäftsbereich zu erkennen. Für den Kreis Mettmann kristallisierte sich unter Berücksichtigung all dieser Vorgänge

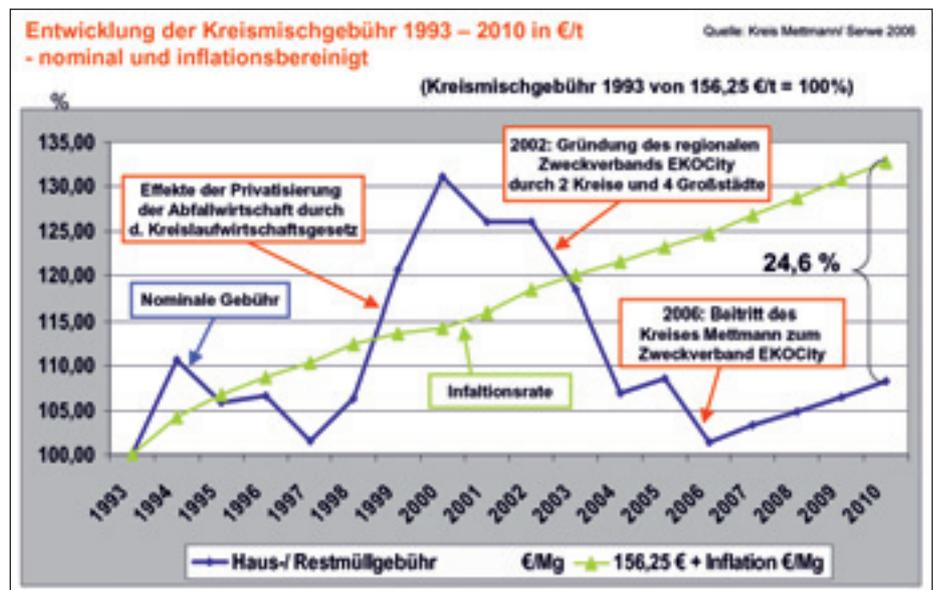


Abbildung 4: Entwicklung der Kreismischgebühr im Kreis Mettmann von 1993 bis 2010 – nominal und inflationsbereinigt mit Darstellung prägender Einflussfaktoren

preise. Kommunale Gegenstrategien ließen auf sich warten, so dass viele Gebietskörperschaften den einzigen Ausweg aus der Gebührenfalle in Privatisierungsstrategien sahen und verfolgten. Kooperationen als Chance wurden lange Zeit nicht gesehen, bzw. nur von den Kommunen in Not ins Spiel gebracht.

Seit 1999 wurden verschiedene Erwägungen zur künftigen Organisationsstruktur der Ab-

im Umfeld klar heraus, dass ein Beitritt zu EKOCity die wirtschaftlichste Lösung darstellte und gleichzeitig auch der kommunale Einfluss auf die weitere Entwicklung der eigenen Abfallwirtschaft – allerdings in Abstimmung mit anderen, kommunalen Partnern – gewährleistet bleiben würde. Optimierungen der Wertstoffeffassung sind für den Kreis weiterhin möglich, soweit sie sich auf die bisher eingeführten Systeme beschrän-

ken. Lediglich eine unabgestimmte Einführung von Verfahren der Sekundärbrennstoffausschleusung durch den Kreis Mettmann wäre mit dem Beitritt zu EKOCity nicht vereinbar. Eine solche Entscheidung könnte nur mit den Verbandsmitgliedern gemeinsam innerhalb des von der Verbandsversammlung zu beschließenden abgestimmten Stoffstromkonzepts getroffen werden. Als Damoklesschwert hing im Entscheidungsjahr 2005 ein drohendes EU-Vertragsverletzungsverfahren über dem Zweckverband EKOCity. Trotz dieses für den dauerhaften Bestand des Zweckverbands nicht unerheblichen Risikos entschied sich der Kreistag einstimmig in seiner Sitzung vom 22. September 2005, einen Aufnahmeantrag zu stellen. Diesem wurde seitens des Zweckverbands kurz vor Weihnachten stattgegeben, so dass der Kreis ab 1.1.2006 mit allen Rechten und Pflichten Mitglied des Zweckverbands werden konnte. Das Auskunftsersuchen der EU-Kommission wurde im Juni 2006 ohne Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens eingestellt. Im Ergebnis kann durch den Beitritt des Kreises zu EKOCity eine saldierte Ersparnis bei der Kreismischgebühr in Höhe von 5,4 Millionen Euro für den Zeitraum 2006 bis 2010 gegenüber der bisherigen Situation in Aussicht gestellt werden. Eine inflationsberein-

igt in 2006 um zirka 25 Prozent gegenüber 1993 günstigere Kreismischgebühr kann somit bis ins Jahr 2010 fortgeschrieben werden (vgl. Abb. 4). Der von der Zweckverbandsversammlung EKOCity für 2007 festgesetzte Nettobetrag lag mit 116,76

ein Nettobetrag von 116,12 Euro pro Tonne festgesetzt. Die bislang von der EKOCity GmbH vorgelegten Kalkulationen konnten stets eingehalten, teilweise sogar nach unten korrigiert werden, was für die auf Gebührensicherheit und -konstanz achtende

Literatur:

Gruneberg, R. (2005): Die interkommunale Abfallwirtschaft in Zweckverbänden und aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen. In: Frenz, W., Schink, A. (Hrsg.): Die Abfallwirtschaft im normgeberischen Dauergriff. Lexxion. Berlin.

EKOCity Abfallwirtschaftsverband (2006): Entsorgungssicherheit im Verbund. Kommunal, leistungsstark und bürgernah. Broschüre. Selbstverlag. Bochum. www.ekocity.de

Kreis Mettmann (2003): Abfallwirtschaftskonzept des Kreises Mettmann. Mettmann.

Serwe, H.-J. (2005): Nachhaltigkeitsaspekte der Abfallwirtschaft am Beispiel des Kreises Mettmann. In: Schug, H. et al.: Nachhaltigkeit in der Abfallwirtschaft. Zukünftige Technologien Nr. 56. VDI-Technologiezentrum. Düsseldorf. S. 11-27.

Serwe, H.-J. (2007): Chancen und Risiken der kommunalen Kooperation in der Abfallwirtschaft am Beispiel des Zweckverbandes EKOCity. Der Landkreis Nr. 10, S. 522-526.

Waldapfel, H.-J. (2007): Kommunale Kooperationen in der Abfallwirtschaft am Beispiel des Kreises Mettmann. In: Schug, H. et al.: Nachhaltigkeit, Kooperationen und die Zukunft der Abfallwirtschaft. Zukünftige Technologien Nr. 68. VDI-Technologiezentrum. Düsseldorf. S. 69-78.

Euro pro Tonne Restabfall knapp unter dem Betrag von 2006. In der Nachkalkulation für 2006 hat die Zweckverbandsversammlung im Juni 2007 den Tonnenpreis nochmals um 2,21 Euro senken können. Für 2008 wurde

Politik ein wichtiger Vertrauensfaktor in die Arbeit des Zweckverbands ist.

EILDienst LKT NRW
Nr. 11/November 2007 70.22.08

Nachhaltig und innovativ: Kreis Minden-Lübbecke will mit Biogas aus Biomüll heizen

Nachhaltig, innovativ, sicher, wirtschaftlich: Alles das vereint ein Energie-Projekt, das der Kreis Minden-Lübbecke plant. Am Kompostwerk auf der Pohlschen Heide in Hille soll eine Biogas-Anlage gebaut werden. Mit diesem umweltfreundlich erzeugten Kraftstoff will der Kreis künftig sein Mindener Berufsschulzentrum, die Kampa-Halle, das Kreishaus und das Bad Oeynhausener Krankenhaus versorgen. „Es handelt sich um ein mutiges, zukunftsweisendes und finanziell tragfähiges Pilotprojekt“, so Landrat Dr. Ralf Niermann.

Der Gedanke ist ebenso einfach wie bestechend: 40.000 Tonnen Bioabfall aus dem Mühlenkreis landen Jahr für Jahr auf der Pohlschen Heide. In den grünen Abfallbergen steckt mehr drin als nur Kompost für den Garten: eine große Menge Energie. Beim Gärprozess des Bio-Abfalls entstehen jährlich rund 3,6 Millionen Kubikmeter Biogas. Was bisher ungenutzt in die Atmosphäre entweicht, soll ab 2009 in Wärme und Strom umgewandelt werden. „Wir können aus dem Gas etwa 6,7 Millionen Kilowattstunden Strom und acht Millionen Kilowattstunden Wärme pro Jahr machen“, rechnet Kreis-Baudezernent Jürgen Striet vor. Damit wird aus schnödem Bio-Abfall eine ebenso wertvolle wie umweltfreundliche Energiequelle.

Am Kompostwerk Pohlsche Heide soll eine Biogasanlage gebaut werden. Das gewonnene Gas wird anschließend in Erdgas-Qualität aufbereitet und ins öffentliche Leitungsnetz eingespeist. Drei neue Blockheizkraftwerke machen aus dem Gas dann Strom und Wärme: je eines für das Krankenhaus in Bad Oeynhausen, für das Kreishaus, den angrenzenden Schinkel-Bau und die Ausbildungsakademie sowie für die beiden Berufskollegs und die benachbarte Kampa-Halle in Minden.

Als Investor tritt die kreiseigene AML Immobilien GmbH auf, den Betrieb der Biogas-Anlage soll die Gesellschaft zur Verwertung organischer Abfälle übernehmen. Die GVoA betreibt als Tochter des Kreises (zwei Drit-

tel) und des Abfallentsorgers Tönsmeier (Porta Westfalica) das Kompostwerk an der Pohlschen Heide.

Die Baukosten veranschlagt Dezernent Jürgen Striet auf 10,5 Millionen Euro. Die Gegenrechnung: Der Kreis muss am Kreishaus und dem Schulzentrum ohnehin neue Heizungsanlagen bauen, das Kompostwerk ist an seiner Kapazitätsgrenze angekommen und müsste mittelfristig für 1,5 Millionen Euro saniert und erweitert werden. Zudem bringt das selbst erzeugte Gas bares Geld: Nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz müssen die Stromversorger Vergütungen für ins Netz eingespeisten Strom zahlen. Der Kreis wäre bei der Gasbeschaffung nicht mehr von möglicherweise weiter steigen-



Innovativ und umweltfreundlich: Landrat Dr. Ralf Niermann (rechts) und Baudezernent Jürgen Striet freuen sich, dass auch das Mindener Kreishaus mit Energie aus Biogas versorgt werden kann.

(Foto: Jens Sommerkamp/Kreis Minden-Lübbecke)

den Preisen der Versorger abhängig. Gespart wird auch zugunsten der Umwelt.

„Mit einer Biogasanlage und den Blockheizkraftwerken können wir jährlich rund 5.000

Tonnen Kohlendioxid vermeiden und Energieressourcen schonen“ betont der Landrat. Damit, so Niermann weiter, leiste der Kreis einen wichtigen kommunalen Beitrag zum Klimaschutz und gebe ein Vorbild in Sachen nachhaltiger und effizienter Energiewirtschaft mit Hilfe erneuerbarer Energiequellen ab. Die guten Argumente der Planer haben auch die große Mehrheit des Kreistages überzeugt. Das Parlament hat grünes Licht für die weiteren Planungen gegeben. Allerdings werden die Politiker neu beraten, falls die Kosten des Pilotprojekts wider Erwarten deutlich steigen. Ansonsten sollen bis zum Frühjahr 2008 Genehmigungsunterlagen erarbeitet, Einspeise- und Durchleitungsverträge mit den Energieversorgern geschlossen und geklärt werden, ob für das Pilotprojekt Zuschüsse aus Düsseldorf, Berlin oder Brüssel zu bekommen sind. Im Herbst 2008 sollen die Arbeiten ausgeschrieben und vergeben werden, ein Jahr später die Anlagen in Betrieb gehen – zum Wohl der Umwelt ebenso wie langfristig zum Wohl der Kreis-Kasse.

EILDienst LKT NRW
Nr. 11/November 2007 70.22.01

Müllgebühren stabil halten: Kreis kauft Mindener Heizkraftwerk

Der Kreis Minden-Lübbecke investiert in eine langfristig gesicherte Abfallentsorgung und stabile Gebühren für die Bürger. Die kreiseigene AML IMMOBILIEN GmbH hat zum 1. Juli 2007 das Heizkraftwerk im Mindener Industriehafen am Mittelland-Kanal übernommen. „Mit diesem Schritt tragen wir auch dazu bei, dass die Müllgebühren im Kreis langfristig stabil bleiben“, verdeutlicht Landrat Dr. Ralf Niermann. Über den Kaufpreis hatten die IMMO und der bisherige Eigentümer Energos Minden GmbH, ein Tochterunternehmen des E.ON-Konzerns, Stillschweigen vereinbart.

Im Heizkraftwerk Minden an der Karlstraße werden jährlich rund 35.000 Tonnen aufbereitete Abfälle, so genannte Ersatzbrennstoffe (EBS), verwertet. Bei der Verbrennung entsteht Dampf, den die benachbarte BASF PharmaChemikalien GmbH & Co. KG für die Produktion einsetzt. Das Heizwerk arbeitet seit Januar 2002.

Die Anlage wird derzeit um eine neue Dampfturbine erweitert. Sie soll das Mindener BASF-Werk teilweise mit Strom versorgen. Dadurch steigen auch die Effizienz und damit die Rentabilität des Kraftwerks. Zudem schonert der gute Wirkungsgrad der Anlage

Ressourcen und bildet das Energieangebot für das benachbarte Pharmaunternehmen zugleich ein Stück Standortsicherung. Schon vor der Übernahme hatte der Kreis Minden-Lübbecke rund 20.000 Tonnen Ersatzbrennstoffe aus Hausmüll und Gewerbeabfall im Heizkraftwerk Minden verbrennen lassen. Die Gesellschaft zur Verwertung organischer Abfälle (GVoA) hatte bisher gut die Hälfte der Kapazität des Heizkraftwerks genutzt. Die GVoA gehört zu zwei Dritteln dem Kreis Minden-Lübbecke und zu einem Drittel dem Abfallentsorger Tönsmeier aus Porta Westfalica. Das Gemeinschaftsunter-

nehmen ist mit der Abfallentsorgung im Kreisgebiet beauftragt und betreibt an der Pohlischen Heide in Hille eine Anlage zur Abfallaufbereitung.

Nun sollen im Mindener Heizkraftwerk weitere EBS-Mengen des Kreises verwertet werden, deren Entsorgung bisher nicht langfristig gesichert war. „Die Durchsatzleistung des Heizkraftwerks entspricht ziemlich genau dem Bedarf des Kreises an thermischer Behandlungskapazität und ist somit ein wichtiger Bestandteil für ein abfallwirtschaftliches Gesamtkonzept im Mühlenkreis“, erläutert Baudezernent Jürgen Striet die Be-



Zufrieden mit dem Vertragsabschluss (von links): Hartmut Stickan, Kreistagsmitglied und Vorsitzender der Gesellschafterversammlung AML Immobilien GmbH; Dr. Ralf Niermann, Landrat des Kreises Minden-Lübbecke; Bernd Becker, stellvertretender Werkleiter im Abfallentsorgungsbetrieb des Kreises und stellvertretender Geschäftsführer AML Immobilien GmbH; sowie Kreisbaudezernent Jürgen Striet

weggründe für den Kauf. Die spezifischen Entsorgungspreise konnten durch den Kauf um ein Drittel gesenkt werden. Auch diese „Rekommunalisierung“ beweist ein weiteres Mal, dass Abfallwirtschaft in öffentlicher Hand nicht teurer sein muss. Im Heizkraftwerk Minden arbeiten insgesamt zehn Beschäftigte. Die neue Eigentümerin hat sie alle von der Energos Minden GmbH übernommen. Das Heizkraftwerk verfügt über eine Kesselleistung von 15 Megawatt und erzeugt 240 Grad heißen Prozessdampf. Seine maximale jährliche Durchsatzkapazität liegt bei 40.000 Tonnen pro Jahr. Die Jahreswärmelieferung liegt bei zirka 100 Gigawattstunden.

EILDienst LKT NRW
Nr. 11/November 2007 70.22.01

Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Kreises Unna

Von Andreas Schneider und Ludwig Holzbeck, Kreis Unna

Nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) und dem Landesabfallgesetz Nordrhein-Westfalen haben die öffentlichen Entsorgungsträger ein Abfallwirtschaftskonzept (AWK) über den Stand der öffentlichen Abfallentsorgung aufzustellen und in einem Zeitrahmen von fünf Jahren fortzuschreiben.

Das Abfallwirtschaftskonzept enthält – verkürzt dargestellt – mindestens folgende Angaben:

- Art, Menge und Verbleib der in dem Entsorgungsgebiet anfallenden überlassungspflichtigen Abfälle,
- Darstellung der getroffenen und geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung,
- den Nachweis einer zehnjährigen Entsorgungssicherheit,
- Angaben zu notwendigen Kooperationen mit anderen Entsorgungsträgern.

So stand 2006 für den Kreis Unna die Fortschreibung beziehungsweise Aktualisierung des AWK aus dem Jahr 1999 an. Es wurde insbesondere unter Berücksichtigung des KrW-/AbfG, des Landesabfallgesetzes, der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (TASI), des Abfallwirtschaftsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg und Teilplan Siedlungsabfall von 01.06.2005 erstellt.

Zusätzlich zu den gesetzlichen Vorgaben wurde eine Kosten- und Gebührenbetrachtung vorgenommen, da sich daraus wichtige Kenngrößen und Lenkungen für die Ausgestaltung abfallwirtschaftlicher Ziele ergeben. Die wesentlichen Inhalte, unter anderem die des technischen Anlagenbetriebs der operativ tätigen Gesellschaften sowie generelle Fragen der Weiterentwicklung der Abfall-

wirtschaft im Kreis Unna, sind mit den kreiseigenen Gesellschaften gemeinsam erarbeitet worden.

Rückblick

Mit der Erarbeitung des ersten AWK des Kreises von 1986 wurden die Weichen für eine moderne Abfallwirtschaft gestellt und der Einstieg in die getrennte Wertstofffassung und Schadstoffentfrachtung des Hausmülls beschlossen.

Der Kreis hat seinerzeit eng mit der Abfallbeseitigungsgesellschaft Ruhrgebiet mbH (AGR) zusammengearbeitet, die unter anderem die Zentraldeponie Fröndenberg und das dortige Kompostwerk betrieben hat. Mit dem Erlass der Verpackungsverordnung 1992 wurde das Duale System eingeführt, das noch einmal mit einem starken Schub für die getrennte Wertstofffassung und Verringerung der noch zu deponierenden beziehungsweise thermisch zu behandelnden Restabfälle verbunden war. Anfang der 1990er Jahre entschied der Kreis Unna, selbst operativ tätig zu werden und eigene Gesellschaften zu gründen. Im Rahmen von Inhouse-Geschäften wurden diese Gesellschaften mit den abfallwirtschaftlichen Aufgaben des Kreises beauftragt.

Das 1994 in Kraft getretene KrW-/AbfG, das unter anderem durch die Unterscheidung von Abfällen zur Verwertung und Abfällen

zur Beseitigung neue Maßstäbe setzte, stellte den Kreis vor große Herausforderungen. Insbesondere durch „Scheinverwertungen“ im Bereich der Gewerbeabfälle verschärfte sich die Auslastungssituation bei der Müllverbrennungsanlage (MVA) in Hamm und beeinflusste die Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes von 1999.

Um den Kostenanstieg für die Müllverbrennung bei der MVA zu stoppen, konnte sich der Kreis Unna ab 1999 mittelbar an der MVA beteiligen und über Kontingentregelungen sowie einen Übergangszeitraum ein einheitliches Preisgefüge erreichen. Insoweit standen mit der Fortschreibung ab 1999 Fragen der weiteren Gebührenentwicklung deutlich stärker im Fokus.

Mit dem AWK von 1999 wurden auch noch einmal verstärkte Anstrengungen zur Verwertung von Abfällen beschlossen, unter anderem durch die flächendeckende Einrichtung von Wertstoffhöfen in den Kommunen des Kreises. Somit wurden bereits mit der letzten Fortschreibung die heute bestehenden Entsorgungsstrukturen weitgehend festgelegt. Im Rückblick betrachtet, war der seinerzeit beschrittene Weg, die abfallwirtschaftlichen Aufgaben aus eigenen Kräften zu gestalten, richtig und zukunftsweisend.

Nachfolgend wurde in einem weiteren Schritt den kreiseigenen Gesellschaften auch die Entsorgungsverpflichtung für die Abfälle aus

anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten (Gewerbeabfälle) mit Zustimmung des Kreises durch die Bezirksregierung Arnsberg übertragen. Das Abfallwirtschaftskonzept 2007 enthält deshalb auch nur Darstellungen über den Stand der Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten.

legt und vom Kreistag einen Monat später in das förmliche Beteiligungsverfahren geschickt. Gleichzeitig bot der Kreis an, den Entwurf „vor Ort“ in den jeweiligen politischen Gremien der kreisangehörigen Städte und Gemeinden vorzustellen. Dieses Angebot wurde von den Kommunen offensiv genutzt. Abgesehen von einem stark kontrovers dis-

bereits den Abfallwirtschaftskonzepten von 1989 und 1999 zugrunde und ist auch Gliederungshintergrund dieser Fortschreibung. Sie bestimmt neben wirtschaftlichen Aspekten die abfallpolitische Leitlinie des Kreises Unna.

Die gesetzlichen Regelungen und hier insbesondere die Umsetzung der TASI seit Mitte 2005 und die getroffenen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen vor Ort haben sowohl im Bereich der Abfallverwertung als auch der Abfallbeseitigung zu stabilen Abfallmengenrösten und Stoffströmen geführt. Die Neufassung des AWK geht auf die oben angegebenen Veränderungen ein und gibt einen Rückblick auf den Zeit- und Maßnahmenplan aus dem Jahr 1999.

Dabei werden für die kommunalen Abfallarten und Abfallmengen – Hausmüll, Bioabfall, Grünabfall, Sperrmüll, trockene Wertstofferrassung durch Duale Systeme, Elektronikschrott sowie für Sonderabfallkleinmengen – eine Betrachtung der Aufkommen und Prognosen einerseits und der verfügbaren Anlagenkapazitäten andererseits vorgenommen. Weiterhin werden die Maßnahmen zur Abfallvermeidung und -beratung, die Transportlogistik mit den Umladeanlagen im südlichen und nördlichen Kreisgebiet erläutert. Thematisiert wird ebenfalls die Gebührenpolitik des Kreises im Hinblick auf die bestehenden Strukturen, die Möglichkeiten und Grenzen von Anreiz- und Lenkungsgebühren, die Wirkung von Grund- und Mindestgebühren und die da-

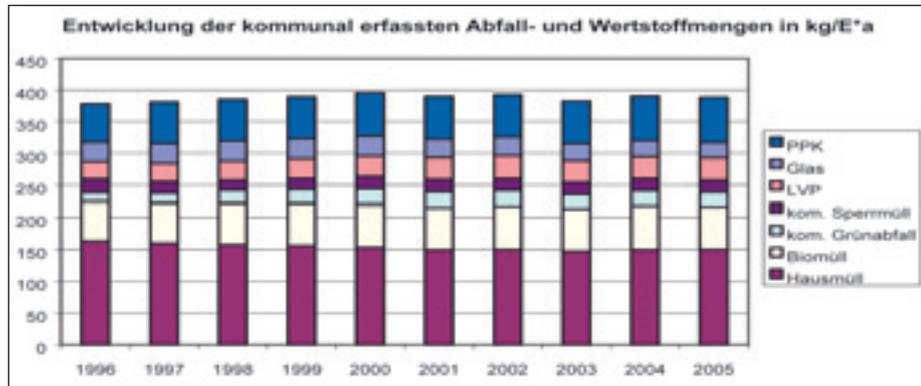


Abbildung 1: Kommunal erfasste Abfall- und Wertstoffmengen 1996-2005

Leitsätze und inhaltliche Beschreibung

Die jetzt vorgenommene Fortschreibung stellte vor diesem Hintergrund keine grundlegende Umorientierung, sondern stellt vor allem in notwendigen Teilen eine Anpassung an die weiterentwickelten operativen und gesellschaftsrechtlichen Strukturen dar. Obwohl es überwiegend um die Anpassung an die schon realisierten Strukturen ging, hatten sich für diese Fortschreibung Themen herausgebildet, die aufgegriffen und sowohl für die Abfallwirtschaft des Kreises als auch für die abfallwirtschaftlichen Aktivitäten in den Städten und Gemeinden weiterentwickelt werden sollten:

- Sicherung der Gebührenstabilität durch eine ökologisch und ökonomisch ausgerichtete Abfallwirtschaft im Rahmen der gewählten Gesellschaftsstrukturen und langfristiger Entsorgungsverträge,
- Verwertung und Beseitigung stabiler Abfallmengenrösten und Stoffströme,
- Harmonisierung der kommunalen Sperrmüllerrfassungssysteme/-angebote,
- kreisweit einheitliche Verwertung der kommunal erfassten Wertstoffe,
- Verbesserung der Bioabfallqualität in ausgewählten Sammelbezirken.

Die Leitsätze für die Fortschreibung wurden im November 2006 in die politischen Gremien des Kreises eingebracht und den kreisangehörigen Kommunen bei einer Dienstbesprechung ausführlich vorgestellt, um eine frühzeitige und breite Diskussion zu ermöglichen. Im Februar 2007 wurde der Entwurf vorge-

kutierte Einzelthema, nämlich der immer noch sehr unterschiedlichen Ausgestaltung der Sperrmüllverwertung in den einzelnen Kommunen, das auch bereits aus der veränderten Gebührengestaltung in 2006 Gegenstand der Diskussion war, wurde der Entwurf von allen Kommunen einheitlich positiv bewertet und im September 2007 vom Kreistag mit der Maßgabe beschlossen, den Prozess der Harmonisierung der Sperrmüllsamm-

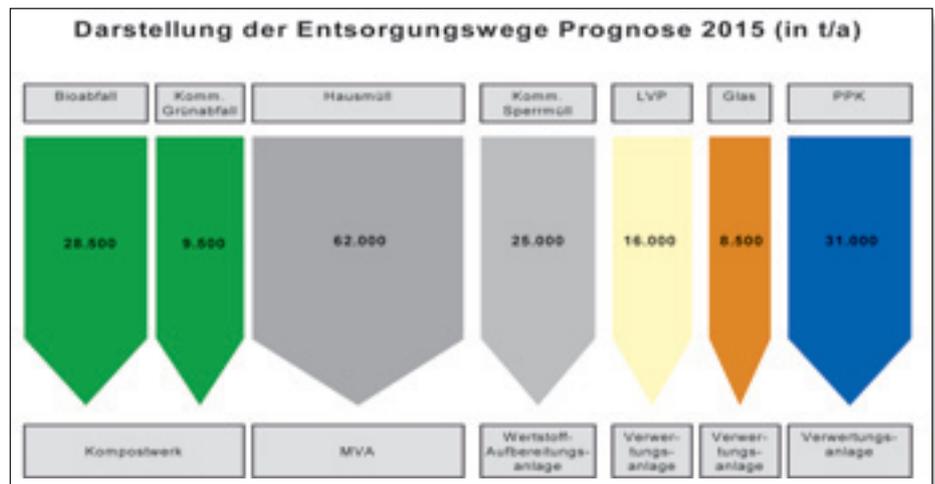


Abbildung 2: Darstellung der relevanten Entsorgungswege

zwischen den einzelnen Kommunen weiter zu begleiten und zu moderieren.

Inhalte des AWK

Das nunmehr fortgeschriebene AWK ist „klassisch“ aufgebaut. Die abfallrechtliche Zielhierarchie: Abfallvermeidung | Abfallverwertung | Schadstoffentfrachtung des Restmülls und Restabfallbehandlung lag

mit verbundenen zukünftigen Ziele des Kreises. Nach einem weiteren Kapitel, das sich mit den (regionalen) Kooperationsmöglichkeiten befasst, schließt der Nachweis der Entsorgungssicherheit im Rahmen einer Gesamtstoffstrombilanz und Prognosezusammenfassung die Fortschreibung ab. Die seit 1996 kommunal erfassten Wertstoff- und Abfallmengen sind mit derzeit rund 390 kg/Ea sehr stabil (siehe Abbildung 1).

Der reine Beseitigungsabfall macht demnach heute lediglich noch rund 38 Prozent des Gesamtaufkommens aus. In den nächsten zehn Jahren ist unter den bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen mit keinen gravierenden Mengenveränderungen zu rech-

Beteiligung an der Müllverbrennungsanlage in Hamm konnten die gravierenden Preissteigerungen in den Jahren 1994 bis 1998 bei gleichzeitig abnehmenden Mengen (aus dem Bereich des Gewerbeabfalls) beendet und eine moderate Gesamtkostenentwick-

fließenden Erlöse aus der Altpapierverwertung von rund 1,4 Millionen Euro ist gegenüber 1995 sogar eine Gesamtkostenminderung von rund sieben Prozent festzustellen.

Fazit

Das fortgeschriebene AWK des Kreises Unna spiegelt in der Organisationsform mit eigenen Gesellschaften und ausgestattet mit langfristigen Entsorgungsverträgen sowohl für die Verwertungs- als auch die Beseitigungsaktivitäten eine ökologisch und ökonomisch ausgerichtete Abfallwirtschaft wider, die zugleich einen hohen technischen Standard aufweist und in den heutigen rechtlichen Rahmenbedingungen Gebührenstabilität auf akzeptablem Niveau gewährleistet. Gleichzeitig trägt sie mit den zulässigen Gewinnausschüttungen dazu bei, die Finanzierungsgrundlagen des Kreises zu verbessern.

Generell ist die Aufstellung und Fortschreibung eines AWK nicht nur gesetzlich vorgegeben; sie ist auch eine wichtige Zusammenfassung und ein Transformator für die Weiterentwicklung der jeweiligen Abfallwirtschaft, die zur Diskussion und Reflexion vor Ort anregt und die Abfallströme den Verwertungs- und Beseitigungsanlagen mindestens mittelfristig zuordnet sowie die zugrundeliegenden vertraglichen Strukturen transparent darstellt. Eine Fortschreibung stellt aber sowohl für den Kreis als auch für die kreisangehörigen Kommunen jedenfalls im Grundsatz dann kein „aufregendes Thema“ mehr da, wenn sie wie im Kreis Unna auf stabilen Grundlagen fußt.

EILDienst LKT NRW
Nr. 11/November 2007 70.22.08



Abbildung 3: Kosten- und Mengenentwicklung (Restmüll, Bio- und Grünabfall)

nen. Da im gleichen Zeitraum auch für den Kreis Unna eine rückläufige Bevölkerungsentwicklung erwartet wird, werden Abfallarten, die überwiegend einwohnerproportional anfallen, leicht rückläufig sein. Die Entsorgungswege sind insoweit als Ergebnis der Mengenprognose und der langfristig vertraglich gesicherten Anlagenverfügbarkeit angelegt (siehe Abbildung 2). Mit dem Umbau der Abfallwirtschaft des Kreises hin zur Aufgabenerledigung durch eigene Gesellschaften im Rahmen von In-house-Beauftragungen und der mittelbaren

lung eingeleitet werden (vgl. Abbildung 3). Es ist deshalb auch künftig von einer insgesamt stabilen, nur den allgemeinen Preissteigerungen unterworfenen Gesamtkostenentwicklung auszugehen. Die gebührenrelevanten Kosten der Abfallentsorgung des Kreises belaufen sich 2007 auf voraussichtlich rund 20 Millionen Euro. Damit sind die Gesamtkosten der Abfallentsorgung des Kreises gegenüber 1995 trotz der seitdem erfolgten allgemeinen Preissteigerungen und der Mehrwertsteuererhöhungen stabil geblieben. Bei Einbeziehung der den Städten und Gemeinden zu-

TASI: Abkehr von der Deponierung

Von Michael Wolf, Fachbereich Wasser- und Abfallwirtschaft des Kreises Wesel

Zu Beginn der 1990er Jahre war die abfallwirtschaftliche Entwicklung durch jährlich steigende Abfallmengen und knapper werdende Entsorgungsmöglichkeiten geprägt. Die Entsorgung organischer Siedlungsabfälle fand in der Regel auf Deponien statt. Mit Inkrafttreten der Technischen Anleitung – Siedlungsabfall (TASI) – im Jahre 1993 wurden die technischen Standards der Abfallentsorgung erhöht. Der Gesetzgeber hatte erkannt, dass eine Ablagerung organischer Siedlungsabfälle trotz aller getroffenen Maßnahmen zur Abdichtung des Deponieuntergrundes und der Sickerwasser- und Deponiegasfassung nicht mehr dem Stand der Technik entsprach und dass durch biologische Abbauprozesse im Deponiekörper methanhaltige Deponiegase entstehen, die zum Treibhauseffekt beitragen. Zudem bergen stillgelegte Deponien das Risiko, im Nachhinein mit erheblichen Kosten der Sanierung belastet zu werden.

Bereits vor Inkrafttreten der TASI legte das Land NRW 1989 bei der Aufstellung der Abfallwirtschaftspläne fest, dass zukünftig die thermische Abfallbehandlung vorzuziehen ist. Die Bezirksregierung Düsseldorf forderte die Kreise und kreisfreien Städte auf, in ihren Abfallwirtschaftskonzepten Aussagen zur thermischen Entsorgung zu machen.

Die Errichtung neuer Deponien wurde durch die Bezirksregierung Düsseldorf nur noch für die Abfälle zugelassen, deren organischer Gehalt vorab nach dem Stand der Technik minimiert worden war. Die Ablagerung unbehandelter organischer Abfälle sollte grundsätzlich bis Ende 1995 eingestellt werden.

Auswirkungen der TASI auf die Müllverbrennungspreise

Da Ende 1993 im Kreis Wesel der Entsorgungsnotstand drohte, war der Kreis Wesel gezwungen, diese Vorgaben der Genehmigungsbehörden umzusetzen. Nach Aufstel-

lung des Abfallwirtschaftskonzeptes wurde im nächsten Schritt die Kreis Weseler Abfallgesellschaft beauftragt, ein integriertes Entsorgungszentrum, bestehend aus Müllverbrennungsanlage, Kompostwerk und Inertstoffdeponie zu errichten. Nach Fertigstellung der Behandlungsanlagen im Jahr 1997 stiegen dann im Kreis Wesel die Abfallgebühren um das Dreifache auf rund 600 D-Mark pro Tonne. Ausschlaggebend dafür waren die Investitionskosten der Müllverbrennungsanlage und die Anforderungen an die Rauchgasreinigung, die durch die damalige Sensibilisierung der Bevölkerung erheblich über das nach der 17. BImSchV erforderliche Maß hinaus gingen. Das Inkrafttreten des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) führte dann dazu, dass die gewerblichen Abfallmengen in einer Größenordnung von rund 60.000 Tonnen pro Jahr schlagartig wegfielen und die Fixkosten nunmehr auf eine wesentlich geringere Abfallmenge umgelegt werden mussten. Durch fehlende Definitionen und Abgrenzungen zwischen Verwertung und Beseitigung von Abfällen wurden Abfälle unter dem Deckmantel der Verwertung verstärkt auf Deponien entsorgt. Während die Entsorgungspreise für gewerbliche Abfälle auf das Niveau der Annahmepreise für die Deponierung sanken, mussten landesweit für thermisch zu behandelnde Abfälle aus privaten Haushalten die höheren Gebühren der Müllverbrennung gezahlt werden. Bedingt durch den Gebührensprung bei Inbetriebnahme der Verbrennungsanlage im Kreis Wesel setzte die Flucht in die Scheinverwertung schlagartig ein, während dies bei anderen Kreisen und kreisfreien Städten ein langsamerer Umstellungsprozess war. Erst im Jahr 2005, also zwölf Jahre nach Inkrafttreten der TASI, führte die Abfallablagereverordnung dazu, dass diese Entsorgungspraxis beendet wurde. Bis dahin standen die Müllverbrennungsanlagen in Konkurrenz zur Deponierung. Es hatten sich derart niedrige Marktpreise für die Entsorgung von Gewerbeabfällen entwickelt, dass es vielen Müllverbrennungsanlagen kaum ermöglicht war, Gewerbeabfälle in nennenswerter Menge zu akquirieren. Um Leerstände in einem erheblichen Ausmaß zu vermeiden, war der Kreis Wesel in Zusammenarbeit mit dem Auftragnehmer (Kreis Weseler Abfallgesellschaft) gezwungen, ein Gebührenmodell zu entwickeln, welches die Auslastung der Müllverbrennungsanlage sicherstellte und die Gebührenbelastung der Bürger auf ein Minimum reduzierte. Dies ist gelungen durch die Vereinbarung eines Festpreises über die Vorhaltung der Behandlungsanlagen und die Eröffnung der Möglichkeit, auch energetisch verwertbare Abfälle zu Marktpreisen aus anderen Regionen zur Senkung der spezifischen Kosten anzunehmen.

Auswirkungen der TASI auf Investitionen

Zweifelsohne bleibt festzustellen, dass die TASI eine Verringerung von schädlichen Umweltauswirkungen bewirkt hat, weil die Anforderungen an die Abfallentsorgung erhöht wurden. Letztendlich hatte sich die Umsetzung der TASI aber als Investitionshemmnis erwiesen, da sie die Ablagerung von Siedlungsabfällen auf Deponien nicht verhindern konnte und behördliche Auflagen nicht bzw. nur unzureichend durchgesetzt werden konnten. Durch die Entlassung der gewerblichen Abfälle zur Verwertung aus der Andienungspflicht trat sogar eine verstärkte Deponierung von Abfällen ein. Investitionen im Bereich der Abfallentsorgung waren aufgrund der niedrigen Marktpreise wirtschaftlich nicht zu verantworten. Auch seitens der Entsorgungswirtschaft bestand eine erhebliche Verunsicherung, ab welchem Zeitpunkt und unter welchen Voraussetzungen die Deponierung von organischen Abfällen eingeschränkt beziehungsweise eingestellt werden würde.

Auswirkungen der Abfallablagereverordnung

Erst die bundesweite Schließung der Deponien für unvorbehandelte organische Abfälle im Juni des Jahres 2005 führte zu einer deutlichen Entlastung des Preisdruckes für thermische Behandlungsanlagen und zu Marktpreisen unter gleichen Wettbewerbsbedingungen. Überall war ein Anstieg der Entsorgungskosten für gewerbliche Abfälle zur Verwertung zu beobachten. Der Kreis Wesel konnte innerhalb von drei Jahren die Verbrennungsgebühren um rund 30 Prozent auf 197 Euro pro Tonne senken. Damit hat sich die Verbrennungsgebühr im Kreis Wesel dem Marktpreisniveau angenähert. Bis zum Jahr 2011 wird erwartet, das Gebührenniveau mindestens halten zu können. Die Bemühungen zu weiteren Gebührensenkungen sind damit noch nicht beendet. Unter anderem sind Rationalisierungs- und Erüchtigungsinvestitionen im Gespräch, die so weit wie möglich realisiert werden sollen. Es bleibt zu hoffen, dass sich nicht erneut ein ungesunder Wettbewerb in Richtung Scheinverwertung oder ein Export ins Ausland entwickelt. Der Mangel an thermischen Behandlungskapazitäten zu lukrativen Marktpreisen bewirkt nunmehr Investitionen, die seit Ende der 90-er Jahre zurückgestellt wurden. Allen vergangenen und weiteren Bemühungen steht nunmehr auch das Risiko gegenüber, dass nach Aussagen führender Wirtschaftsinstitute in naher Zukunft neue Überkapazitäten im Müllverbrennungsbereich entstehen werden und die Verbrennungspreise wieder fallen. Wie weit die angekündigten

Investitionen letztendlich getätigt werden, bleibt abzuwarten. Denn deutlich zu kritisieren ist die Genehmigungspraxis (Menge, Sicherheitsleistungen, Laufzeitbegrenzung) einiger Bundesländer zur Zwischenlagerung heizwertreicher Abfälle. Diese führt nämlich erneut zu Verunsicherungen in der Entsorgungswirtschaft, so dass ggf. die geplanten Investitionen zur energetischen Verwertung von Abfällen unterbleiben und somit die Zwischenlager nicht abgebaut werden können.

Energetische Nutzung biogener Abfälle

Ein Paradigmenwechsel scheint bei der Behandlung von biologischen Siedlungsabfällen anzustehen. Hier hat der Kreis Wesel, wie auch die Mehrzahl aller Kreise, auf eine zentrale Kompostierung organischer Siedlungsabfälle aus getrennter Sammlung gesetzt. Dies entspricht der abfallwirtschaftlichen Zielsetzung, nicht vermeidbare Abfälle möglichst schadlos zu verwerten. Zwischenzeitlich haben sich auf dem Entsorgungsmarkt alternative Technologien zur Behandlung der biogenen Abfälle entwickelt, die das Energiepotenzial dieser Abfälle erschließen und zur Minderung klimaschädlicher Gase beitragen. Mittelfristig sind nach Abschreibung vorhandener Kompostwerke alternative Behandlungsarten wie die aerobe Kompostierung biogener Abfälle zu erwarten. Welche Technologien sich durchsetzen werden, hängt von der Siedlungsstruktur, den Behandlungskosten, der Entwicklung auf dem Energiemarkt, vor allem aber von den Entscheidungen und möglicher Förderungen durch den Gesetzgeber ab. Technologien, wie die direkte Nutzung von Holz in Holzheizkraftwerken zur Energieerzeugung, die Herstellung von Brennstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen, Verfahren der anaeroben Vergärung ggf. mit Nachrotte oder die energetische Nutzung in Müllverbrennungsanlagen müssen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten untereinander hinsichtlich der Energieeffizienz und den Betriebskosten verglichen und beurteilt werden. Die neuesten Entwicklungen im Bereich Nutzung erneuerbarer Energien stellen auch für den Kreis Wesel eine neue Herausforderung dar. Der Kreis Wesel beschäftigt sich verstärkt mit der Fragestellung, in wieweit es ungenutzte Energiepotenziale beispielsweise aus nachwachsenden Rohstoffen gibt, die in Zeiten des Klimawandels zu einer Reduzierung des freigesetzten CO₂ beitragen könnten. Unter anderem wird darüber nachgedacht, den in den kommunalen Liegenschaften beziehungsweise bei der Pflege des Straßenbegleitgrünes anfallenden Baum- und Strauchschnitt mit Hilfe vorhandener Energiereserven zu trocknen und zu Pellets be-

ziehungsweise Holzhackschnitzeln zu verarbeiten und anschließend den Kommunen zur Beheizung kommunaler Liegenschaften und somit zur sinnvollen energetischen Verwertung zur Verfügung zu stellen. Erste Gespräche mit den Vertretern der Kommunen zur Erfassung der zur Verfügung stehenden Potentiale wurden bereits geführt. Auf die-

ser Basis werden zurzeit entsprechende Wirtschaftlichkeitsberechnungen durchgeführt. Die Verwertung von Biomasse beschränkt sich jedoch nicht nur auf die Bioabfälle aus der kommunalen Sammlung, sondern vor allem auch auf landwirtschaftliche und industrielle Produkte und Reststoffe pflanzlicher und tierischer Herkunft. Insoweit wären

zur dauerhaften Auslastung neuer Anlagen Kooperationen zwischen den öffentlich rechtlichen Entsorgungsträgern, der Landwirtschaft und der Entsorgungsindustrie zu begrüßen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 11/November 2007 70.22.08

GFG 2008 - Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände

Am 17.10.2008 hat der Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstruktureform des Landtags die Anhörung zum GFG 2008 durchführen. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hat hierfür die nachfolgend im Wortlaut abgedruckte Stellungnahme abgegeben:

1. Verbundgrundlagen 2008

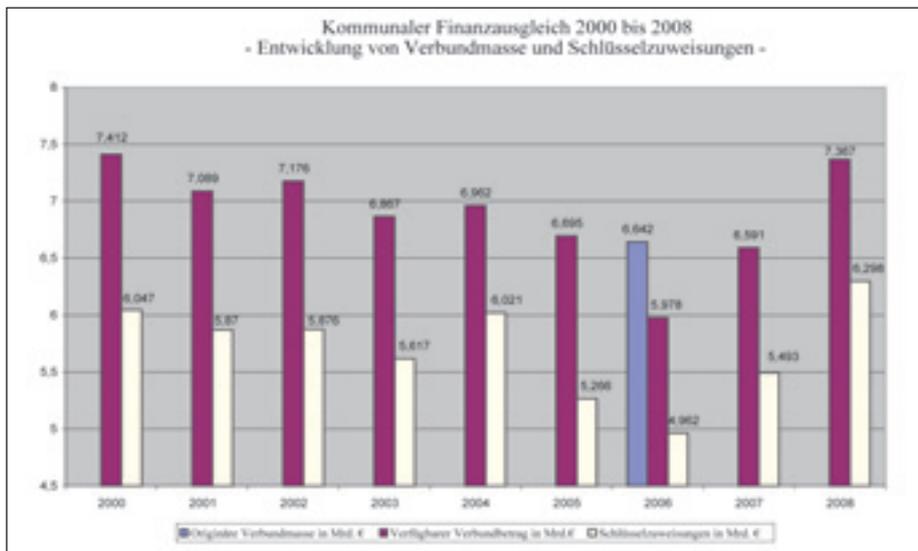
Im Jahr 2008 soll sich das GFG bei der Dotierung des Steuerverbundes auf die obligatorischen Verbundgrundlagen nach Artikel 106 Abs. 7 GG beschränken, da das Grunderwerbsteueraufkommen des Landes seit dem letzten Jahr trotz massiver Kritik der kommunalen Spitzenverbände nicht mehr in die Verbundgrundlagen einbezogen ist. In Anbetracht der nach wie vor angespannten Finanzsituation der kommunalen Haushalte und der erheblich gestiegenen Steuereinnahmen des Landes sollte die Grunderwerbsteuer wieder wie bis zum Jahr 2006 mit 4/7 ihres Aufkommens in die Bemessungsgrund-

kann jedoch nur mit starken und handlungsfähigen Kommunen gelingen. Deswegen sollte das Land die Verbesserung seiner Steuereinnahmesituation (1,2 Mrd. Euro mehr gegenüber dem Nachtrag 2007) dazu nutzen, die Reduzierung der Bemessungsgrundlage für den Steuerverbund rückgängig zu machen. Denn obwohl auch die Kommunen an der verbesserten Steuereinnahmesituation Anteil haben und die verteilbare Finanzausgleichsmasse um 650 Millionen Euro höher ausfällt als in 2007, führt dies jedoch bei einer Gesamtbetrachtung der Zuweisungsbeträge der zurückliegenden Jahre lediglich dazu, dass in etwa wieder das Niveau des Jahres 2000 erreicht wird (vgl. nachstehende Übersicht):

des besonders dringend angewiesen sind.

2. Verbundsatz 2008

Im Zusammenhang mit dem unveränderten Verbundsatz von 23 Prozent müssen wir erneut daran erinnern, dass uns mit dem Wegfall eines gesonderten Solidarbeitragsgesetzes ab dem Jahr 2006 und dem damit verbundenen Verzicht auf eine Spitzabrechnung und die nicht mehr durchzuführende Verrechnung einer Über/Unterzahlung im Steuerverbund zugesagt worden ist, dass auch künftig Leistungen der Kommunen, die den kommunalen Gesamtsolidarbeitrag überschreiten, abgerechnet und der kommunalen Familie über den Steuerverbund zur Verfügung gestellt werden. Die kommunale Überzahlung ist im Verbundsatz pauschal mit 0,68 Punkten abgegolten und entsprach im Jahr 2006 einem absoluten Anteil von 200 Millionen Euro. Grundlage für die im Jahr 2006 veranschlagten 200 Millionen Euro waren die durchschnittlichen Überzahlungen aus den (gewerbesteuer-schwachen) Jahren 2005 und 2006. Dieser absolute Betrag ist für das Jahr 2008 auf 223 Millionen Euro angestiegen. Da sich die Gewerbesteuer deutlich besser entwickelt hat als der Steuerverbund, müsste die kommunale Überzahlung den im Jahr 2008 abgegoltenen Betrag von 223 Millionen Euro deutlich überschreiten. Insofern fehlen in den Eckpunkten zum GFG die Ermittlung der genauen Größenordnung des Betrages und eine Berücksichtigung im Verbundsatz. Der pauschale Vergleich der Finanzkraft der Kommunen mit derjenigen des Landes, wie sie in den Eckpunkten vorgenommen wird, reicht nicht aus, um das Fehlen einer Überzahlung plausibel zu begründen. Insofern sehen wir die Landesregierung aufgrund ihrer Zusage aus dem Jahr 2006 in der Pflicht, eine belastbare Berechnung vorzulegen, aufgrund derer dann eingeschätzt werden kann, ob eine Anhebung des Verbundsatzes angezeigt ist.



lage für den Steuerverbund einbezogen werden. Dies wäre ein wichtiger Beitrag des Landes zur langfristigen Gesundung der kommunalen Haushalte. Wir möchten nochmals betonen, dass wir die von der Landesregierung betriebene notwendige Sanierung des Landeshaushaltes nachdrücklich unterstützen. Die Konsolidierung der öffentlichen Finanzen in Nordrhein-Westfalen insgesamt

Nimmt man die seit dem Jahr 2000 erheblich gestiegene Ausgabenbelastung der Kommunen hinzu und rechnet die erforderliche Inflationsbereinigung hinein, bleiben auch die Zuweisungen im Jahr 2008 immer noch deutlich hinter dem Jahr 2000 zurück. Dies trifft gerade diejenigen Kommunen, die aufgrund ihrer geringen eigenen Finanzkraft auf Zuweisungen des Lan-

3. Investitionspauschalen/ Sonderpauschalen

Die Erhöhung der Schulpauschale zu Lasten der allgemeinen Investitionspauschale um 80 Millionen Euro wird von den kommunalen Spitzenverbänden strikt abgelehnt. Zum einen werden diese 80 Millionen Euro nunmehr einer engeren Zweckbindung unterworfen. Die Mittel der allgemeinen Investitionspauschale unterliegen der einzigen Bindung, dass sie für investive Zwecke verausgabt werden, und können somit flexibler eingesetzt werden als die Mittel der zur Schulpauschale/Bildungspauschale fortentwickelten Schulpauschale. Unseres Erachtens war der Weg der vergangenen Jahre, die pauschalen Zuweisungen zu Lasten der Projektförderung auszuweiten, um einen möglichst flexiblen Mitteleinsatz vor Ort zu ermöglichen, der richtige Weg. Die Städte, Kreise und Gemeinden wissen vor Ort am ehesten, wie die Investitionsmittel sachgerecht am wirtschaftlichsten verwendet werden. Eine Zweckbindung von Mitteln der allgemeinen Investitionspauschale über die Umwidmung als Mittel der Schulpauschale ist daher nicht akzeptabel.

Auch der Hinweis, die Mittel dieser Schulpauschale/Bildungspauschale könnten zur Kofinanzierung von Investitionen zur energetischen und baulichen Modernisierung kommunaler Kindertageseinrichtungen, also von Maßnahmen des so genannten Investitionspaktes Bund/Länder/Gemeinden verwandt werden, wirft unseres Erachtens Fragen auf. Die Städte, Kreise und Gemeinden sind damit einverstanden, dass aus der Schulpauschale/Bildungspauschale die kommunalen Anteile an Maßnahmen aus dem vorgenannten Investitionspakt finanziert werden. In keinem Falle dürfen aber aus dieser Pauschale Mittel zur Finanzierung des Landesanteils für Investitionen zur energetischen und baulichen Modernisierung kommunaler Kindertageseinrichtungen abgezweigt werden.

Bei der Schulpauschale/Bildungspauschale handelt es sich um Mittel aus dem kommunalen Steuerverbund, also eindeutig um kommunale Gelder. Der Landesanteil am Investitionspakt muss aus Mitteln des Landes finanziert und dementsprechend im Haushalt des Bauministeriums ausgewiesen werden.

Darüber hinaus weisen wir auf Folgendes hin: Bei der Umsetzung des Bundesinvestitionsprogramms „Zukunft Bildung und Betreuung“ gibt es zwischen den Anträgen der Kommunen und den noch zur Verfügung stehenden Bundesmitteln eine Deckungslücke in Höhe von 103 Millionen Euro. Die Städte, Gemeinden und Kreise können nicht akzeptieren, dass diese Finanzierungslücke über den kommunalen Steuerverbund, das

heißt über die kommunale Schulpauschale/Bildungspauschale abgedeckt wird. Auch in dieser Frage steht das Land in der Finanzierungsverantwortung. Das Land selbst hat nämlich die Finanzierungsprobleme durch die Ausweitung des Förderzweckes auf die Ganztags-Hauptschulen verursacht. Die Städte halten es für richtig, dass die Zukunft unserer Kinder in Sachen Betreuung und Bildung mit besonderer Priorität behandelt wird. Dies kann aber nicht allein aus kommunalen Mitteln finanziert werden.

4. Systematik der Schlüsselzuweisungs- berechnung 2008

Der Städte- und Gemeindebund NRW und der Landkreistag NRW lehnen die vorgesehene Änderung in der Systematik der Schlüsselzuweisungsberechnung ab. Nach § 8 Abs. 5 des Gesetzentwurfs soll der Soziallastenansatz den Gemeinden für die erfassten Bedarfsgemeinschaften im Sinne von § 7 Abs. 3 SGB II gewährt werden. Dabei wird die Gesamtzahl der Bedarfsgemeinschaften dem Anteil des sich bisher aus der Dauerarbeitslosigkeit ermittelten Soziallastenansatzes am Gesamtansatz angepasst. Bislang wurde der Soziallastenansatz den Gemeinden für jeden gemeldeten Arbeitslosen mit einer Dauer der Arbeitslosigkeit von sechs Monaten und mehr gewährt. Für die Berücksichtigung im Soziallastenansatz wurde die Zahl der Arbeitslosen je nach Dauer der Arbeitslosigkeit vervielfältigt. Es wurde dabei als statistische Datengrundlage auf die Anwendungsdaten aus dem Jahr 2004 zurückgegriffen, da die zur Ermittlung des aktuellen Soziallastenansatzes notwendigen gemeindegrenzen differenzierten Daten über die Dauer der Arbeitslosigkeit nach Mitteilung der Bundesagentur für Arbeit seit dem 1. Januar 2005 nicht mehr zur Verfügung gestellt werden können.

Der Städte- und Gemeindebund NRW und der Landkreistag NRW sprechen sich vor dem Hintergrund der ohnehin laufenden gutachterlichen Überprüfung gerade auch der Regelungen zu dem Soziallastenansatz dafür aus, die Systematik der Schlüsselzuweisungsberechnung im Hinblick auf den Soziallastenansatz unverändert zu belassen, bis die Ergebnisse des Gutachtens über die Weiterentwicklung des Finanzausgleichs in Nordrhein-Westfalen vorliegen. In Ermangelung aktueller statistischer Datengrundlagen schlagen wir vor, weiterhin auf die Anwendungsdaten aus dem Jahr 2004 zurückzugreifen. Es ist nicht sachgerecht, ohne neue gutachterliche Erkenntnisse über die Angemessenheit des Finanzausgleichs einen – zugegebenermaßen vorläufigen – Berechnungsmodus durch einen weiteren vorübergehenden Modus zu ersetzen. Der

Wechsel in der Systematik der Schlüsselzuweisungsberechnung würde eine Umverteilungswirkung in der kommunalen Familie in deutlich zweistelliger Millionenhöhe auslösen.

Der Städtetag NRW ist dagegen mit der im Regierungsentwurf des GFG 2008 enthaltenen Übergangsregelung zum Soziallastenansatz einverstanden. Die Einwendungen des Städte- und Gemeindebundes NRW und des Landkreistages NRW können wir in dieser Sache nicht nachvollziehen. Es erscheint uns in der Tat nicht sachgerecht, für das Finanzausgleichsjahr 2008 Bedarfssymptome aus dem Jahre 2004 heranzuziehen, zumal dann, wenn Daten aus Arbeitsmarktstatistiken zeigen, dass sich seit 2004 die Situation auf den regionalen Arbeitsmärkten in unterschiedlichem Maße geändert hat. Gerade in den Arbeitsmarktregionen des ländlichen Raums sind die Zahlen der Langzeitarbeitslosen überdurchschnittlich stark zurückgegangen. Diese differenzierte Entwicklung würde mit den Arbeitslosenzahlen aus dem Jahre 2004 bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen für das Jahr 2008 völlig unzureichend wiedergegeben.

Gespräche mit den Gutachtern des Ifo-Institutes haben überdies gezeigt, dass die Zahl der Bedarfsgemeinschaften bei den gutachterlichen Überlegungen zur Reform des Soziallastenansatzes eine wichtige Rolle spielen wird. Dabei stützen sich die Ifo-Gutachter auf Gespräche mit Finanzausgleichsexperten aus Städten, Gemeinden und Kreisen unseres Landes, die sie noch vor wenigen Monaten zur Vorbereitung des Finanzausgleichsgutachtens geführt hatten. Bei diesen Gesprächen ist die Zahl der Bedarfsgemeinschaften als ein möglicher geeigneter Indikator für lokale Soziallasten diskutiert worden.

Nach ersten Proberechnungen des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik beläuft sich der Umverteilungseffekt insgesamt auf etwa 60 Millionen Euro. Dieser Umverteilungseffekt ist aus unserer Sicht lediglich eine sachgerechte Konsequenz der veränderten lokalen Arbeitsmarktsituation.

5. AG SGB II – Gesamtsumme der Landesersparnis aus Wohngeldausgaben

Die kommunale Finanzsituation in NRW ist nach wie vor massiv beeinflusst durch die finanziellen Auswirkungen der Hartz-IV-Reformen. Diese Auswirkungen ergeben sich zwar nicht unmittelbar aus dem GFG, sind aber für den Gesamtkontext der Kommunalfinanzen entscheidend. Anders als von den Kommunen erhofft, sind durch die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe bei Weitem nicht die finanziellen

Entlastungen eingetreten, die angesichts einer bundesweit zugesagten Besserstellung von insgesamt 2,5 Milliarden Euro zu erwarten gewesen wären. Statt eines Entlastungsbetrages von 450 bis 500 Millionen Euro, wie es in etwa der Einwohnerzahl Nordrhein-Westfalens entsprochen hätte, beträgt die Entlastung lediglich rund 110 Millionen Euro in 2007 (ausweislich der Tabelle mit den Entlastungssalden des MAGS).

Deshalb müssen wir auch im Zusammenhang mit dem GFG nochmals kritisieren, dass das Land seinen Beitrag für die Sonderentlastung der Kommunen in den neuen Bundesländern in Höhe von 220 Millionen Euro bei den Kommunen refinanziert, indem es seine an die Kommunen weiterzuleitenden Wohngeld einsparungen entsprechend kürzt. Würden diese 220 Millionen Euro zusätzlich zur Verteilung innerhalb Nordrhein-Westfalens anstehen, könnte eine befriedigende Lösung für alle Kreise und kreisfreien Städte erreicht werden.

Weiter entscheidend ist für uns darüber hinaus, dass die Gesamtsumme der Wohngeldentlastung, die vom Land an die Kommunen weitergeleitet wird, nochmals überprüft wird. Die Summe soll ab 2008 insgesamt 303 Millionen Euro betragen. Hierbei werden die Daten der Wohngeldentlastung im Jahr 2005 zugrunde gelegt. Nach diesen Daten beträgt die Wohngeldentlastung des Landes für das Jahr 2007 insgesamt 511 Millionen Euro abzüglich des interkommunalen Entlastungsausgleichs Ost in Höhe von 220

Millionen Euro. Im Ergebnis bleiben damit 291 Millionen Euro, die durch Nachzahlungen für 2005 und 2006 aufgestockt werden. Angesichts des Fehlens neuerer Daten zur Wohngeldentlastung des Landes weisen wir auf folgenden Sachverhalt hin: Die Zahl der Erwerbstätigen mit aufstockenden Ansprüchen auf SGB-II-Leistungen (vor allem auf Leistungen für Unterkunft und Heizung) steigt seit Inkrafttreten des SGB II rapide an. Valide Daten hierzu liefert die Bundesagentur für Arbeit seit Mai 2006. Die letzten verfügbaren Daten sind von Oktober 2006. Allein in diesem Zeitraum ist die Zahl der Erwerbstätigen mit aufstockenden Ansprüchen im SGB II in NRW von 179.000 (aus Mai 2006) auf 195.000 (Oktober 2006) gestiegen. Damit waren im Oktober 2006 bereits 18,8 Prozent aller Erwerbsfähigen Hilfebedürftigen im SGB II erwerbstätig. Darunter waren 87.663 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte. Aufgrund der vorrangigen Anrechnung von Erwerbseinkommen auf die Regelleistungen des Bundes (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld für alle Personen in Bedarfsgemeinschaften) verbleiben in diesen Fällen häufig ausschließlich Ansprüche auf Leistungen für Unterkunft und Heizung. Da dieser Trend nach Auskunft der Regionaldirektion NRW auch nach Oktober 2006 ungemindert anhält, sind erhebliche weitere Einsparungen beim Wohngeld für das Land auch im Jahr 2006 und ab 2007 anzunehmen.

Diese Entwicklung legt nahe, dass die Ge-

samtsumme der zu verteilenden Wohngeldentlastung des Landes weit über der Summe von 303 Millionen Euro für 2008 angesetzt werden muss. Wir halten es für dringend erforderlich, auch hierzu eine valide Datenbasis unter Einbeziehung der aktuellen Entwicklung des Anstiegs der „Aufstocker-Fälle“ im SGB II und der Auswirkungen auf das Wohngeld zu betrachten. Insofern fordern wir die Landesregierung und hier insbesondere den Innenminister dazu auf, darauf hinzuwirken, dass die Berechnungsgrundlagen zu den bisher und künftig anzusetzenden Beträgen offengelegt werden. Die Festschreibung der Gesamtsumme ab 2009 kann sich nicht an der Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften orientieren, sondern muss an den tatsächlichen Ausgaben der Kommunen für Unterkunft und Heizung im SGB II ausgerichtet werden. Die Zugrundelegung der Entwicklung bei den Bedarfsgemeinschaften wird von uns abgelehnt, da sie nicht mit der Ausgabenentwicklung parallel läuft, wie die letzten Monate gezeigt haben. Deshalb muss die Entlastungssumme, die das Land an die Kommunen ab 2008 weitergibt, an die tatsächliche Ausgabenentwicklung angepasst werden. Die Beratungen zum GFG 2008 sollten Anlass dazu sein, diese Frage, die für die Entwicklung der kommunalen Finanzsituation in NRW entscheidende Bedeutung hat, mit einzubeziehen.

EILDienst LKT NRW

Nr. 11/November 2007 20.30.00

Bessere Rechtsetzung der Europäischen Union aus kommunaler Sicht

Von Dr. Martin Klein,
Hauptgeschäftsführer des Landkreistages NRW

Im Juli 2007 fand in Düsseldorf ein vom Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten des Landes Nordrhein-Westfalen, Michael Breuer, veranstaltetes Forum zur besseren Rechtsetzung in Europa statt. Hauptredner war der Vizepräsident der Europäischen Kommission, Kommissar Günter Verheugen, der über seine Initiative zur Deregulierung von EU-Normen und zum Bürokratieabbau referierte. Aus kommunaler Sicht nahm der Hauptgeschäftsführer des Landkreistages NRW, Dr. Martin Klein, im Wesentlichen wie folgt Stellung:

In Deutschland sind in aller Regel die Kommunen für die Umsetzung europäischer und nationaler Rechtssetzungsmaßnahmen zuständig. Und dabei werden sie immer wieder mit Regelungen konfrontiert, die unnötigen Verwaltungsaufwand auslösen und sich in Teilen sogar als überflüssig erweisen. Strategien zur besseren Rechtsetzung und in einem weiteren Sinne zum Bürokratieabbau sind deshalb von unmittelbarer kommunaler Relevanz. Entsprechenden Initiativen, auch und gerade Ihre Initiative, Herr Verheugen, auf europäischer Ebene, aber natürlich auch auf nationaler und auf Landesebene, messen die Kommunen und ihre Spitzenverbände deshalb eine große Bedeu-

tung bei und unterstützen sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Insoweit sei hier stellvertretend an die überregional bekannten Aktivitäten und Vorschläge der ostwestfälischen Kommunen, Stichwort Modellregion Ostwestfalen-Lippe, erinnert.

Was verstehen aber die Kommunen konkret unter einer besseren Rechtsetzung und welchen Erwartungen und Anforderungen sollte eine bessere Rechtsetzung genügen? Ich will mich im Folgenden auf sechs Kernthesen beschränken und stelle als Ausgangspunkt meiner Überlegungen fest, dass im Rahmen einer besseren Rechtsetzung auf jeder Ebene stets zwischen den widerstrebenden Interessen abzuwägen und in einem

natürlichen Spannungsfeld das Maß an erforderlicher Regelungstiefe und administrativem Aufwand auf der einen und notwendigem Freiraum auf der anderen Seite zu ermitteln ist.

Erste These: *Strategien zur besseren Rechtsetzung und zum Bürokratieabbau müssen die Kommunen als für die Umsetzung zuständige Behörden einbinden.* Die Entscheidungsträger auf europäischer und nationaler Ebene sind deshalb aufgerufen, sowohl bei der Erarbeitung neuer Rechtsvorschriften als auch bei der Überprüfung bestehender Regelungen den kommunalen Sachverstand einzubeziehen. Vollzugseignung und

Vollzugaufwand einer geplanten Regelung können von der kommunalen Praxis am besten eingeschätzt werden. Allein von Brüssel oder Düsseldorf aus wird es nicht gelingen, Bürokratie nachhaltig zu verringern.

Zweite These: *Geboten ist mehr Eigenverantwortung der Vollzugebenen statt immer mehr perfektionistischer Detailregelungen.*

Wir müssen uns von einem allzuständigen Staat verabschieden, der sich vor allem der Einzelfallgerechtigkeit verpflichtet fühlt und für nahezu alle Lebenssachverhalte detaillierte Regelungen trifft, um individuelle Restrisiken weitgehend auszuschließen. Stattdessen gilt es, Gesellschaft, Wirtschaft und nicht zuletzt den Kommunen mehr Spielräume für eigenverantwortliches Handeln zu eröffnen. Dazu gehört beispielsweise auch, im Bereich der staatlichen Förderung spezifische und bürokratieanfällige Zweckweisungen durch Pauschalförderungen zu ersetzen. Dies gilt auch für EU-Förderungen. Dabei genügt es nicht, bei den Beschäftigten im kommunalen Bereich die notwendige Bereitschaft zu wecken, die ihnen zusätzlich eröffneten Handlungs- und Gestaltungsspielräume auch konsequent zu nutzen. Konkret bedarf es darüber hinaus eines auch von Ihnen angesprochenen Umdenkens bei den Mitarbeitern von Europäischer Kommission und nationaler wie Länder-Ministerien. Und nicht zuletzt muss auch der Bevölkerung deutlich gesagt werden, dass nicht jede problematische Entwicklung einen Skandal darstellt, der nahezu reflexartig eine Verschärfung bestehender Regelungen und Kontrollen erfordert, um nach Möglichkeit absolute Sicherheit in allen Lebenslagen zu garantieren. Ich nenne als aktuelles, wenngleich sensibles Beispiel etwa das Flüssigkeitenverbot für Handgepäck in Flugzeugen. Oder die Über-Bürokratismen bei der Bekämpfung der Vogelgrippe, die – trotz ihres unbestrittenen Gefahrenpotentials – oft mit Kanonen auf Spatzen zielt. Hier gilt es, das richtige Maß an Vorgaben zu finden, um nicht in administrativem Aufwand zu ersticken, der jegliche verantwortliche Gefahrenabwehr vor Ort erheblich erschwert, wenn nicht verhindert.

Meine **dritte These** lautet, bewusst zuge-spitzt: *Ein nachhaltiger Bürokratieabbau ist nur vorstellbar, wenn er hinsichtlich der Ministerialverwaltungen von einer Überprüfung des derzeitigen Personalbestands und einem sozialverträglichen Personalabbau begleitet wird.* Denn die Erfahrung lehrt, dass die Ministerialbürokratie einschließlich der Kommission, ungeachtet aller politischen Absichtserklärungen der jeweiligen Spitzen der Bürokratien immer bestrebt sein wird, bestehende Regelungen zu perfekti-

onieren und neue Aufgabenbereiche, nämlich Tätigkeitsfelder zu identifizieren, die vermeintlich einer Regelung bedürfen. Daher werden viele Maßnahmen zum Bürokratieabbau leerlaufen, wenn nicht auch die bestehenden Personalstrukturen auf den Prüfstand kommen.

Vierte These: *Die moderne Informationstechnik bietet Möglichkeiten einer integrierten und vernetzten Verwaltung, die bei der Rechtsetzung zu berücksichtigen sind.* Aus nationaler und mehr noch aus europäischer Perspektive ergibt sich jedoch das Problem, dass es in den Mitgliedsstaaten bekanntlich keine einheitliche Informationstechnik gibt. Auf die vorhandenen Ressourcen und die bestehenden Unterschiede muss dennoch im Rahmen besserer Rechtsetzung Rücksicht genommen werden. Ziel kann nur sein, sich schrittweise einer Homogenisierung und Standardisierung im Bereich der Informationstechnik anzunähern. Dazu sind die Kommunen grundsätzlich bereit. Vom Gesetzgeber einseitig gesetzte Standards wären demgegenüber nicht akzeptabel.

Fünfte These: *Die nationalen Bemühungen um einen Bürokratieabbau werden ohne Berücksichtigung der europäischen Dimension keinen Erfolg haben.* Wie eingangs skizziert, dienen zahlreiche Gesetze der Umsetzung europäischen Rechts. Die Initiative der Europäischen Kommission zur besseren Rechtsetzung ist unter diesem Gesichtspunkt sehr zu begrüßen. Einschränkend muss allerdings hinzugefügt werden, dass eine solche Initiative nicht zu einem bloßen Formalismus werden darf. Es ist vielmehr erforderlich, dass sich die Kommission wie auch die übrigen EU-Organe stärker zurücknehmen und die Bedeutung des Subsidiaritätsprinzips wie auch des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nicht lediglich formal erfassen. Vielmehr müssen sie zum materiellen Maßstab europäischen Handelns werden. Gemeinschaftliche Vorhaben dürfen überhaupt nur dann initiiert werden, wenn nationale, regionale oder lokale Handlungsmöglichkeiten nicht greifen. Es kann Europa und vor allem seinen Bürgerinnen und Bürgern insgesamt auch im Hinblick auf die angestrebte bessere Rechtsetzung nur helfen, real weniger und dafür bessere und akzeptiertere rechtliche Rahmenbedingungen zu setzen. Skeptisch stimmt mich hier die Ende letzten Jahres verabschiedete Dienstleistungsrichtlinie. Diese führt mit dem so genannten Normen-Screening neue, umfangreiche Berichtspflichten der Mitgliedsstaaten ein, die die Kommission am Ende zu einer Super-Revisionsinstanz für alle nationalen wirtschaftsrelevanten Vorschriften werden lassen könnten. Aus meiner Sicht

ein klarer Widerspruch zum Ziel einer besseren Rechtsetzung. Dies belegt, wie schwierig ein nachhaltiger Bürokratieabbau ist. Auch auf nationaler Ebene war entsprechenden Initiativen häufig kein durchschlagender Erfolg beschieden. So hat die mit großem Aufwand betriebene Durchforstung bestehender Gesetze und Verordnungen vielfach dazu geführt, dass vor allem solche Regelungen aufgehoben wurden, die ohnehin veraltet waren und nicht mehr angewendet wurden: So der Ehrensold für Träger von Kriegsauszeichnungen des Ersten Weltkriegs oder die Aufhebung einer Landesverordnung zur Bekämpfung der Dasselfliege, die früher in der Landwirtschaft wirklich ein Problem darstellte, das aber nach Jahrzehnten doch überwunden worden war.

Auf eine regelmäßige Rechtsbereinigung, gegebenenfalls in Kombination mit einer Befristung neuer Gesetze und Verordnungen kann gleichwohl nicht verzichtet werden. Jedoch halte ich es für genau so wichtig, Deregulierung und Bürokratieabbau in angemessener Weise zu verstetigen, zu objektivieren und Mechanismen und Instrumente weiterzuentwickeln, die sie zu einem selbstverständlichen Teil der Rechtsetzung werden lassen. Bloße, in den letzten Jahren auch erweiterte Prüffragen im Vorblatt zu einem Gesetzentwurf genügen insofern nicht. Das impact assessment ist der richtige Weg, muss aber weiter optimiert werden, evaluiert werden, wie das von Ihnen, Herr Verheugen, angesprochen worden ist. Wir bedürfen im Vorfeld von Gesetzgebungsvorhaben eingehender, ergebnisoffener und integrierter Politikansätze verfolgender Wirkungsanalysen, gegebenenfalls in Form von Praxistests. Idealerweise müssten sämtliche relevanten Auswirkungen in einer Gesamtwürdigung über alle Politikfelder abgeschätzt werden. Das heißt beispielsweise auch, dass nicht allein die zuvor bereits erwähnten positiven Folgen einer stärkeren Nutzung elektronischer Behördendienste für Bürger und Wirtschaft betrachtet werden, sondern auch, welche kostenintensiven Anpassungsmaßnahmen zugleich bei den kommunalen Vollzugsbehörden und damit letztlich beim Steuerzahler ausgelöst werden. Bei aller Skepsis sehe ich insofern einige positive Ansätze wie etwa den auf dem jüngsten EU-Gipfel bekräftigten Mechanismus zur Subsidiaritätskontrolle, also das Subsidiaritätsprotokoll, das Sie, Herr Verheugen, angesprochen haben. Der hierzu im nordrhein-westfälischen Landtag im vergangenen Jahr durchgeführte Testlauf hat nach meiner Wahrnehmung einige ermutigende Ergebnisse erbracht, wobei es künftig in Abhängigkeit vom jeweiligen Regelungsbereich einer stärkeren Beteiligung der Kommunen durch den Landtag bedarf. Wir begleiten auf-

merksam die Übertragung des Standardkostenmodells auf EU-Ebene. Für die Zukunft erwarte ich freilich, dass das Standardkostenmodell nicht nur die bürokratischen Lasten der Wirtschaft, das heißt deren Informations und Berichtspflichten, zum Gegenstand hat. Vielmehr ist auch eine Betrachtung der Auswirkungen auf die Kommunen als für den Gesetzesvollzug regelmäßig zuständige Behörden vorzunehmen. Das in Nordrhein-Westfalen seit einiger Zeit geltende Konnexitätsausführungsgesetz zeigt, welche Signalwirkung die Pflicht zur Ermittlung der Kostenfolgen einer geplanten gesetzlichen Regelung gegenüber dem Gesetzgeber entfalten kann.

Meine sechste und letzte These lautet deshalb: *Bessere Rechtsetzung beinhaltet eine laufend zu optimierende Wirkungsanalyse, um den Normenbestand auf das Notwendige zu beschränken und die Qualität der Rechtsetzung insgesamt zu optimieren.*

werden, die eine solche Analyse mit vertretbarem Aufwand anhand von objektivierbaren Kriterien anhand eines integrativen Politikansatzes ermöglichen.

Hinweis:

Alle Beiträge des Forums zur besseren Rechtsetzung in Europa sind über die Internetseite des Ministeriums für Bundes- und Europaangelegenheiten des Landes Nordrhein-Westfalen abrufbar: www.europa.nrw.de

Dazu müssen die inzwischen eingeführten Mechanismen und Instrumente bewertet

EILDienst LKT NRW
Nr. 11/November 2007 10.10.07

Strafrechtliche Risiken der Kommunalpolitik

Der Fall „Kremendahl“ hat für Schlagzeilen gesorgt. Müssen Kommunalpolitiker tatsächlich befürchten, auf der Anklagebank zu sitzen, wenn sie Gelder zur Finanzierung ihres Wahlkampfes annehmen oder private Investoren zur Verbesserung des Stadtbildes gewinnen? Im Rahmen einer Vortragsveranstaltung des Freiherr-vom-Stein-Instituts, an der neben NRW-Innen-Staatssekretär Karl Peter Brendel zahlreiche Vertreter aus Politik, Wissenschaft und kommunaler Praxis teilgenommen haben, hat Professor Dr. Mark Deiters vom Institut für Kriminalwissenschaften der Universität Münster strafrechtliche Risiken der Kommunalpolitik aufgezeigt und kritisch kommentiert. Die Straftatbestände der Vorteilsannahme und -gewährung führten teilweise zu einer Kriminalisierung sozialadäquaten Verhaltens. Der Referent verlangte deshalb eine praxisingerechte Neuregelung dieser Strafnormen durch den Gesetzgeber und lieferte hierfür Lösungsansätze.

Von Prof. Dr. Mark Deiters, Münster*

I.

Das Risiko, sich strafbar zu machen, gilt für gewöhnlich als beherrschbar. Das darf in Ansehung der gesellschaftlichen Zwecke, die das Strafrecht befördern soll, auch nicht anders sein. Strafrechtliche Intervention dient in einem freiheitlich verfassten Staat dazu, die Geltung der für ein friedliches Zusammenleben der Bürger unabdingbaren Normen sicherzustellen und gegen den Rechtsbruch Einzelner zu verteidigen. Dass das Strafgesetzbuch deshalb die Magna Charta des Bürgers (als eines potenziellen Verbrechens) zu sein hat,¹ sich aus ihm also hinreichend bestimmt ergeben muss, welches Verhalten bei Strafe verboten ist,² gilt uns heute als selbstver-

ständig und ist dem Einzelnen von Verfassung wegen garantiert, Art. 103 Abs. 2 GG. Hält sich der Gesetzgeber an diese Vorgabe, gibt es idealiter kein Risiko, straffällig zu werden – jedenfalls keines, das nicht durch eine rechtstreue Einstellung des Einzelnen beherrschbar wäre.

Nun hat man das Anliegen an mich hergetragen, über strafrechtliche Risiken der Kommunalpolitik zu berichten. Das Thema suggeriert, dass für die Akteure der Kommunalpolitik eine Gefahr strafrechtlicher Verfolgung besteht, die sie allein durch eine rechtstreue Einstellung nicht zu bannen in der Lage sind. Gewiss gehört es zum allgemeinen Lebensrisiko, unschuldig in Verdacht zu geraten. Insofern besteht für jedermann zu jeder Zeit ein nicht beherrschbares Restrisiko strafrechtlicher Verfolgung. Aber das mir vorgegebene Thema impliziert mehr: Die aktive Beteiligung an der Kommunalpolitik soll eine über dieses allgemeine Lebensrisiko hinausgehende Gefahr der strafrechtlichen Verfolgung begründen. Solches erscheint nur möglich, wenn die Strafgesetze, die eben diese Risiken begründen, an prinzipiellen Mängeln leiden oder aber ihre Anwendung verfehlt ist. Abhilfe täte Not, wenn sich diese Vermutung bestätigte. Partizipation am demokratischen Willensbildungsprozess ist gesellschaftlich erwünscht; Abschreckung durch unklare strafrechtliche Rahmenbedingungen kann daher, gerade auf diesem Feld, kein Interesse vernünftiger Kriminalpolitik sein.

Bei der Erörterung der Frage, ob es entsprechende strafrechtliche Risiken der Kommunalpolitik gibt, will ich mich im Folgenden auf das Feld der Korruptionsdelikte beschränken. Drei verschiedene Personengruppen müssen unterschieden werden: die in der Kommunalverwaltung tätigen Beamten (und – ihnen insoweit gleichgestellt – die Angestellten, soweit sie dazu bestellt sind, Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrzunehmen), die Bürgermeister als kommunale Wahlbeamte und die Gemeinderatsmitglieder. Man mag gegen diese Aufzählung einwenden, dass die Verwaltungsbeamten, mit Ausnahme des direkt gewählten Bürgermeisters, nicht zum Bereich der Kommunalpolitik gezählt werden können. Sie wirken in ihrer Funktion nicht an der demokratischen Willensbildung mit, haben, anders als die Ratsmitglieder, ausschließlich die Aufgabe, die Ergebnisse dieser Willensbildung umzusetzen, und sie gelangen, anders als die Bürgermeister, auch nicht durch eine politische Wahl in ihr Amt. Gleichwohl müssen sie in die Betrachtung einbezogen werden. Eine sachgerechte Beurteilung der für die politischen Akteure geltenden Maßstäbe ist nur möglich, wenn man sie in Bezug setzt zu den Regeln, die für jene gelten, denen die Ausführung der Gesetze und des in ihrem Rahmen gebildeten politischen Willens der Bürgerschaft anvertraut ist. Vor diesem Hintergrund muss einer Erörterung der Strafbarkeitsrisiken von Bürgermeistern und Ratsmitgliedern eine

* Der Verfasser ist Professor für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und Direktor des dortigen Instituts für Kriminalwissenschaften. Der vorliegende Beitrag dokumentiert den um Anmerkungen ergänzten, am 14. Juni 2007 auf Einladung des Freiherr-vom-Stein-Instituts gehaltenen Vortrag des Verfassers. Die erst am 28. August 2007 ergangene zweite Entscheidung des BGH zum Fall Kremendahl (BGH 3 StR 212/07) konnte nur noch in den Anmerkungen berücksichtigt werden.

¹ von Liszt, Über den Einfluss der soziologischen und anthropologischen Forschungen auf die Grundbegriffe des Strafrechts, in: Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Erster Band, Berlin 1905, S. 75, 80.

² BVerfG NJW 2002, 1779, 1780 m. w. N.



Prof. Dr. Mark Deiters

Erläuterung der Strafbarkeitsrisiken vorausgehen, denen die in der Kommunalverwaltung tätigen Beamten und Angestellten ausgesetzt sind.

Welche Strafvorschriften zu berücksichtigen sind, hängt stets davon ab, ob die betreffenden Personen als Amtsträger (oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete) anzusehen sind und damit als Täter der allgemeinen Bestechungsdelikte (§§ 331 ff. StGB) in Betracht kommen. Wie sich aus § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB ergibt, sind jedenfalls die Verwaltungsbeamten und die kommunalen Wahlbeamten ohne Weiteres als Amtsträger einzuordnen.³ Bei den Ratsmitgliedern scheiden sich die Geister.⁴ Das Urteil des 5. Strafsenats des Bundesgerichtshofs vom 9. Mai 2006⁵ hat für die gegenwärtige Rechtspraxis allerdings klare Maßstäbe entwickelt. Wir werden darauf zurückkommen.

II.

Beginnen wir zunächst bei den in der Kommunalverwaltung tätigen Beamten und stellen uns der Anschaulichkeit halber einen solchen vor, der über die Genehmigung von Bauanträgen zu befinden hat. Nach einer geläufigen Definition von Transparency International ist Korruption der „Missbrauch von anvertrauter Macht zum privaten Nutzen oder Vorteil“.⁶ Korrupt wäre unser Beamter also etwa dann, wenn er die Erteilung einer Baugenehmigung, auf die der Antragsteller einen Anspruch hat, von ei-

nem ihm zu gewährenden Vorteil abhängig machte, oder aber dem Antragsteller eine rechtswidrige Baugenehmigung deshalb gewährte, weil er selbst dafür einen Vorteil bekommt oder bekommen hat. Beide Formen des Missbrauchs staatlicher Macht sind bereits seit 1871 strafbar, und niemand bestreitet die Strafwürdigkeit dieser Fälle: Im ersten Fall ist der Beamte, der die Erfüllung seiner Dienstpflicht von einer persönlichen Vorteilsgewährung abhängig macht, (ungeachtet der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns) wegen Vorteilsannahme (§ 331 Abs. 1 StGB) strafbar. Im zweiten Fall verwirklicht er (wegen der Rechtswidrigkeit des Verwaltungshandelns) den mit schärferer Strafe belegten Tatbestand der Bestechlichkeit (§ 332 Abs. 1 S. 1 StGB).

Auch der Vorteilsgeber begeht in beiden Fällen strafbares Unrecht. Sachgerecht erscheint das, wenn er den staatlichen Entscheidungsträger durch die Zuwendung eines Vorteils zu der pflichtwidrigen Erteilung einer Baugenehmigung und damit zum Missbrauch ihm anvertrauter staatlicher Macht motivieren will. Insoweit macht er sich wegen Bestechung (§ 334 Abs. 1 StGB) strafbar. Problematisch ist es dagegen, ihn auch dann mit dem Vorwurf strafrechtswidrigen Verhaltens zu belegen, wenn er den Amtsträger auf dessen Verlangen hin durch die Gewährung des Vorteils zu der pflichtgemäßen Erteilung der Baugenehmigung anzuhalten versucht. Der Bürger, der hier einem amtsmissbräuchlichen Ansinnen des Beamten Folge leistet, ist – weil er für etwas bezahlt, was er, von rechtmäßigen Gebühren abgesehen, kostenlos bekommen sollte – weniger beteiligt denn Opfer des Missbrauchs staatlicher Macht. Bis 1975 blieb die bloße Vorteilsgewährung, bei welcher der Geber den Amtsträger nicht zu einem pflichtwidrigen, sondern – wie in unserem Beispiel – zu einem pflichtgemäßen Verhalten motivieren will, konsequenterweise straflos. Dagegen verlangt der 1975 als „Auffangtatbestand“ eingeführte – zunächst nur Ermessensentscheidungen betreffende⁷ – Tatbestand der Vorteilsgewährung (§ 333 StGB) in seiner gegenwärtigen Fassung auch insoweit die Bestrafung des Vorteilsgebers.

Dies ist nicht der einzige, aber ein besonders anschaulicher Fall, in dem unser Strafgesetz ein Verhalten als strafwürdige Korruption einstuft, obwohl die Kriterien, die etwa nach der Definition von Transparency International Korruption ausmachen sollen, gar nicht vorliegen. Korruption setzt an sich voraus, dass die Organe des Staates ihr Handeln in unzulässiger Weise kommerzialisieren, zur käuflichen Ware werden lassen. Diese der Korruption im Alltagsverständnis eigene Verknüpfung zwischen Vorteilsgewährung und Ausübung der Diensthand-

lung ist nach geltendem Recht aber gerade keine notwendige Bedingung der Strafbarkeit. Als praktisch besonders problematisch erweist sich in diesem Zusammenhang der Tatbestand der Vorteilsannahme, für dessen Verwirklichung die Annahme eines Vorteils hinreicht, der für die Dienstausübung an sich, und nicht mehr wie noch vor 1997 als Gegenleistung für eine konkrete Diensthandlung, gewährt wird. Zwar wird allgemein davon ausgegangen, dass der Vorteil nach wie vor eine Gegenleistung für dienstliches Verhalten sein müsse.⁸ Aber daraus folgt, ohne Bezug zu einer konkreten Diensthandlung, keine nennenswerte Begrenzung der Strafbarkeit mehr. Kann der Vorteil das Äquivalent für irgendeine vergangene oder zukünftige Dienstausübung sein, so genügt, dass er deshalb gewährt wird, weil der Amtsträger irgendwann einmal in der Vergangenheit nützlich für den Geber war oder in der Zukunft werden könnte.

Ein Amtsträger, der das Risiko vermeiden möchte, wegen Vorteilsannahme strafrechtlich verfolgt zu werden, tut also gut daran, von niemandem einen Vorteil anzunehmen, für den seine Dienstausübung in der Vergangenheit einmal nützlich war oder in der Zukunft sein könnte. Angesichts der Weite des Vorteilsbegriffs, der jede materielle oder immaterielle Besserstellung des Amtsträgers erfasst, auf die derselbe keinen Anspruch hat,⁹ kann das selbst dann zu sehr weitgehenden Einschränkungen führen, wenn man im gesellschaftlichen Rahmen übliche und deshalb sozialadäquate Besserstellungen, wie etwa eine im Verkehrskreis des jeweiligen Amtsträgers nicht ungewöhnliche Einladung zum Abendessen, richtigerweise noch nicht als Vorteil (i. S. des Tatbestandes der Vorteilsannahme) ansieht.¹⁰ Als problematisch können sich in diesem

³ Rudolphi/Stein, in: SK StGB, 7. Aufl. (Februar 2007), § 11 Rn. 17.

⁴ Siehe dazu Rudolphi/Stein (Anm. 3), § 11 Rn. 20 sowie Lackner/Kühl, StGB, 26. Aufl. München 2007, § 11 Rn. 11, beide m. w. N.

⁵ BGHSt 51, 44 = BGH 5 StR 453/05.

⁶ <http://www.transparency.de/Was-ist-Korruption.45.0.html> (Stand: 29.05.2007).

⁷ Der Tatbestand der Vorteilsgewährung ist mit dem Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. 3. 1974 eingeführt worden. Absatz 1 lautete: „Wer einem Amtsträger, einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einem Soldaten der Bundeswehr als Gegenleistung dafür, daß er eine in seinem Ermessen stehende Diensthandlung künftig vornehme, einen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

⁸ Kuhlen, in: NK StGB, 2. Aufl. 2005, § 331 Rn. 78.

⁹ Lackner/Kühl (Anm. 3), § 331 Rn. 4 m. w. N.

¹⁰ Vgl. dazu Tröndle/Fischer, StGB, § 331 Rn. 25 m. w. N.

Zusammenhang aber zum Beispiel entlohnte Nebentätigkeiten erweisen. Unabhängig davon, ob die im Rahmen einer solchen Nebentätigkeit erbrachte Leistung ihr Geld wert ist oder nicht, können entsprechende Vergütungen Vorteile i. S. des § 331 Abs. 1 StGB darstellen.¹¹ Niemand hat einen Anspruch auf eine Nebenverdienstmöglichkeit, so dass bereits die Eröffnung einer entsprechenden Einkunftsquelle – auch im Fall wirtschaftlicher Ausgeglichenheit von nebenvertraglich geschuldeter Dienstleistung und Entlohnung – als wirtschaftliche Besserstellung angesehen werden muss.¹² Ob eine strafbare Vorteilsannahme vorliegt, hängt dann ausschließlich noch davon ab, ob dieser Vorteil in der Erwartung des zukünftigen Wohlwollens des Amtsträgers oder als Anerkennung seiner bisherigen Dienstausübung und folglich i. S. des § 331 Abs. 1 StGB für die Dienstausübung gewährt und angenommen wurde.¹³ Selbst die dienstrechtliche Genehmigung der Nebentätigkeit beseitigt das Risiko der Strafbarkeit nicht.¹⁴ Zwar schließt eine Genehmigung der Vorteilsannahme durch die zuständige Dienstbehörde die Strafbarkeit nach § 331 Abs. 3 StGB aus. Eine solche Genehmigung ist von einer Nebentätigkeitsgenehmigung nach der Rechtsprechung aber funktionell zu unterscheiden, weil sie voraussetzt, dass der Antragsteller auch die Umstände offenlegt, die auf eine mögliche Beziehung der Nebenverdienstmöglichkeit zu seiner Dienstausübung hinweisen.¹⁵ Es zeigt sich, dass die Strafvorschrift des § 331 Abs. 1 StGB – nähme man sie beim Wort – bereits bei dem in der Kommunalverwaltung tätigen Beamten zu erheblichen Strafbarkeitsrisiken führen kann. Solche Risiken werden in der Praxis freilich zumeist durch eine, sich aus dem Gesetz

selbst nicht ergebende einschränkende, Handhabung der Vorschrift aufgefangen. In einer in der Justiz verbreiteten Standardkommentierung zum Strafgesetzbuch lässt sich wohl deshalb, auf den ersten Blick beruhigend, der Satz finden: „Vergütungen für genehmigte oder genehmigungsfreie Nebentätigkeiten unterfallen dem Tatbestand des § 331 StGB idR nicht ...“¹⁶. Ein paar Zeilen später wird freilich bereits eingeschränkt: Abgrenzungsprobleme könnten auftreten bei Vergütungen, die – man ergänze: nach Einschätzung von Staatsanwaltschaft und Gericht – außer Verhältnis zum objektiven Wert der vereinbarten Nebentätigkeit stehen und „sich daher eher als Gegenleistung für die dienstliche Tätigkeit selbst darstellen können“.¹⁷ Und ein Absatz später wird schließlich darauf hingewiesen, dass sich hier für die praktische Rechtsanwendung „zahlreiche Zweifelsfelder“ eröffneten, weshalb die Grenzbestimmung „in erheblichem Umfang wertender Abgrenzung“ bedürfe.¹⁸ Die Aussage, dass Vergütungen für genehmigte und genehmigungsfreie Nebentätigkeiten in der Regel nicht dem Tatbestand der Vorteilsannahme unterfallen, erweist sich für den Betroffenen damit als wenig verlässlich. Um Missverständnissen vorzubeugen: Es ist nicht das Problem unseres gegenwärtigen Rechts, dass eine strafbare Vorteilsannahme auch durch die Annahme von Vergütungen aus genehmigten Nebentätigkeiten gegeben sein kann. Die Form, in welcher der Vorteil beim Amtsträger ankommt, kann bei der Beurteilung einer Strafbarkeit wegen Vorteilsannahme richtigerweise keine Rolle spielen. Gerade auf dem Feld der Korruption dient, so schon das Reichsgericht unter Berufung auf Feuerbach (1775–1833), das Erlaubte dem Verbotenen als Maske.¹⁹ Problematisch ist, dass das Gesetz für die Strafbarkeit nicht verlangt, dass ein Vorteil dem Amtsträger gewährt wird, damit er eine Diensthandlung vornimmt. Und trotzdem: Das der Strafvorschrift des § 331 Abs. 1 StGB zugrunde liegende Verhaltensgebot, als Amtsträger keine Vorteile anzunehmen, die in Anerkennung einer vergangenen (auch rechtmäßigen und besonders pflichtbewussten) Dienstausübung oder in der Erwartung zukünftigen Wohlwollens des Amtsträgers geleistet werden (auch soweit es nicht über das dienstlich gebotene Maß hinausgeht), ist bei einem für seine Dienstausübung alimentierten Amtsträger am ehesten durchzuhalten. So lässt sich nichts Prinzipielles gegen eine Regelung einwenden, die dieser Personengruppe die Annahme jedweder beruflich veranlasster Vorteile untersagt, selbst wenn das, jedenfalls beim vorsichtigen Beamten oder Angestellten, faktisch auf ein Verbot der Aufnahme von Nebentätigkeiten hinaus-

laufen sollte. Verbleibende Zweifelsfragen können bei dieser Personengruppe durch- aus mithilfe des Gesichtspunktes der Sozialadäquanz oder auf anderem Wege praktikabel gelöst werden.

Die sich aus § 331 Abs. 1 StGB ergebenden Maßstäbe lassen sich indes nicht einschränkungslos auch auf kommunale Wahlbeamte, namentlich die Bürgermeister der nordrhein-westfälischen Kommunalverfassung, und die Ratsmitglieder der Kommunalvertretungen übertragen. Dass beide Personengruppen ihre Ämter durch politische Wahlen erlangen, sich also im interessegeleiteten politischen Meinungskampf behaupten müssen, und Gemeinderäte, was in der öffentlichen Debatte gern übersehen wird, ihr Amt überdies ehrenamtlich ausüben, also auf Einkünfte jenseits ihrer Amtsausübung (die immer zugleich Vorteile i. S. des § 331 StGB darstellen) angewiesen sind, kann bei der Frage der Beurteilung einer Strafbarkeit wegen Vorteilsannahme und Bestechlichkeit nicht unberücksichtigt bleiben.

Es ist deshalb nicht verwunderlich, wenn sowohl die Frage der Strafbarkeit von Bürgermeistern wegen Vorteilsannahme und Bestechlichkeit wie auch die bei kommunalen Mandatsträgern anzulegenden rechtlichen Maßstäbe zwischenzeitlich Gegenstand zweier Entscheidungen des Bundesgerichtshofs waren. Dabei hatte der 3. Strafsenat in seinem Urteil vom 28. Oktober 2004²⁰ im Fall des ehemaligen Wuppertaler Oberbürgermeisters Kremendahl zu entscheiden, ob und inwieweit sich ein Bürgermeister durch das Einwerben von Wahlkampfspenden wegen Vorteilsannahme strafbar machen kann. Die Entscheidung des 5. Strafsenates des Bundesgerichtshofs vom 9. Mai 2006²¹, der ebenfalls ein Wuppertaler Korruptionsverfahren zugrunde lag, thematisiert dagegen die Frage der Amtsträgereigenschaft von Ratsmitgliedern, von der entscheidend abhängt, ob auf diese Personengruppe die allgemeinen Bestechungsdelikte der §§ 331 ff. StGB oder der – deutlich restriktiver gefasste – Tatbestand der Abgeordnetenbestechung (§ 108 e StGB) Anwendung finden.

III.

Ich komme zunächst zum Fall Kremendahl. Zur Erinnerung: Kremendahl war 1996, auf der Grundlage der bis dahin geltenden Kommunalverfassung Nordrhein-Westfalens, vom Rat der Stadt Wuppertal zum ersten hauptamtlichen Oberbürgermeister gewählt worden. Er stellte sich 1999, nach Änderung der nordrhein-westfälischen Kommunalverfassung²², die seitdem die Direktwahl des Bürgermeisters vorsieht, zur Wiederwahl. Innerhalb der Wuppertaler

¹¹ BGH 5 StR 363/02, S. 5.

¹² BGHSt 31, 264, 279 f.; 18, 263, 267.

¹³ Vgl. Rudolphi/Stein (Anm. 3), § 331 Rn. 28 a.

¹⁴ Rudolphi/Stein (Anm. 3), § 331 Rn. 35; Kuhlén (Anm. 8), § 331 Rn. 104; Korte, in: Münchner Kommentar zum StGB, Band 4, München 2006, § 331 Rn. 167; Heine, in: Schönke/Schröder, 27. Aufl. München 2006, § 331 Rn. 48 am Ende; anders Wentzell, Zur Tatbestandsproblematik der §§ 331, 332 StGB, 2004, S. 158, soweit der Dienstherr über Art, Umfang und Vergütung aufgeklärt wurde.

¹⁵ OLG Hamburg StV 2001, 283, 287 f.

¹⁶ Tröndle/Fischer, StGB, 54. Aufl. 2007, § 331 Rn 25 b.

¹⁷ Vgl. Tröndle/Fischer (Anm. 16), § 331 Rn. 25 b.

¹⁸ Vgl. Tröndle/Fischer (Anm. 16), Rn. 26.

¹⁹ Siehe RGSt 63, 367, 370.

²⁰ BGHSt 49, 275.

²¹ BGHSt 51, 44.

²² Dazu Oebbecke, DÖV 1995, 701 ff.

SPD beobachtete man zu dieser Zeit mit Sorge, dass die Wuppertaler CDU, deren Kandidat für das Amt des hauptamtlichen Oberbürgermeisters Prokurist einer überregionalen Einzelhandelskette mit mehreren Filialen in der Gemeinde war, bereits einen finanziell aufwendigen Vorwahlkampf führte, dem man aufgrund der beschränkten eigenen Mittel nicht wirksam entgegentreten zu können glaubte.

Man wurde deshalb beim Bauunternehmer Clees, der sich in den 90er Jahren zu einem der größten Bauinvestoren der Stadt entwickelt hatte, wegen einer Spende vorstellig. Clees zeigte sich zu einer finanziellen Unterstützung des Wahlkampfes von Kremendahl bereit. Für seine Spendenbereitschaft war unter anderem ausschlaggebend, dass er einerseits dessen investorenfreundlicher Politik positiv gegenüberstand und andererseits ein künftiges, von Kremendahl selbst bislang allerdings öffentlich abgelehntes Bauprojekt eher bei dessen Wiederwahl denn bei einem Erfolg des CDU-Kandidaten zu verwirklichen können glaubte.

Als Clees dem späteren Mitangeklagten Kremendahl eine großzügige finanzielle Unterstützung anbot, lehnte dieser eine direkte Zuwendung an sich ab, verwies aber auf eine mögliche Unterstützung seiner Partei. Clees wandte dem SPD-Unterbezirk Wuppertal daraufhin insgesamt eine halbe Million D-Mark zu, die im Ergebnis die gesamten Kosten des Wahlkampfes von Kremendahl abdeckten. Weil er als Mitglied der CDU nicht selbst als Großspender in Erscheinung treten wollte, wurde ein Teil des Betrages unter Verstoß gegen die Veröffentlichungspflichten des Parteiengesetzes auf fiktive Spender verteilt.

Dieser Sachverhalt entspricht den tatsächlichen Feststellungen des Landgerichts Wuppertal²³, das im Jahre 2002 erstinstanzlich über den Fall zu entscheiden hatte, und im Wesentlichen auch den Feststellungen des Landgerichts Dortmund²⁴, das nach schenzeitlicher Aufhebung des Wuppertaler Urteils durch den 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs über den Fall Kremendahl erneut verhandeln musste, und dessen 2006 ergangenes Urteil gegenwärtig, nach Revision der Staatsanwaltschaft, vom 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs überprüft wird.²⁵ Weder die Wuppertaler noch die Dortmunder Richter haben die Überzeugung gewinnen können, dass der Spende die Vereinbarung zugrunde lag, als Gegenleistung werde Kremendahl im Fall seiner Wiederwahl dem umstrittenen Bauprojekt von Clees politisch den Weg bereiten.²⁶

Freilich sind die Feststellungen des Landgerichts Dortmund ambivalent: Kremendahl soll immerhin erkannt haben, dass die Zahlungen „nicht aus politischem Wohlwollen“, sondern deshalb erfolgten, weil sich

Clees „eine fortdauernde Geneigtheit des Angeklagten Dr. K. als Gegenleistung versprach“.²⁷ Angesichts der konkreten geschäftlichen Interessen des Spenders kann man diese Formulierung auch so verstehen, dass sich Kremendahl die Spende zwar nicht als Gegenleistung für die Unterstützung eines konkreten Bauprojektes, aber – möglicherweise immer noch hinreichend bestimmt – für die Unterstützung künftiger Bauprojekte hat versprechen lassen.²⁸

Dass der Frage, ob die Spende für eine hinreichend bestimmte Diensthandlung versprochen und gewährt wurde, im Fall Kremendahl überhaupt Bedeutung zukommt, erstaunt freilich auf den ersten Blick – setzt der Straftatbestand der Vorteilsannahme (§ 331 Abs. 1 StGB) in seiner gegenwärtigen Fassung, wie eingangs erläutert, doch lediglich voraus, dass ein Amtsträger sich einen Vorteil allgemein für die Dienstausübung versprechen lässt oder annimmt. Für eine Strafbarkeit wegen Vorteilsannahme müsste folglich die Feststellung ausreichen, dass die Spende entweder in Anerkennung der bisherigen oder in der Erwartung einer künftigen, den Vorstellungen des Spenders im Allgemeinen entgegenkommenden Politik des Bedachten erfolgte. Das wird bei einer Wahlkampfspende für einen konkreten Kandidaten freilich stets der Fall sein. Schließlich hat niemand Anlass, die Wahlchancen einer Person zu verbessern, wenn er weder mit dessen vergangener Politik einverstanden war, noch von dessen zukünftiger Amtsausführung etwas Positives erwartet.²⁹

Insoweit erfüllt ein kommunaler Wahlbeamter, der sich eine großzügige Wahlkampfspende versprechen lässt oder diese annimmt, praktisch aber stets die sich aus § 331 Abs. 1 StGB ergebenden Voraussetzungen des Tatbestandes der Vorteilsannahme.³⁰ Selbst wenn man, wie das Landgericht Wuppertal in seiner Entscheidung aus dem Jahr 2002, etwas lebensfremd, angenommen hat, in der Wahlkampfspende lediglich einen der Partei und nicht ihrem Kandidaten zugute kommenden Vorteil sähe,³¹ wäre dies ohne Belang. Amtsträgern ist es nach § 331 Abs. 1 StGB auch verboten, für einen Dritten Vorteile anzunehmen, die ihm für die Dienstausübung gewährt werden. Auch das fremdnützige Sich-Anfüttern-Lassen ist nach dem Wortlaut des Tatbestandes verpönt.

Nun ist es nicht unproblematisch, wenn die Rechtsordnung das „Anfüttern“ von Amtsträgern flächendeckend unter Strafe stellt, andererseits aber von bestimmten Amtsträgern zugleich erwartet, dass sie sich füttern lassen. Das Paradebeispiel eines solchen Amtsträgers ist nicht der kommunale Wahlbeamte, sondern der beamtete Hochschullehrer, zu dessen Dienstpflichten es angesichts klammer öffentlicher Kassen auch

gehört, Drittmittel einzuwerben, die Forschungen ermöglichen, welche der Staat aus eigener Kraft nicht mehr finanzieren kann. Selbst wenn die Drittmittel, wie viele annehmen wollen, nicht für die zukünftige Forschungstätigkeit gewährt werden, weil sie angelegentlich lediglich deren Ermöglichung bezwecken.³² Dass ihre Gewährung in aller Regel zumindest auch eine Anerkennung der vergangenen Forschungsaktivitäten des betreffenden Hochschullehrers bedeutet, scheint mir ebenso wenig bestreitbar wie die Einsicht, dass die Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Dienstpflicht schlecht straf-

²³ LG Wuppertal NJW 2003, 1405. Das Urteil des Landgerichts Wuppertal enthielt darüber hinaus die Feststellung, Kremendahl sei davon ausgegangen, die Spende werde entsprechend den Vorschriften des Parteiengesetzes im Rechenschaftsbericht ausgewiesen. Dass die entsprechende Feststellung im Urteil des Landgerichts Dortmund nunmehr fehlt, dürfte freilich ausschließlich dadurch zu erklären sein, dass ihr für die Frage einer Strafbarkeit wegen Vorteilsannahme von Wahlkampfspenden nur nach der vom Landgericht Wuppertal entwickelten, vom 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs indes verworfenen Rechtsauffassung (dazu Deiters, MJP 2004/05, 18, 20 ff.; Saliger/Sinner, NJW 2005, 1073, 1075) Bedeutung zukommt.

²⁴ LG Dortmund, Urteil vom 16. März 2006, Az. 14 V P 3/05, www.juris.de.

²⁵ Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat die Freisprüche in seinem Urteil vom 28. August 2007 inzwischen im Ergebnis bestätigt; siehe BGH 3 StR 212/07.

²⁶ LG Wuppertal NJW 2003, 1405; LG Dortmund, Urteil vom 16. März 2006, Az. 14 V P 3/05, www.juris.de, Rn. 56, 71.

²⁷ LG Dortmund a. a. O.

²⁸ Grundsätzlich wird es, allerdings im Kontext des Tatbestandes der Bestechlichkeit (§ 332 StGB), als ausreichend angesehen, wenn sich das Einverständnis der Beteiligten darauf bezieht, dass der Amtsträger innerhalb eines bestimmten Aufgabenbereiches oder Kreises von Lebensbeziehungen nach einer gewissen Richtung hin tätig werden soll; siehe dazu Tröndle/Fischer (Anm. 10), § 331 Rn. 3 m. w. N.; so jetzt auch die Klarstellung des 3. Strafsenates in seiner zweiten Entscheidung zum Fall Kremendahl: BGH 2 StR 212/07, Rn. 10 ff., 18.

²⁹ Entgegen der Ansicht von Korte (NSTz 2005, 512, 513) ist es praktisch kaum vorstellbar, dass die Wahlkampfspende dem Amtsinhaber ausschließlich zur Ermöglichung seiner Wiederwahl zugewendet wird. Der Spender wird die Zuwendung stets auch als Gegenleistung für eine seinen Interessen entgegenkommende Politik verstanden wissen wollen.

³⁰ Anders offenbar Korte, NSTz 2005, 512, 513; Saliger/Sinner, NJW 2005, 1073, 1074.

³¹ LG Wuppertal NJW 2003, 1405; anders LG Dortmund (Anm. 24) Rn. 88.

³² Ambos, JZ 2003, 345, 352; Kindhäuser/Goy, NSTz 2003, 291, 293 f.; Korte, NSTz 1997, 515; Kuhlen (Anm. 8), § 331 Rn. 90; ders., JR 2003, 213, 234.

bar sein kann. Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat diese, bereits nach der alten Fassung des Tatbestandes der Vorteilsannahme gegebene, Konfliktlage früh erkannt und den Anwendungsbereich des § 331 Abs. 1 StGB in seiner Grundsatzentscheidung aus dem Jahr 2002 eingeschränkt: Soweit das Hochschulrechtlich für die Annahme von Drittmitteln vorgeschriebene Verfahren eingehalten wird, kommt eine Strafbarkeit wegen Vorteilsannahme danach nicht mehr in Betracht.³³

Auch im Fall der Vorteilszuwendung an einen kommunalen Wahlbeamten ist nun die nach dem Wortlaut und der gesetzlichen Intention des § 331 Abs. 1 StGB an sich gegebene Strafbarkeit solchen Verhaltens mit Blick auf andere Wertungen der Rechtsordnung problematisch. Sie steht zunächst einmal in Widerspruch zur verfassungsrechtlichen Bewertung von Parteispenden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungs-

gerichts ist eine Finanzierung der Parteien durch Spenden nicht nur zulässig, sondern ausdrücklich erwünscht. Für den Fall einer ausschließlich staatlichen Finanzierung der Parteien bestehe die Gefahr, dass sich die Parteien aus ihrer gesellschaftlichen Verwurzelung lösten.³⁴ Deshalb koppelt das gegenwärtige Parteiengesetz die Höhe der staatlichen Teilfinanzierung einer Partei an den Umfang der von ihr auch durch Spenden selbst erzielten Einnahmen³⁵ und sieht darüber hinaus wirtschaftliche Anreize für die Einwerbung solcher Mittel vor, indem es jeden eingeworbenen Euro Spende bis zu einer Obergrenze von 3300 Euro je natürliche Person mit einem staatlichen Zuschuss in Höhe von 38 Cent honoriert.³⁶

Im Falle eines kommunalen Wahlbeamten läuft das § 331 Abs. 1 StGB zugrunde liegende Verbot, sich als Amtsträger Vorteile für die Dienstausübung versprechen zu lassen, nun freilich darauf hinaus, die durch seine Person erfolgende Einwerbung von Parteispenden als strafbares Verhalten zu bewerten. Im Fall Kremendahl wollte das Landgericht Wuppertal deshalb das Einwerben solcher Spenden, entsprechend den Grundsätzen, die der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs für die Drittmittelfinanzierung von Hochschulen aufgestellt hat,³⁷ nicht als strafbare Vorteilsannahme gewertet wissen, soweit bei der Entgegennahme der Spende das nach dem Parteiengesetz vorgesehene Verfahren, insbesondere die Veröffentlichung von Großspenden, eingehalten werde.³⁸

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat sich diesen Standpunkt in seinem Urteil vom 28. Oktober 2004³⁹ nicht zu Eigen gemacht. Er erörtert in dieser Entscheidung nicht den Konflikt zwischen rechtlich zulässiger Parteispendeneinwerbung und strafbarer Vorteilsannahme, sondern betrachtet den Fall Kremendahl unter dem Gesichtspunkt der Einwerbung von Wahlkampfspenden,⁴⁰ in deren Genuss auch parteilose Kandidaten kommen können. Das zentrale Problem der Fallgestaltung sieht er darin, dass der Straftatbestand der Vorteilsannahme einseitig den Amtsinhaber bei der Einwerbung solcher Mittel benachteilige, während eine identische Spende an den Herausforderer, der als Kandidat noch kein Amtsträger ist, strafrechtlich irrelevant sei.⁴¹ Die Strafvorschrift stehe deshalb, so der 3. Senat, im Fall der Einwerbung von Wahlkampfspenden in Konflikt zu dem verfassungsrechtlich garantierten Recht auf Chancengleichheit der bei einer Wahl antretenden Kandidaten.⁴² Das ihm zugrunde liegende Verbot laufe darauf hinaus, dem Amtsinhaber zu verwehren, die für einen erfolgreichen Wahlkampf erforderlichen Mittel bei Privaten einzuwerben, während sein Herausforderer sogar mit dem Versprechen künftiger rechts-

widriger Dienstausübung um entsprechende Mittel buhlen könne.⁴³

Diese Ungleichbehandlung hat den 3. Strafsenat zu einer nach seiner Auffassung verfassungsrechtlich erforderlichen Korrektur des Tatbestandes der Vorteilsannahme bewogen. Im Ergebnis macht sich ein Amtsträger nach den von ihm aufgestellten Grundsätzen dann nicht strafbar,

» wenn er sich erneut um das von ihm derzeit ausgeübte, aufgrund einer Direktwahl zu erlangende Wahlamt bewirbt und für seinen Wahlkampf die finanzielle oder sonstige Unterstützung eines Dritten für sich und/oder die ihn tragende Partei beziehungsweise Wählervereinigung fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, sofern diese Förderung allein dazu dient/dienen soll, dass er nach erfolgreicher Wahl das wiedererlangte Wahlamt in einer Weise ausübt, die den allgemeinen wirtschaftlichen oder politischen Vorstellungen des Vorteilsgebers entspricht «⁴⁴.

Zeige sich der Amtsträger dagegen bereit, im Falle seiner Wiederwahl eine konkrete, den Interessen des Spenders förderliche Entscheidung zu treffen, überwiege seine Pflichtenbindung gegenüber dem Staat. Sein Verhalten müsse dann als strafbare Vorteilsannahme bewertet werden.⁴⁵

Es mag dahinstehen, ob sich dieses Ergebnis, woran ich Zweifel habe,⁴⁶ tatsächlich aus dem verfassungsrechtlichen Prinzip der passiven Wahlgleichheit ableiten lässt,⁴⁷ und ob die vom Bundesgerichtshof hier vorgenommene Korrektur des Tatbestandes der Vorteilsannahme dementsprechend als verfassungskonforme Auslegung legitimierbar ist.⁴⁸ Betrachtet man die inhaltlichen Vorgaben des 3. Strafsenats allein unter der Fragestellung, ob sie eine sachlich angemessene Lösung des Problems darstellen, so verdienen sie meines Erachtens Zustimmung: Man kann schlecht erwarten, dass Politiker die Mittel für ihre Wahlkämpfe durch Spenden akquirieren, ihnen aber, sobald sie gewählt sind, verbieten, solche Spenden anzunehmen. Was man hingegen erwarten kann und muss, ist, dass ein Bürgermeister solche Spenden nicht als Gegenleistung für eine künftig vorzunehmende Amtshandlung fordert, sich versprechen lässt oder annimmt. Es fällt auf, dass die Karlsruher Richter für die zugrunde liegende Fallgestaltung gleich zwei Schärpen des gegenwärtigen Korruptionsstrafrechts nivelliert haben. Zunächst setzt eine Strafbarkeit wegen Vorteilsannahme im Fall der Annahme einer Wahlkampfspende voraus, dass der Amtsträger den in der Wahlkampfspende liegenden Vorteil für eine konkrete Diensthandlung fordert, sich versprechen lässt oder an-

³³ BGHSt 47, 295, 303; »vollumfänglich« zustimmend Tholl, wistra 2002, 181 (182); grundsätzliche Zustimmung bei Korte, NSTZ 2003, 157; Michalke, NJW 2002, 3381, 3382; Rönnau, JuS 2003, 232, 236; Tag, JR 2004, 50, 56; Verrel, MedR 2003, 319, 325; Wasserburg, NSTZ 2003, 353, 358; vornehmlich methodische Kritik bei Bernsmann, StV 2003, 521, 522, der eine teleologische Korrektur des § 331 Abs. 3 in den Fällen auch des Forderns eines Vorteils für vorzugswürdig hält; zusätzlich die Einhaltung materialer Kriterien fordernd Mansdörfer, wistra 2003, 211, 214; kritisch dagegen Kindhäuser/Goy, NSTZ 2003, 291, 295: Das hochschulinterne Verfahren solle Unrechtsvereinbarungen verhindern und nicht legitimieren.

³⁴ BVerfGE 73, 40, 88; BVerfGE 85, 264, 287.

³⁵ § 18 Abs. V S. 1 ParteiG: „Die Höhe der staatlichen Teilfinanzierung darf bei einer Partei die Summe der Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 7 nicht überschreiten ...“.

³⁶ § 18 Abs. 3 Nr. 3 ParteiG: „Die Parteien erhalten jährlich im Rahmen der staatlichen Teilfinanzierung ... 0,38 Euro für jeden Euro, den sie als Zuwendung (eingezahlter Mitglieds- oder Mandatsträgerbeitrag oder rechtmäßig erlangte Spende) erhalten haben; dabei werden nur Zuwendungen bis zu 3.300 Euro je natürliche Person berücksichtigt.“

³⁷ Siehe oben Anm. 33.

³⁸ LG Wuppertal NJW 2003, 1405, 1406.

³⁹ BGHSt 49, 275 = BGH 3 StR 301/03.

⁴⁰ BGHSt 49, 275, 290.

⁴¹ BGHSt 49, 275, 292.

⁴² BGHSt 49, 275, 289.

⁴³ BGHSt 49, 275, 289 f.

⁴⁴ BGHSt 49, 275, 294.

⁴⁵ BGH a. a. O.

⁴⁶ Deiters, MIP 2004/2005, 18, 25 f.

⁴⁷ Zustimmung Saliger/Sinner, NJW 2005, 1073, 1075; Dölling, JR 2005, 519, 520; ange deutete Zustimmung auch bei Otto JK 6/05, StGB § 331/9.

⁴⁸ Ablehnend Kargl, JZ 2005, 503, 512.

nimmt. Damit hat der 3. Strafsenat die Reform des Korruptionsbekämpfungsgesetzes von 1997 für den vorliegenden Bereich praktisch zurückgenommen: Es reicht nicht mehr aus, dass der Vorteil allgemein für die Dienstausübung angenommen wird.⁴⁹ Darüber hinaus folgt aus der Entscheidung des 3. Strafsenates im Fall Kremendahl aber auch, dass es nicht genügt, wenn die Spende ausschließlich als Anerkennung einer vergangenen Diensthandlung gewährt wird. Beide Einschränkungen sind, entgegen dem ersten Eindruck, kein Hindernis für eine effektive Korruptionsbekämpfung. Sie gewährleisten lediglich, dass im Gewande der Korruptionsbekämpfung nicht gesellschaftlich akzeptiertes und erwünschtes Verhalten, wie die Einwerbung von Wahlkampfspenden, kriminalisiert wird. Wer den Bürgermeistern die Entgegennahme solcher Spenden verbieten will, muss die Regeln für die Finanzierung von Wahlkämpfen überdenken.⁵⁰ Ich persönlich halte das, angesichts der Alternative einer stärkeren Steuerfinanzierung politischer Wahlkämpfe, nicht für wünschenswert.

IV.

Damit komme ich zur dritten Personengruppe, bei der sich das Problem strafrechtlicher Risiken der Kommunalpolitik stellen kann, den Ratsmitgliedern. Wie die Bürgermeister der nordrhein-westfälischen Kommunalverfassung erlangen auch sie ihr Amt im Wege politischer Wahlen und müssen es im politischen Meinungskampf gegen Mitbewerber verteidigen. Schon von daher erscheint es zweifelhaft, ob ein striktes Verbot, Vorteile anzunehmen, die in Anerkennung einer vergangenen oder in Erwartung einer künftigen Ausübung des Ratsmandates gewährt werden, sachgerecht sein kann. Erschwerend kommt hinzu, dass die Mitgliedschaft im Rat ein Ehrenamt darstellt. Das Strafbarkeitsrisiko, das angesichts der Strafvorschrift des § 331 Abs. 1 StGB bei alimentierten Kommunalbeamten hinsichtlich ihrer möglichen Nebeneinkünfte besteht, stellt sich bei Gemeinderäten damit notwendigerweise schon im Kontext ihrer hauptberuflichen Einnahmequelle. Der Anschaulichkeit halber stelle man sich folgenden Fall vor: Ratsmitglied R ist von Beruf Rechtsanwalt. Ein mittelständisches Unternehmen vermittelt ihm regelmäßig zivilrechtliche Mandate. Dabei will man sich, womit R durchaus rechnet, auch sein Wohlwollen bei politischen Entscheidungen sichern. Wäre R aufgrund seiner Stellung als Ratsmitglied Amtsträger, so müsste die Annahme der Mandate auf der Grundlage entwickelter Kriterien als strafbare Vorteilsannahme gemäß § 331 Abs. 1 StGB bewertet wer-

den.⁵¹ Dem steht nicht entgegen, dass er durch seine anwaltliche Tätigkeit einen gesetzlichen Anspruch auf Honorierung erwirbt. Schon der Abschluss eines gegenseitigen Vertrages stellt, wie bereits eingangs erläutert, einen Vorteil i. S. d. § 331 Abs. 1 StGB dar, wenn dem Amtsträger damit eine Einkunftsquelle eröffnet wird, auf die er keinen Anspruch hat und die ihn per Saldo besser stellt. Das gilt auch dann, wenn Leistung und Gegenleistung in einem angemessenen Verhältnis stehen.⁵² Für die Strafbarkeit wegen Vorteilsannahme kommt es allein darauf an, dass die Vermittlung der Mandate in der erkennbaren Erwartung gewährt wird, sich dadurch sein Wohlwollen bei gemeindepolitischen Entscheidungen zu sichern.

Ob das der Fall ist, müssen Staatsanwaltschaft und Gericht in freier Beweiswürdigung beurteilen. Man mache sich keine Illusionen: Wer heute als seriöser und unverdächtig Geschäftspartner gilt, mag schon morgen zu den schwarzen Schafen zählen. Und Geschäftsverbindungen zu solchen Partnern können dann in der Retrospektive leicht in den Geruch der Korruption geraten, selbst wenn sich – nach langwierigen, selbstverständlich öffentlichkeitswirksamen und geschäftsschädigenden Ermittlungen – das Gegenteil herausstellt. Als die Frage, ob kommunale Mandatsträger Amtsträger im strafrechtlichen Sinne sind, höchstrichterlich noch nicht entschieden war und einige Landgerichte, insbesondere Krefeld⁵³ und Köln⁵⁴, eben diese Auffassung vertraten, habe ich deshalb Ratsmitgliedern, die im Hauptberuf einer selbstständigen Tätigkeit nachgingen, geraten, nicht wieder zu kandidieren. Das Risiko, in den Verdacht eines strafbaren Verhaltens zu geraten, erschien mir auf der Grundlage einer solchen Rechtsauffassung zu hoch.

Die Situation hat sich durch die bereits eingangs erwähnte Entscheidung des 5. Strafsenats vom 9. Mai 2006⁵⁵ grundlegend geändert. Ratsmitglieder sind danach auf der Grundlage des geltenden Rechts im Regelfall keine Amtsträger und können sich nicht wegen der allgemeinen Bestechungsdelikte, zu denen auch der Tatbestand der Vorteilsannahme (§ 331 StGB) zählt, strafbar machen⁵⁶. Denkbar ist allerdings eine Strafbarkeit wegen Abgeordnetenbestechung (§ 108e StGB). Diese setzt freilich voraus, dass ein Gemeinderat es unternimmt, für eine Wahl oder Abstimmung im Stadt- oder Gemeinderat oder in einem Gemeindeverband seine Stimme zu verkaufen.

Die Regelung der Abgeordnetenbestechung (§ 108e StGB), die auch für die Abgeordneten des Bundestages und der Landesparlamente gilt, ist erkennbar restriktiver ausgestaltet als der Tatbestand der Vorteilsannahme (§ 331 StGB).⁵⁷ Erstens muss

ein Vorteil gewährt werden, damit eine künftige (und zwar eine konkretisierbare) Handlung vorgenommen wird; die bloße Anerkennung irgendeines vergangenen oder zukünftigen Verhaltens reicht nicht aus. Und zweitens ist der Kauf eines Abstimmungs- oder Wahlverhaltens, also einer bestimmten Mandatsausübung, erforderlich. Im eingangs geschilderten Beispielsfall käme eine Strafbarkeit des hauptberuflich als Rechtsanwalt tätigen Gemeinderats wegen Abgeordnetenbestechung folglich nur dann in Betracht, wenn er sich die Mandate gegen das Versprechen hätte vermitteln lassen, seine Stimme bei einer Wahl oder Abstimmung in einem bestimmten Sinne abzugeben.

V.

Damit lässt sich nun ein vorläufiges Fazit ziehen. Nach § 331 Abs. 1 StGB sind Amtsträger stets schon dann strafbar, wenn sie Vorteile fordern, sich versprechen lassen oder annehmen, die für irgendeine vergangene oder künftige Dienstausübung gewährt werden. Ein für korruptives Verhalten an sich notwendiger Missbrauch anvertrauter Macht, wie er gegeben ist, wenn der Amtsträger sich bei seinen Entscheidungen tatsächlich käuflich zeigt, ist für eine Strafbarkeit nicht vorausgesetzt. Dies führt dazu, dass § 331 Abs. 1 StGB das Strafwürdige der Vorteilsannahme nicht hinreichend präzise beschreibt. Die Folge solcher Unbestimmtheit bedingt für den Einzelnen ein unkalkulierbares Risiko der Strafbarkeit und – weil insofern bloße Anhaltspunkte reichen – ein noch größeres Risiko, unschuldig in den Verdacht eines strafbaren Verhaltens zu geraten. Letzteres, dessen muss man sich bewusst sein, kann allein schon zu gravierenden Konsequenzen für den Betroffenen führen. Die gesetzliche Vermutung der Unschuld, das lehrt alle Erfahrung, ist gegen eine faktische Vorverurteilung durch die Gesellschaft machtlos.

⁴⁹ Saliger/Sinner, NJW 2005, 1073, 1076.

⁵⁰ Dazu eingehend Oebbecke, ZRP 2006, 227.

⁵¹ Vgl. Deiters, NSTZ 2003, 453, 454 f.

⁵² Siehe oben Anm. 12.

⁵³ NJW 1994, 2036.

⁵⁴ NSTZ 2003, 364 mit ablehnender Besprechung Marel, StraFo 2003, 259 und Heinrich, NSTZ 2005, 197, 201.

⁵⁵ Siehe oben Anm. 5; zustimmend Feinendegen, NJW 2006, 2014, 2015; ebenso, im Vorgriff auf die Entscheidung Dahs/Müssig, NSTZ 2006, 191, 192.

⁵⁶ BGHSt 51, 44-46.

⁵⁷ Dazu Barton, NJW 1994, 1098, der die Vorschrift deshalb als einen Akt symbolischer Gesetzgebung versteht (a. a. O., 1100); vgl. auch Deiters, in: Alemann, Dimensionen politischer Korruption, PVS Sonderheft 35/2005, 424, 425 f.

Strafrechtliche Risiken, wie sie angesichts der Unsicherheiten bei der Handhabung dieser konstruktiv verfehlten Vorschrift insbesondere auch für die in der Kommunalpolitik geltenden Akteure bestanden haben, werden allerdings zunehmend durch die Entwicklung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung eingedämmt. Der Tatbestand der Vorteilsannahme wird bei ihnen entweder – wie im Falle der Entgegennahme von Wahlkampfspenden durch Bürgermeister – einschränkend ausgelegt oder aber – wie bei kommunalen Mandatsträgern – mangels Amtsträgereigenschaft erst gar nicht für anwendbar erklärt.

Ist diese Entwicklung unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung nicht kalkulierbarer strafrechtlicher Risiken zu begrüßen, hat sie freilich zugleich einen faden Beigeschmack. Im Ergebnis folgt aus ihr, dass für die in der Kommunalverwaltung tätigen Akteure unterschiedliches Recht gilt. Dabei erscheint es befremdlich, dass die Regeln für die Betroffenen desto günstiger werden, je größer ihr möglicher Einflussbereich auf die Geschicke der Kommunalverwaltung ist. Das Urteil des Bundesgerichtshofs im Falle des ehemaligen Wuppertaler Oberbürgermeisters Kremendahl wird in diesem Zusammenhang als problematisch empfunden, weil ihm zufolge ausgerechnet das „Anfüttern“ eines Oberbürgermeisters erlaubt ist.⁵⁸ Und auch die noch engeren gesetzlichen Voraussetzungen, unter denen eine Strafbarkeit von Ratsmitgliedern in Betracht kommt, erregen Anstoß. So beklagt der 5.

⁵⁸ Vgl. dazu den Bericht "Unanständig, aber nicht strafbar" in der F.A.Z. vom 16. März 2006.

⁵⁹ BGHSt 51, 44, 60 (Rn. 58).

⁶⁰ Noch enger ist der Vorschlag von Kargl (JZ 2005, 503, 512), eine Strafbarkeit nur dann vorzusehen, wenn die staatliche Handlung, auf die sich die Unrechtsvereinbarung bezieht, pflichtwidrig ist. Das läuft im Ergebnis auf eine vollständige Abschaffung des Tatbestandes der Vorteilsannahme hinaus.

⁶¹ Darauf, dass eine solche Änderung des Straftatbestandes der Vorteilsannahme auch Folgeänderungen beim Tatbestand der Bestechlichkeit (§ 332 StGB) sinnvoll erscheinen ließe und überdies ein entsprechender Anpassungsbedarf bei den Tatbeständen der Vorteilsgewährung (§ 333 StGB) und Bestechung (§ 334 StGB) bestünde, kann hier nur hingewiesen werden.

⁶² Dazu eingehend Deiters (Anm. 57), 424 ff.



Reges Interesse am Thema: Teilnehmer der FSI-Veranstaltung

Strafsenat des Bundesgerichtshofs in seiner Entscheidung zur Amtsträgereigenschaft von kommunalen Mandatsträgern, dass zahlreiche Verschärfungen des Korruptionsstrafrechts, insbesondere die Verschärfung des Tatbestandes der Vorteilsannahme durch das Korruptionsbekämpfungsgesetz von 1997, an dem Tatbestand der Abgeordnetenbestechung spurlos vorbeigegangen seien. Der Gesetzgeber solle deshalb die Möglichkeit ergreifen, im Rahmen einer international ohnedies vereinbarten Reform des Tatbestandes der Abgeordnetenbestechung Abhilfe zu schaffen.⁵⁹

Die Lösung dieses Problems kann freilich nicht darin bestehen, die gegenwärtig für kommunale Beamte und Angestellte geltenden Regeln auch auf Bürgermeister und Stadträte anzuwenden. Die damit verbundenen, vornehmlich die politischen Akteure der Kommunalverwaltung belastenden Strafbarkeitsrisiken, sollten, nachdem sie zumindest teilweise durch Richterrecht gebannt wurden, nicht wieder vom Gesetzgeber zum Leben erweckt werden. Denkbar wäre aber, die Schaffung eines für alle Amts- und Mandatsträger geltenden Straftatbestandes in Erwägung zu ziehen, der tatsächlich nur solche Verhaltensweisen erfasst, denen auch wirklich Missbrauch anvertrauter staatlicher Macht eigen ist.⁶⁰ Dabei schiene es mir sachgerecht, sich an den Grundsätzen zu orientieren, die nach der Entscheidung des 3. Strafsenats im Fall der

Einwerbung von Wahlkampfspenden durch kommunale Wahlbeamte gelten. Strafbar wäre ein Amts- oder Mandatsträger, wenn er als Gegenleistung für eine zukünftige Dienst- oder Mandatshandlung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt.⁶¹

Die vorgeschlagene Regelung setzt zunächst, entsprechend dem Rechtszustand vor dem Korruptionsbekämpfungsgesetz von 1997, voraus, dass der Vorteil für eine konkretisierbare Diensthandlung gewährt wird. Überdies reichte allein die Anerkennung vergangener Diensthandlungen nicht aus, um eine Strafbarkeit wegen Vorteilsannahme zu begründen. Damit wären die strafrechtlichen Risiken, die sich aus der gegenwärtigen Fassung des Tatbestandes der Vorteilsannahme gerade auch für die Akteure der Kommunalpolitik ergeben können, in hinreichendem Maße gebannt. Zugleich beseitigte eine solche Regelung die dem deutschen Strafrecht eigene Privilegierung der politischen gegenüber der staatlichen Korruption: Auch bei Mandatsträgern wäre künftig nicht mehr bloß der Stimmenverkauf, sondern jede Kommerzialisierung der Mandatsausübung strafbares Unrecht. Eine entsprechende Erweiterung der für Mandatsträger geltenden Strafvorschriften ist, aber das sei nur noch am Rande erwähnt, eine der Vorgaben der von Deutschland unterzeichneten, aber noch nicht ratifizierten UN-Konvention gegen Korruption.⁶²

Diskussion

Von Jan Lüdde,
Wissenschaftlicher Referent am Freiherr-vom-Stein-Institut (FSI)

An den Vortrag schloss sich eine lebhafte Diskussion unter Leitung von Markus Leßmann, Beigeordneter des Landkreistages NRW, an. Auf die Frage von Professor Dr. Bodo Pieroth, Direktor des Instituts für öffentliches Recht und Politik der Universität Münster, ob er nach Abschluss eines Promotionsverfahrens eine ihm vom „frischgebackenen Doktor“ überreichte Flasche Rotwein annehmen dürfe, erfolgte zunächst eine eingehende Diskussion über die Grenzen sozialadäquaten Handelns. Während die Grenze der Sozialadäquanz hier bei etwa 30 Euro gesehen werde, blieben andere Einzelfälle strittig: So wurde vorgeschlagen, eine Einladung zum Essen dann als sozialadäquat anzusehen, wenn der eingeladene Amtsträger sich ein derartiges Essen auch aus eigenen Mitteln geleistet hätte. Professor Dr. Janbernd Oebbeke, Geschäftsführender Direktor des FSI, wandte aber ein, dass es bei solchen Einladungen nicht selten um wichtige kommunale Interessen ginge. Wolle ein Amtsträger nicht Gefahr laufen, das Unternehmen zu brüskieren, könne er entsprechende Einladungen daher häufig nicht ohne weiteres ablehnen. Am Beispiel der Eintrittskarten zur Fußballweltmeisterschaft wurde weiter diskutiert, inwieweit auch sonstige Vorteile strafrechtlich relevant sein könnten: Weil das Kartenangebot in diesem Fall die Nachfrage bei weitem nicht decke, stelle weniger die Aufbringung der finanziellen Mittel für den offiziellen Verkaufspreis, sondern vielmehr der Umstand, überhaupt eine Karte zu erlangen, den relevanten Vorteil dar.

Lebhaft diskutiert wurde auch die Frage des „Sponsorings“. Dazu wurde beispielhaft die Bitte eines Bürgermeisters an seine Geburtstagsgäste, anstelle eines Geschenks eine Spende an soziale städtische Einrichtungen zu leisten, beleuchtet. Hierzu wurde festgestellt, dass es nach aktueller Rechtslage für die Strafbarkeit eines Amtsträgers unerheblich sei, ob er die Gewährung eines Vorteils an sich selbst oder an einen Dritten fordere. Aus der Praxis wurde allerdings berichtet, dass in derartigen Fällen die Aufsichtsbehörden und die Staatsanwaltschaften mit Rücksicht auf den karitativen Spendenzweck regelmäßig untätig blieben. In diesem Zusammenhang bekräftigte Deiters seine Forderung nach einer Änderung der bestehenden Strafvorschriften: Die Entscheidung über die strafrechtliche Relevanz eines Vorteils dürfe nicht den im Einzelfall

agierenden Behörden überlassen werden, sondern müsse durch den Gesetzgeber geregelt werden, um Rechtssicherheit in allen Fällen zu schaffen. Im Verlauf der weiteren Diskussion wurde deshalb vorgeschlagen, nur solche Spenden zukünftig strafrechtlich zu erfassen, die mit Rücksicht auf die Amtsträgereigenschaft gewährt würden. Hiergegen wurde allerdings eingewandt, dass sich private Kontakte insbesondere bei hochrangigen Amtsträgern häufig aus dem Amt ergäben und eine Trennung daher kaum möglich sei. Als alternative Lösungen wurden die Schaffung entweder völliger Transparenz oder völliger Anonymität erörtert. Der erstgenannte Weg ermögliche eine umfassende Kontrolle durch die Öffentlichkeit. Hiergegen spreche freilich, dass Spender vielfach nicht öffentlich benannt werden wollten. Bei der zweiten Lösung habe der Amtsträger keine Kenntnis vom Spender und könne sich diesem daher auch nicht verpflichtet fühlen.

Ferner wurde die Bedeutung so genannter Ehrenkodizes diskutiert. Hierbei handele es sich um einen von der Verwaltung aufgestellten Katalog von Verhaltensregeln, deren Beachtung dem einzelnen Amtsträger empfohlen werde. Es bestand Einvernehmen, dass solche Kodizes aus politischer Sicht positiv zu bewerten seien. Aus rechtstheoretischer Sicht, so Deiters, seien sie für die Gesetzesauslegung allerdings irrelevant. Auch eine vollständige Beachtung könne dem Amtsträger keine Garantie geben, nicht den Straftatbestand des § 331 StGB zu verwirklichen. Allenfalls eine Strafminderung oder ein Strafausschluss über die allgemeine Figur des Verbotsirrtums sei zu erwägen. Professor Dr. Friedrich Dencker, Institut für Kriminalwissenschaften der Universität Münster, maß den Kodizes gleichwohl große rechtspraktische Bedeutung zu: In Zweifelsfällen zögen auch die Staatsanwaltschaften diese für ihre Beurteilung heran, ob eine Verhaltensweise noch sozial adäquat oder schon strafrechtlich relevant sei.

Zum Abschluss der Diskussion wurden die Entstehungsgeschichte und die politischen Auswirkungen des Straftatbestands der Vorteilsannahme beleuchtet. Bis 1997, so Deiters, sei es erforderlich gewesen, dass der Vorteil für eine konkrete Diensthandlung gewährt werde, woran manche Tatgerichte relativ hohe Beweisanforderungen gestellt hätten. Der Gesetzgeber habe sich deshalb dazu veranlasst gesehen, die Strafbarkeitsschwelle zu senken und es genügen zu lassen, wenn der Vorteil allgemein „für die Dienstaussübung“ gewährt werde. Dabei sei er aber, so die allgemeine Einschätzung der Diskussionsteilnehmer, über „sein Ziel hinausgeschossen“.

EILDienst LKT NRW
Nr. 11/November 2007 00.20.04

Ausbau der schulpsychologischen Versorgung in Nordrhein-Westfalen

In der Folge von Katastrophenfällen an Schulen, zuletzt des Amoklaufs eines ehemaligen Schülers an einer Realschule in Emsdetten im Kreis Steinfurt, hatte das Ministerium für Schule und Weiterbildung (MSW) im Frühjahr 2007 die Einstellung von 50 Schulpsychologinnen/Schulpsychologen im Landesdienst angekündigt. Diese Verstärkung der schulpsychologischen Versorgung ist von allen kommunalen Spitzenverbänden begrüßt worden. Nachdem das MSW die Bezirksregierungen gebeten hatte, Vorschläge für den Einsatz und die Ansiedlung der Stellen zu unterbreiten, fanden mehrere Gesprächsrunden mit den kommunalen Spitzenverbänden statt. Im Rahmen mehrerer Gesprächsrunden ist es gelungen, zwischen dem MSW und den kommunalen Spitzenverbänden eine Mustervereinbarung einvernehmlich abzustimmen, die für die konkret vor Ort zwischen der Schulministerin und den Oberbürgermeisterinnen/Oberbürgermeistern beziehungsweise Landrätinnen/Landräten künftig abzuschließenden Vereinbarungen zur schulpsychologischen Versorgung als Vorlage dienen kann.

Bisher sind von den landesweit tätigen knapp 200 Schulpsychologinnen und Schulpsychologen etwa zwei Drittel im kommunalen Dienst, ein Drittel im Landesdienst beschäftigt. Die Verteilung der Schulpsychologen auf das Gebiet der einzelnen Kreise und kreisfreien Städte ist dabei äußerst heterogen. Es gibt sehr gut ausgestattete kommunale Gebietskörperschaften aber auch „weiße Flecken“ einer schulpsychologischen Versorgung. Heterogen sind auch die anzutreffenden Organisationsformen der Schulpsychologie: Unterschieden werden können schulpsychologische Dienste der Kommunen – zum Teil in Verbindung mit der kommunalen Erziehungsberatung – regionale Schulberatungsstellen und Schulpsychologen an einzelnen (Gesamt-)Schulen. Die Frage, wer für die Aufgabe und die Finanzierung von Schulpsychologen letztendlich zuständig ist, wird seit langem zwischen Land und Kommunen heftig diskutiert. Sie hängt zusammen mit der Problematik der überkommenen Trennung von inneren und äußeren Schulangelegenheiten, die nach überwiegender Auffassung nicht mehr zeitgemäß sein dürfte.

Hinsichtlich des Verfahrens der Verteilung der zusätzlichen Landespsychologinnen und Landespsychologen sah das Land vor, zunächst allen fünf Bezirksregierungen jeweils sieben Stellen zuzuweisen. Die verbleibenden Stellen sollten nach fachlichen und sozialräumlichen Bedarfen zusätzlich verteilt werden. Wichtige Verteilungskriterien des MSW waren, dass Kommunen mit bereits bestehendem Engagement nicht „bestraft“ werden sollten, indem die Stellen – wegen der „Schließung weißer Flecken“ vorrangig an Kommunen mit geringerer Versorgung vergeben würden. Kommunen ohne jedes bisherige Engagement sollten hingegen nicht „belohnt“ werden, indem sie von zusätzlichen Landesstellen profitierten, aber auch in Zukunft kein eigenes schulpsychologisches Personal bereitstellten. Dort, wo es bereits Schulpsychologinnen und Schulpsychologen im Landesdienst gab oder die Zahl der Schulpsychologen im Landesdienst deutlich über der Zahl der kommunalen Schulpsychologen lag, sollten Stellen nur dann

bereitgestellt werden, wenn die jeweilige Kommune für jede zusätzliche Person in derselben Größenordnung eigene Stellen zur Verfügung stellt.

Der Vorstand des Landkreistages NRW hat die Absicht des Landes, für die schulpsychologische Beratung zusätzliche Schulpsychologen im Landesdienst zur Verfügung zu stellen, begrüßt. Vom Land werde erwartet, dass die zusätzlichen Stellen bedarfsgerecht so auf die Kreise und kreisfreien Städte verteilt werden, dass die bisherigen Ungleichgewichte der Verteilung der im Landesdienst stehenden Schulpsychologen auf die kreisfreien Städte und die Kreise beziehungsweise kreisangehörigen Städte und Gemeinden beseitigt werden. Aus der zwischenzeitlich vom MSW zur Verfügung gestellten Übersicht über die geplante Verteilung der zusätzlichen Schulpsychologen im Landesdienst ergibt sich, dass auch in Zukunft sachgerechte Verteilungskriterien noch stärker gewürdigt werden müssen (objektiver schulpsychologischer Beratungsbedarf, der nicht nur die Anzahl der Schüler, sondern auf die unterschiedliche Verteilung sozialer Brennpunkte im Land berücksichtigt; Verhältnis zwischen Eigenaktivitäten der Schulträger bei der Beschäftigung von kommunalen Schulpsychologen und der Anzahl der vom Land den einzelnen Aufgabenträgern zugewiesenen Schulpsychologen). Bei Neueinstellungen und beim Ausscheiden von Schulpsychologen sollten entstehende personalwirtschaftliche Entscheidungsräume daher auch in Zukunft konsequent dazu genutzt werden, noch bestehende Verteilungsungleichgewichte zu beseitigen. Kernpunkte der nun abgestimmten Mustervereinbarung zur schulpsychologischen Versorgung, die dank des engagierten und trotz unterschiedlicher Interessenlage zielorientierten Mitwirkens aller Beteiligten zustande gekommen ist, sind folgende:

- Alle Schulpsychologen im Landesdienst sowie im kommunalen Dienst arbeiten grundsätzlich im Team sowie in einer gemeinsamen Einrichtung zusammen.
- Das Land, vertreten durch die jeweilige Bezirksregierung, sowie die Stadt/der Kreis

verständigen sich über ein örtliches Einsatzmanagement. Der jeweilige Anstellungsträger stellt bei der Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern für die Position eines Schulpsychologen eine angemessene Beteiligung des jeweilig anderen Anstellungsträgers bei Ausschreibung, Auswahl und Besetzung sicher.

- Die innere Organisation und Außenvertretung der gemeinsamen schulpsychologischen Einrichtung wird von einem Leiter oder einem Leitungsteam wahrgenommen. Dem Leitungsteam gehören in der Regel Schulpsychologinnen und Schulpsychologen aus Landesdienst und kommunalem Dienst an. Bei der Besetzung der Leitung ist zu berücksichtigen, in welcher Anstellungsträgerschaft sich die überwiegende Mehrheit der in der gemeinsamen Einrichtung arbeitenden Schulpsychologen befindet.
- Land sowie Stadt beziehungsweise Kreis halten die in eigener Anstellungsträgerschaft stehenden Schulpsychologen über Dienstanweisung dazu an, sich beim operativen Einsatz vor Ort an die Anordnungen des Leiters zu halten.
- Land sowie Stadt/Kreis verpflichten sich, nach Maßgabe haushaltsrechtlicher Rahmenbedingungen eine gewisse Anzahl von Stellen für Schulpsychologen zur Verfügung zu stellen.
- Die Stadt/der Kreis stellt allen Schulpsychologen Büroräume, eine angemessene Sachausstattung und Unterstützung durch Büropersonal zur Verfügung.
- Land und Stadt/Kreis benennen im Einvernehmen einen Schulpsychologen als zuständige Person für notfallpsychologische Maßnahmen, wobei sich die Umsetzung an den gemeinsamen Empfehlungen der Gemeindeunfallversicherungsverbände, der Landesunfallkasse, der kommunalen Spitzenverbände und des Ministeriums für Schule und Weiterbildung Nordrhein-Westfalen zur schulpsychologischen Krisenintervention in Schulen in Nordrhein-Westfalen vom 10. Mai 2007 orientiert.
- Bei Unterschreitung des in der jeweiligen Vereinbarung festgelegten Stellenumfangs durch eine der Parteien der Vereinbarung

hat die jeweilige andere Partei die Möglichkeit zur sofortigen Kündigung der Vereinbarung und zur Verlagerung von schulpsychologischen Stellen in andere Bereiche.

- Das MSW und die kommunalen Spitzenverbände überprüfen die Umsetzung und Wirksamkeit der zwischen dem MSW und den Städten beziehungsweise Kreisen abgeschlossenen Vereinbarungen zum 31. 12. 2009 mit dem Ziel, gegebenenfalls erforderliche Veränderungen auf den Weg zu bringen.

Parallel zu den Verhandlungen über die Mustervereinbarung zur schulpsychologischen Versorgung haben zwischen dem MSW, den

kommunalen Spitzenverbänden, den Gemeindeunfallversicherungsverbänden und der Landesunfallkasse Verhandlungen über Empfehlungen zur schulpsychologischen Krisenintervention in Schulen in Nordrhein-Westfalen stattgefunden. Die Endfassung dieser Empfehlungen vom 10. Mai 2007, auf welche die Mustervereinbarung für schulpsychologische Versorgung Bezug nimmt, trägt anders als die Vorentwürfe dem Anliegen Rechnung, dass keine parallelen Entscheidungsstrukturen im Bereich der schulpsychologischen Krisenintervention geschaffen werden dürfen, die die Zuständigkeit der Gemeinden und Kreise bei örtlichen Schadenslagen beziehungsweise

bei Großschadensereignissen an Schulen als Träger der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr beziehungsweise als Katastrophenschutzbehörde in Frage stellen. Die Empfehlungen sollen auch sicherstellen, dass die kommunalen Aufgabenträger bei Schadenslagen an Schulen (z. B. Brand einer Schule oder Einsturz einer Schulsporthalle mit Todesfolgen bei Schülerinnen und Schülern), kurzfristig und möglichst ortsnah auf gegebenenfalls erforderlich fachlich qualifiziertes Personal zurückgreifen zu können, um diese Krisensituation zu bewältigen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 11/November 2007 40.36.01

Handreichung zur Organisation der digitalen Archivierung erstellt

Die Digitalisierung unseres Zeitalters umfasst auch das Verwaltungshandeln. Traditionelle Wege der Information und Kommunikation haben sich gewandelt und werden mit fortschreitender digitaler Technologie weitere Änderungen erfahren. Bereits heute benutzen nahezu alle Bereiche jeder öffentlichen Verwaltung computergestützte Systeme der elektronischen Datenverarbeitung. Die gleichzeitige Vernetzung von Arbeitsplatzrechnern und die Einführung integrierter Informations- und Managementsysteme wirken sich sowohl auf die einfache Sachbearbeitung als auch auf die Abwicklung komplexer Verwaltungsvorgänge aus. Im Rahmen der sich zugleich verändernden Struktur der Datenerhaltung werden nicht zuletzt die Kreise in ihrer archivischen Pflichtaufgabenwahrnehmung vor neue Herausforderungen gestellt. Diesbezüglich bedarf es in Teilen einer Neuorientierung und Optimierung von Verwaltungsabläufen.

Der Arbeitskreis der nordrhein-westfälischen Kreisarchivare hatte auf seiner Sitzung im Mai 2006 im Kreis Siegen-Wittgenstein die Bildung einer kleinen Arbeitsgruppe aus Kreisarchivarinne(n) und Kreisarchivaren und für den IT-Bereich bei Kreisen Verantwortlichen zur Erarbeitung einer konkreten Handreichung für die digitale Archivierung initiiert. Nachdem dieser kleine Arbeitskreis in mehreren Sitzungen unter Moderation des Landkreistages NRW einen Entwurf zur Handreichung zur Organisation der digitalen Archivierung erarbeitet hat, wurde dieser Entwurf auf der Sitzung des Arbeitskreises der nordrhein-westfälischen Kreisarchivare am 15. November 2006 in Brauweiler einhellig begrüßt. Auch der Arbeitskreis Information und Kommunikation des Landkreistages NRW billigte diesen Entwurf auf seiner Sitzung im November 2006 einstimmig. Im Anschluss fand dann in der Geschäftsstelle des Landkreistages NRW ein gemeinsames Treffen der Mitglieder der kleinen Arbeitsgruppe mit Archivarinnen und Archivaren und IT-Verantwortlichen aus dem Bereich der durch den Städte- und Gemeindebund NRW und Städtetag NRW vertretenen Kommunen statt. Gemeinsam wurde der von den Kreisvertreterinnen und Kreisvertretern vorgelegte Entwurf einer Handreichung zur Organisation der digitalen Archivierung besprochen und teilweise weiterentwickelt. In der Folgezeit haben so-

wohl der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Landkreistages NRW auf seiner Sitzung am 22.02.2007 als auch der Ausschuss für Verfassung, Verwaltung und Personal des Landkreistages NRW auf seiner Sitzung am 21.03.2007 diese Handreichung zur Organisation der digitalen Archivierung zugestimmt. Beide Ausschüsse haben die Kreise gebeten, die Handreichung in ihre Überlegungen bei der Organisation der digitalen Archivierung einzubeziehen. Auch der Kulturausschuss des Städtetages Nordrhein-Westfalen hat die Handreichung gebilligt. Ferner hat sich der Städte- und Gemeindebund NRW diese Handreichung zu Eigen gemacht. Nachstehend wird die Handreichung zur Organisation der digitalen Archivierung im Wortlaut wiedergegeben:

1. Handeln statt warten

Die nordrhein-westfälischen Kommunalarchive und die IT-Verantwortlichen haben diese Handlungsempfehlung „Digitale Archivierung“ entwickelt, damit auch in Zukunft die Rechtssicherheit, die Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns, die Nachhaltigkeit der Schriftgutverwaltung und der effektive und wirtschaftliche Umgang mit dem Schriftgut der Verwaltung garantiert werden kann. Der bestehende Anteil von elektronischen Daten in Verwaltungsverfahren und dessen stetiges Wachstum

erfordern heute Entscheidungen. Dabei handelt es sich um Grundsätze, die die gesamte Verwaltung betreffen und ein umfassendes Konzept erforderlich machen. Der Tenor muss „Handeln statt Warten!“ lauten. Es wird empfohlen, diese Handreichung bei der Lösung der Probleme heranzuziehen, die sich im Zusammenhang mit der Archivierung von elektronischem Schriftgut ergeben. Dies schließt die Möglichkeit ein, andere Lösungsansätze zu verfolgen, die insbesondere auch örtliche Besonderheiten berücksichtigen.

2. Allgemeines

2.1 Rechtliche Vorgaben

Die behördliche Schriftgutverwaltung ist an Rechtsvorschriften (z. B. VwVfG und Geschäftsordnungen) gebunden, die aus dem Rechtsstaatsprinzip des Grundgesetzes (Art. 20 und 28) abgeleitet sind und Nachvollziehbarkeit des Verwaltungshandelns garantieren sollen. Die Verwaltung ist an das Prinzip der Aktenmäßigkeit des Handelns gebunden. Die in elektronischen Systemen entstandenen Informationen haben den gleichen rechtlichen Status wie Papierakten (§ 2 Abs. 1 ArchivG NW¹) und müssen des-

¹ Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen vom 16.05.1989, GV NRW 1989, S. 302-305.

halb dem zuständigen Archiv angeboten werden (§ 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 ArchivG NW). Dabei liegt die Entscheidung über die Archivwürdigkeit der Daten einzig bei den Archiven (§ 2 Abs. 2 ArchivG NW). Um dies und damit eine dauerhafte Rechtssicherung zu gewährleisten, müssen jetzt die dafür nötigen organisatorischen und technischen Voraussetzungen geschaffen werden.

2.2 Archivierung von Daten älterer Verfahren

EDV-Verfahren, die in der Vergangenheit eingesetzt wurden, sowie solche, die sich aktuell im Einsatz befinden, sind auf die Archivwürdigkeit der mit ihnen erzeugten Daten zu untersuchen. Insofern diese Daten archivwürdig sind ist zu prüfen, ob zu ihrem Erhalt eine Aufbewahrung in digitaler Form erforderlich ist. Dabei ist nicht nur auf den Gehalt, sondern auch auf die Authentizität und auf die Benutzbarkeit der Daten zu achten. Die archivwürdigen digitalen Daten sind dem Archiv anzubieten. Technische und organisatorische Maßnahmen zu ihrem Erhalt, einschließlich Sicherung ihrer Authentizität und ihrer Benutzbarkeit, sind bereits vor der Abgabe an das Archiv zu ergreifen.

2.3 Nutzen aller Kompetenzen bei der Einführung neuer Verfahren

Im vorgenannten Sinne bedarf es bei der Planung und Einführung neuer Verfahren einer engen Abstimmung zwischen der Verwaltungsorganisation, den IT-Verantwortlichen und dem Archiv. Neben den Vorgaben der Verwaltungsorganisation sind das spezifische Fachwissen der IT und das Wissen über Schriftgutverwaltung und Archivierung der Archivverantwortlichen notwendig, um einen nachhaltigen Umgang mit elektronischen Daten zu gewährleisten. Nur eine Beteiligung aller drei Kompetenzen ermöglicht den rechtlich gebotenen Umgang mit dem Verwaltungsschriftgut und eine effektive wie effiziente und damit wirtschaftliche Nutzung der IT-Technologien für die Verwaltung. Nur ein System, das den ganzen Le-

bensweg und alle Bearbeiter der Information von der Entstehung, über die Bearbeitung, bis zur Ablage und schließlich der Vernichtung oder Archivierung schon in seiner Konzeption berücksichtigt, kann langfristig ohne spätere Modifikation optimal arbeiten. Als De-facto-Standard haben sich das DOMEA-Organisationskonzept und seine Erweiterungsmodul der KBSt etabliert.² Die dort geleisteten Vorarbeiten dienen als Grundlage.

2.4 Frühzeitige Planung der Archivierung und Vernichtung

Da die Anbietetung aller Unterlagen, die nicht mehr zur Erfüllung der Aufgaben benötigt werden, gesetzlich vorgeschrieben ist, sollten schon bei der Konzeption von elektronischen Systemen Abläufe festgelegt werden, mit denen diese Anbietetung an und die Entscheidung auf die Archivwürdigkeit (Bewertung) durch das Archiv durchgeführt werden kann. Analog zur Vorgehensweise bei Papierakten, sind auch für elektronische Informationen mehrere Wege der Bewertung möglich:

Schon bei der Konzeption von elektronischen Fachverfahren, kann die Archivwürdigkeit der darin entstandenen Daten durch das Archiv überprüft werden und somit ein Verfahren für die dauerhafte Archivierung der Daten implementiert werden. Sollten keine archivwürdigen Daten und Vorgänge entstehen, kann eine Vernichtungsgenehmigung nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen vorweg erteilt werden, ohne dass Archivierungsschnittstellen vorhanden sein müssen. Je nach Art kann es nötig sein, dass die Daten und Vorgänge nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen einzeln vom Archiv bewertet werden oder statistische Verfahren zur Bildung von Stichproben eingesetzt werden müssen. Auch diese Bewertungsverfahren müssen bei der Planung berücksichtigt werden. Die Bewertung der Fachverfahren soll das Archiv regelmäßig überprüfen, um auf inhaltliche Veränderungen reagieren zu können. Für die Bewertung von Sach-, Einzelfall- und Massenakten aus Dokumentenmanagementsystemen (DMS) müssen entsprechende Schnittstellen geschaffen werden. Das Ergebnis sollte ein regelmäßiges und so weit wie möglich automatisiertes Verfahren der Aussonderung von Schriftgut sein, das zur Beschleunigung der Arbeitsabläufe führt. Das Vorhandensein dieser Schnittstellen sollte bei der Planung der Systeme berücksichtigt werden, da eine nachträgliche Implementierung zusätzliche Kosten verursacht und zu Datenverlusten führen kann.

2.5 Organisation

Eine systematische Verwaltungsorganisation ist Grundvoraussetzung für das Funktionieren von Fachverfahren und DMS. Ein festgelegter Geschäftsgang und ein Aktenplan

sind essentiell für eine effektive Schriftgutverwaltung. Ein elektronisches System kann nur funktionieren, wenn der Geschäftsgang festgelegt und der Aktenplan als ordentliches Element hinterlegt ist. Nur dadurch können Abläufe optimiert und die Wirtschaftlichkeit eines Systems maximiert werden.

3. Archivierungsstrategie

3.1 Grundsatz

Vor der Einführung eines elektronischen Systems, sei es ein Fachverfahren oder ein DMS, sollte die Verwaltung im Rahmen eines Organisationskonzepts ein adäquates Einführungsszenario wählen. Wichtige Hilfen gibt hier das DOMEA-Konzept mit seinen Erweiterungsmodulen.³

3.2 Anforderungen an die Informationstechnik aus Archivsicht

Aus der Sicht des Archivs müssen Anforderungen, die sich aus dem Prinzip der Aktenmäßigkeit ableiten, erfüllt werden, wie dies auch bei Papierakten der Fall ist. Jeder der folgenden Punkte muss gewährleistet sein: *Authentizität*: Die digitalen Verwaltungsunterlagen geben wieder, was wann von wem mitgeteilt oder entschieden wurde.

Zuverlässigkeit: Die digitalen Verwaltungsunterlagen sind eine glaubwürdige Dokumentation der Geschäftsabläufe und können bei späteren Rechtsgeschäften oder Entscheidungen als verlässliche Grundlage dienen.

Integrität: Die digitalen Verwaltungsunterlagen müssen vor unbefugten Änderungen geschützt sein. Jede Bearbeitung bleibt dauerhaft nachvollziehbar. Die Zugriffsrechte müssen nach Status des Schriftgutes vergeben werden können.

Wiederauffindbarkeit: Die digitalen Verwaltungsunterlagen sind dauerhaft wieder auffindbar. Der Zusammenhang mit den behördlichen Aktivitäten und Aufgaben muss erkennbar bleiben.

Benutzbarkeit: Die digitalen Verwaltungsunterlagen müssen dauerhaft darstellbar und lesbar bleiben.

Revisionssicherheit: Anhand von Datensicherung müssen Dokumente und ihre Metadaten nach technischen Ausfällen jederzeit wieder herstellbar sein.

3.3 Struktur und Metadaten

Um diese Anforderungen erfüllen zu können, ist es notwendig sich vor der Einführung von elektronischen Systemen für eine sinnvolle Dokumentenstruktur, die Einzelschriftstücke, Vorgänge und Akten abbildet, zu entscheiden. Den einzelnen Schriftstücken, Vorgängen und Akten müssen dauerhaft Informationen zugeordnet werden können, die die Einordnung in das System und die Bearbeitung dokumentieren

² Koordinierungs- und Beratungsstelle der Bundesregierung für Informationstechnik in der Bundesverwaltung (Hg.): DOMEA-Konzept. Organisationskonzept 2.1: Dokumentenmanagement und elektronische Archivierung im IT-gestützten Geschäftsgang (= Schriftenreihe der KBSt, Bd. 61, 2005). Das Organisationskonzept und seine Erweiterungsmodul sind zugänglich unter <<http://www.kbst.bund.de>>.

³ Koordinierungs- und Beratungsstelle der Bundesregierung für Informationstechnik in der Bundesverwaltung (Hg.): DOMEA-Konzept. Organisationskonzept 2.1: Dokumentenmanagement und elektronische Archivierung im IT-gestützten Geschäftsgang (= Schriftenreihe der KBSt, Bd. 61, 2005). Das Organisationskonzept und seine zurzeit elf Erweiterungsmodul sind zugänglich unter <<http://www.kbst.bund.de>>.

(Metadaten). Diese müssen auch die Bearbeitung bis hin zur Archivierung steuern. Die Metadaten, die separat von den Inhalten des Schriftgutes vorliegen, sollen in einem Katalog festgelegt sein und schon bei der Entstehung des einzelnen Dokumentes erzeugt und bei dessen Bearbeitung so weit wie möglich automatisiert ergänzt werden. Dadurch wird ein bis zur Archivierung oder Vernichtung weitgehend automatisiertes Verfahren möglich und damit auch ein wirtschaftliches Arbeiten des Systems.

3.4 Anforderungen an Applikationen aus IT-Sicht

Die Anforderungen ergeben sich aus der bestehenden IT-Infrastruktur, den rechtlichen Vorgaben und dem zugrunde liegenden Or-

ganisationsmodell. Es muss demgemäß eine Orientierung an den speziellen Voraussetzungen der jeweiligen Verwaltung erfolgen. Aufgrund des umfassenden Ansatzes und des Hineinspielens in alle Verwaltungsbereiche verbieten sich proprietäre Lösungen. Wichtige Hilfestellungen werden hier durch das SAGA-Dokument⁴ und die Erweiterungsmodule zum DOMEA-Konzept gegeben. Jeder Verwaltung obliegt es schließlich jedoch selber, auf Basis der gegebenen Hilfestellungen in enger Abstimmung von Organisation, IT und Archiv behördenspezifische Konzepte für die digitale Archivierung zu erarbeiten und umzusetzen, um somit dem Anspruch „Handeln statt Warten“ im Hinblick auf die Wahrung der Rechtssicherheit, der Ordnungsmäßigkeit und der Nachhal-

tigkeit der Schriftgutverwaltung sowie dem wirtschaftlichen Umgang mit Schriftgut wirklich gerecht zu werden.“

EILDienst LKT NRW
Nr. 11/November 2007 41.22.03

⁴ KBSt-Dokument „Standards und Architekturen für E-Government-Anwendungen“ (Die mit dem Dokument verfolgten Ziele sind in erster Linie Interoperabilität, Wiederverwendbarkeit, Offenheit, Reduktion von Kosten und Risiken sowie die Skalierbarkeit von E-Government-Anwendungen. Zur Erreichung dieser Ziele gibt SAGA eine Reihe von Empfehlungen bezüglich Architektur, Infrastruktur und zu verwendenden Standards und Technologien in E-Government-Projekten.) – Version 3.0 v. 04.10.2006. Zugänglich unter <<http://www.kbst.bund.de>>.

Das Porträt: Eva Irrgang, Landrätin des Kreises Soest

Eva Irrgang (50), neue Landrätin des Kreises Soest, wohnt seit über 22 Jahren mit ihrem Mann Hubert in Wiehagen. Der Ortsteil der 13.000-Seelen-Gemeinde Wickede an der Ruhr liegt im südwestlichen Zipfel des Kreises Soest, unweit des „Dreiländerecks“, in dem sich die Gebiete der Kreise Soest und Unna sowie des Märkischen Kreises berühren. Wenige Kilometer weiter westlich überschreitet man bereits die Grenze zum Hochsauerlandkreis. In dieser vermeintlichen Randlage zu leben, empfindet Eva Irrgang allerdings nicht als Nachteil für ihr Amt. Eher das Gegenteil ist der Fall. „Für mich war so immer schon klar und augenfällig, wie wichtig es ist, dass Kreise mit ihren Aufgaben und ihrem Engagement für die Chancengleichheit aller Kommunen im ländlichen Raum sorgen“, berichtet die neue Chefin im Soester Kreishaus.

Diese Erkenntnis führte dazu, dass Eva Irrgang parallel zu ihrem Einzug in den Wickeder Rat für die CDU im Jahre 1994 gleichzeitig ein Kreistagsmandat annahm. Für sie ein bewusster Aufbruch zu neuen Ufern nach der Familienphase. Ihr Sohn, heute frisch gebackener 19-jähriger Abiturient, kam damals ins Schulalter. So machte sie sich auf, ihre berufliche Erfahrung in der freien Wirtschaft auch ins politische Geschäft einzubringen.

Nach ihrer Ausbildung zur Industriekauf-frau arbeitete Eva Irrgang im Konzern IBM Deutschland, später in der Geschäftsführung des familieneigenen IT-Unternehmens. Schon zu Beginn ihrer beruflichen Karriere stellte sie ihr Durchsetzungsvermögen unter Beweis. „Bei IBM war ich eine der ersten Frauen im Vertrieb“, erinnert sie sich.

Sich in ein umrissenes Rollenverhalten drängen zu lassen, das war nie ihr Fall. Der Begriff „Quotenfrau“ ist für sie ein Reizwort: „So ein Etikett würde auch nicht zu mir passen. Ich habe immer vor allem die Bereiche angestrebt, die mich interessieren.“ So ließ sie sich auch in ihrem politischen Engagement nicht von Vorurteilen beeinflussen. Weibliche Mandatsträger sitzen im Sozialausschuss? Frau Irrgang jedenfalls nicht. Sie engagierte sich im Kreistagsausschuss für Bau- und Straßenwesen, machte sich dort einen Namen als resolute Sprecherin ihrer Fraktion, und war Mitglied im Kreisaus-



Neue Landrätin des Kreises Soest:
Eva Irrgang

schuss. Als der Stuhl des Fraktionsvorsitzen- den vakant wurde, ließ sie sich in die Pflicht nehmen und führte seit 2005 die 29-köpfi- ge CDU-Kreistagsfraktion. Erfolgreich, wie ihr auch politische Gegner bescheinigen. Ein Hinterbänklerdasein konnte sich Eva Irrgang ohnehin nie vorstellen. „Wenn schon Engagement, dann richtig“, lautete

schon immer ihr Credo. Die Übernahme von Verantwortung folgte fast zwangsläufig. So repräsentierte sie ihre Heimatgemeinde Wickede als Vizebürgermeisterin und stellte sich für das Amt der stellvertretenden Landrätin zur Verfügung. Sie ist Mitglied der Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe. Dort arbeitet sie unter anderem im Ausschuss Kommunalwirtschaft und im Gesundheits- und Krankenhausausschuss mit. „Für den Kreis Soest mit seinen vielen Einrichtungen und Kliniken des Landschaftsverbandes wichtige Gremien“, ist Eva Irrgang sicher. Die Holding Westfälisches Gesundheitszentrum für die drei Bäder Bad Sassendorf, Bad Wald- liesborn und Bad Westernkotten ist eben- falls von großer Bedeutung für die Region. Dort ist Frau Irrgang im Aufsichtsrat vertre- ten. Außerdem engagiert sie sich als ehren- amtliche Richterin des Verwaltungsgerichts Arnsberg und als stellvertretende Vorsitzen- de des Beirates der Justizvollzugsanstalt Werl. Ihre verschiedenen Tätigkeiten haben viele Begegnungen mit den Menschen im Kreis, mit Vertreterinnen und Vertretern von Ver- bänden, Vereinen, Organisationen, Einrich- tungen und Wirtschaft mit sich gebracht. „Eine angenehme und positive Erfahrung“, findet Eva Irrgang. Schließlich handele es sich nicht um eine lästige Pflicht, sondern die große Chance zu erfahren, was den Mitbürgerinnen und Mitbürgern unter den Nägeln brennt. Sie hat sich vorgenommen,

die Kontakte weiter zu pflegen und in ihrem neuen Amt auszubauen. Die Probleme, denen sie begegnet, will sie als ausdrücklich „politische“ Landrätin auf die Agenda bringen. Die Basis für alle Lösungen stellt für sie eine solide Finanzpolitik dar. „Ich werde den strikten Sparkurs des Kreises Soest fortsetzen, auch um die Städte und Gemeinden zu entlasten“, betont sie deshalb. Das bedeute aber nicht, dass sie die Qualität der Dienstleitungen in Frage stelle: „Wir sind den Bürgerinnen und Bürgern, aber auch der Wirtschaft, eine in jeder Hinsicht gut funktionierende Kreisverwaltung schuldig.“ Der Spagat zwischen finanzbewusstem Handeln und Service ist ihrer Ansicht nach möglich, weil ihre Vorgänger entscheidende Grundlagen gelegt haben. Irrgang: „Die Kreisverwaltung Soest ist eine modern aufgestellte Behörde und in vielerlei Hinsicht Vorreiter. Ich denke nur an das Qualitätsmanagement und die durchgängige Zertifizierung.“

An der Spitze „dieser auf zukünftige Herausforderungen ausgerichteten Verwaltung“ will sie die aus ihrer Sicht entscheidenden Entwicklungen stärken und vorantreiben. Eine aktive Familien- und Sozialpolitik müsse besonders junge Familien unterstützen, beispielsweise durch eine gute Kinderbetreuung. Eine starke Wirtschaftsförderung habe günstige Rahmenbedingungen für die Unter-

nehmen zu schaffen. Das sei die Grundlage für das Entstehen neuer Arbeitsplätze. Mit seiner besonderen Verantwortung für Berufskollegs und Förderschulen müsse der Kreis bedarfsgerechte Bildungsangebote vorhalten. Die Weiterentwicklung der Infrastruktur habe unter ökologischen Gesichtspunkten zu erfolgen. „Vorrangig ist für mich die Entwicklung des Lebensraumes für die Menschen in unserem Kreis“, sagt Eva Irrgang.

Im Kreis Soest lässt es sich gut leben. Das haben die Bürgerinnen und Bürger bei einer Allensbach-Umfrage vor einigen Jahren klar zum Ausdruck gebracht. Das kann Eva Irrgang aus eigener Anschauung nur unterstreichen. In der Freizeit treibt es sie nach draußen, um die Natur in der näheren und weiteren Umgebung zu erkunden. Sich sportlich betätigen liegt ihr, Walken und Wandern nennt sie als Hobbys. In der Freizeit zieht sie sich gerne mit einem guten Buch zurück.

Eine gute Alternative zur dienstlichen Lektüre, die nach ihrem offiziellen Amtsantritt am 12. September 2007 in zunehmendem Maße auf sie zukommt. Die Medien haben nach ihrem Wahlerfolg bei der Stichwahl am 9. September 2007, bei der sie sich mit 60,1 Prozent der Stimmen gegen ihre SPD-Konkurrentin Dr. Ulrike Gilhaus (39,9 Prozent) behauptete, den Fokus auf die geringe

Wahlbeteiligung von 19,1 Prozent gerichtet. „Wir müssen alles dafür tun, um gegen die Wahlmüdigkeit, die in der Wahlbeteiligung zum Ausdruck kommt, anzugehen und für Beteiligung an unserer Demokratie zu werben“, hat Eva Irrgang deshalb eine ihrer ersten Aufgaben im neuen Amt definiert. So dürfe der Kreis Soest in seiner Öffentlichkeitsarbeit nicht nachlassen. Irrgang: „Wir müssen immer wieder deutlich machen, wie wichtig die Kreise für die unmittelbare Lebenswirklichkeit der Menschen sind. Ich möchte nur die Stichworte Lebensmittelüberwachung, Müllentsorgung, Gesundheitswesen und, ganz aktuell, Hochwasserschutz nennen.“

So wurde Aufbruchstimmung greifbar, als Eva Irrgang ihr Dienstzimmer bezogen hatte. Die neue Landrätin des Kreises Soest warb bei ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dafür, das Kreishaus für neue Veranstaltungen zu öffnen. Sie regte an, Schulklassen und Vereine künftig gezielt und regelmäßig einzuladen, und sie bei den Besuchen über die wichtigen Aufgaben der Kreise aufzuklären. Der Kreis Soest müsse für die Bürgerinnen und Bürger nicht nur deshalb Gestalt annehmen, weil er eine neue Landrätin habe.

EILDienst LKT NRW
Nr. 11/November 2007 10.30.10

Im Fokus: Nano-Teilchen aus Japan sanieren Grundwasser im Rhein-Sieg-Kreis

Mit neuester Technologie beseitigen der Rhein-Sieg-Kreis und der Altlastensanierungsverband Nordrhein-Westfalen (AAV) Schadstoffe aus dem Grundwasser in Bornheim-Roisdorf. Dort war vermutlich schon in den 70er Jahren Lösemittel einer Großwäscherei ins Erdreich und ins Grundwasser gelangt. Grundwasser- und Bodenuntersuchungen, die regelmäßig von der Unteren Bodenschutz- und Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises genommen werden, hatten bereits Anfang der 90er Jahre erstmals Hinweise auf einen massiven Grundwasserschaden erbracht.

Der Schaden hatte sich über sechs Kilometer ausgebreitet und wird seit 1993 von Rhein-Sieg-Kreis und AAV saniert. Auch nach mehr als 14-jährigem Sanierungsbetrieb konnte dieser Grundwasserschaden noch nicht endgültig beseitigt werden. Dies wird nun durch Nano-Eisenpartikel erreicht, die ins Grundwasser injiziert werden. Experten rechnen damit, dass immer noch rund eine Tonne Schadstoffe im Untergrund sind. Bei den Schadstoffen handelt es sich um Chlorierte Kohlenwasserstoffe (CKW). Landrat Frithjof Kühn sagte zur Vorstellung der Nano-Technologie, an der unter anderem Bornheims Bürgermeister Wolfgang Henseler, Kreisumweltdezernent Michael Jaeger und der Geschäftsführer des AAV, Gerhard Knoch, teilnahmen: „Mit dieser Maßnahme stellt der Rhein-Sieg-Kreis mit Unterstützung des AAV sicher, Umweltschäden zügig und



Einsatz für die neue Nano-Technologie in der ehemaligen Großwäscherei Ferster in Bornheim, Rhein-Sieg-Kreis

kompetent zu beseitigen. Wegen der Nutzung des Grundwassers für die Landwirtschaft im Raum Bornheim setzen wir kostspielige, aber dafür die neuesten Technologien ein, die den größtmöglichen Erfolg versprechen“.

Die Kosten des Nano-Verfahrens betragen rund 450.000 Euro, die zu 80 Prozent vom AAV und zu 20 Prozent vom Rhein-Sieg-Kreis finanziert werden.

Zur Sanierung des Grundwassers werden zwei Tonnen Mikro-Eisenpartikel und eine Tonne Nano-Eisenpartikel als wässrige Suspension mit Hilfe eines speziellen Verfahrens in das Grundwasser injiziert. Während die Mikro-Eisenpartikel aus Deutschland kommen, haben die Nano-Eisenteilchen eine weite Reise hinter sich, denn sie wurden in Japan hergestellt und mussten anschließend in einem Kühlcontainer per Schiff bis nach Deutschland transportiert werden. Aufgrund der Menge des injizierten Eisenmaterials ist das Sanierungsvorhaben eines der größten Sanierungsprojekte dieser Art europaweit, so dass die Fachwelt schon jetzt mit Spannung nach Deutschland blickt.

Bei dem innovativen so genannten in-situ-Verfahren werden die im Grundwasser befindlichen chlorierten Kohlenwasserstoffe an der Oberfläche der Eisenteilchen durch eine chemische Reaktion (Reduktion) abgebaut. Es entstehen dabei Salze und toxikologisch unbedenkliche Kohlenwasserstoffe. Um eine möglichst gute Verteilung der Eisenteilchen im Grundwasser zu bekommen, erfolgt die Injektion in zehn Injektionspegeln. Die maximale Ausbreitung der Eisenteilchen

beträgt dabei zwei bis drei Meter, so dass nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausgeschlossen werden können. Mit den Injektionen wurde Mitte August 2007 begonnen und endeten einen Monat später. Mit den ersten Sanierungsergebnissen wird Ende 2007 zu rechnen sein.

Wie beschrieben, stellt die Injektionsmaßnahme nur einen Teil der bisher zur Sanierung des Grundwassers eingeleiteten Maßnahmen dar. So wurden bereits in 1993 eine Bodenluftabsauganlage und ab 1995 zwei Grundwassersanierungsanlagen in Betrieb genommen, die bis heute laufen. Die Gesamtkosten dieser Maßnahmen, mit deren Hilfe seit 1993 zirka fünf Tonnen Schadstoffe aus dem Untergrund entfernt wur-

der Sanierung auf rund 1,5 Millionen Euro. Aktuelle Belastungskarten des Grundwassers belegen, dass mit den bisher eingeleiteten Maßnahmen eine weitere Ausbreitung der Schadstoffe effektiv verhindert wird. Da jedoch aufgrund der stagnierenden Grundwasserbelastungen die Sanierung des Betriebsstandortes noch jahrelang fortzuführen wäre, haben sich der AAV und der Rhein-Sieg-Kreis zur Durchführung der in-situ-Maßnahme entschlossen, um innerhalb kurzer Zeit eine deutliche Verbesserung der Grundwasserqualität zu erreichen. Im Idealfall könnten somit die laufenden Maßnahmen im Bereich des Altstandortes in absehbarer Zeit eingestellt werden, so dass hier erhebliche Kosten eingespart würden.

Hintergrundinformation zum AAV:

Der Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverband NRW (AAV) unterstützt in Nordrhein-Westfalen Kreise, Städte und Gemeinden: Er saniert auf Antrag der Kommunen Altlastenflächen oder Grundstücke mit schädlichen Bodenveränderungen, wenn beispielsweise kein Verantwortlicher mehr gefunden werden kann oder wenn dieser finanziell dazu nicht in der Lage ist. Der AAV bringt dabei bis zu 80 Prozent der finanziellen Mittel auf und übernimmt außerdem in der Regel auch das Projektmanagement. Der Vorteil ist, dass er dabei seine vielfältigen Erfahrungen in die Sanierungsmaßnahmen einbringt, die er in den Jahren seit seiner Gründung im Jahr 1988 gesammelt hat.

Hinter dem AAV stehen im Rahmen einer freiwilligen Kooperationsvereinbarung das Land Nordrhein-Westfalen, die Kommunen des Landes sowie Teile der nordrhein-westfälischen Wirtschaft. Zurzeit wendet der Verband etwa zehn Millionen Euro pro Jahr für Sanierungsmaßnahmen auf. Mögliche Rückflüsse aus Verkäufen sanierter Grundstücke werden dann sofort wieder in Projekte investiert.

den, betragen mehr als eine Million Euro. Nimmt man die Kosten der nun anstehenden in-situ-Maßnahme mit 450.000 Euro hinzu, so belaufen sich die Gesamtkosten

EILDienst LKT NRW
Nr. 11/November 2007 70.22.09

Kurznachrichten

Allgemeine Verwaltungsaufgaben

Neue Kreisbroschüre des Landkreistages Nordrhein-Westfalen

Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen hat eine Broschüre unter dem Titel „Die Kreise in Nordrhein-Westfalen: Regional – Kompetent – Bürgernah“ herausgegeben, in der auf rund 30 Seiten die Aufgaben und Funktionen der Kreise in Nordrhein-Westfalen dargestellt sind. Die Broschüre ist bei allen Kreisverwaltungen des Landes erhältlich und als Online-Version auch über die Homepage des Landkreistages Nordrhein-Westfalen (www.lkt-nrw.de/Page/Kreise) in deutscher und englischer Fassung verfügbar.

EILDienst LKT NRW
Nr. 11/November 2007 00.10.03.1

Broschüre „Der Kreis Mettmann, seine Aufgaben und die Finanzen“

Der Kreis Mettmann hat eine Broschüre herausgegeben, die den Bürgerinnen und Bürgern des Kreises mehr Überblick und Klarheit über die Aufgaben und die Finanzierung des Kreises Mettmann verschaffen soll. Sie erklärt in verständlicher Form, wie sich die Kreise finanzieren und welche Aufgaben sie wahrnehmen. Die Broschüre kann bezogen werden über den Kreis Mettmann, Büro des Landrats, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Düsseldorf Straße 26, 40822 Mettmann oder im Internet abgerufen werden unter www.kreis-mettmann.de, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Broschüren und Publikationen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 11/November 2007 12.12.01

Europa

Delegation des Türkischen Städte- und Gemeindeverbandes beim Landkreistag Nordrhein-Westfalen

Im Rahmen der laufenden Beitrittsverhandlungen zwischen Europäischer Union und Türkei hat die Bundesregierung die Internationale Weiterbildung und Entwicklung gGmbH (InWEnt) mit der Durchführung eines Projekts zur „EU-Heranzuführung und Verwaltungsreform in der Türkei“ beauftragt. Im Vordergrund des Projekts steht die Qualifikation der Entscheidungsträger in der öffentlichen Verwaltung hinsichtlich der administrativen Herausforderungen, die mit einem EU-Beitritt verbunden sind. Dazu gehört auch die Unterstützung des Türkischen Städte- und Gemeindeverbandes (TBB) bei der systematischen Verbesserung der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

Vor diesem Hintergrund haben Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter des Türkischen Städte- und Gemeindeverbandes im Rah-



Regel Meinungsaustausch: Türkischer Städte- und Gemeindeverband trifft Landkreistag Nordrhein-Westfalen.

men einer Fachstudienreise Vertreter des Landkreistages Nordrhein-Westfalen in der Geschäftsstelle in Düsseldorf zu einem Informationsgespräch mit anschließendem Meinungsaustausch getroffen. Der türkischen Delegation wurde ein Einblick vermittelt in die Grundlagen der kommunalen Selbstverwaltung in Deutschland, die Rolle und Aufgaben der Kommunen sowie die Vertretung ihrer Interessen durch die kommunalen Spitzenverbände. Eingehend wurden am Beispiel des Landkreistages Nordrhein-Westfalen Funktion, Bedeutung und Aufgabenstellung der kommunalen Spitzenverbände im Innenverhältnis gegenüber ihren Mitgliedern und nach außen als Interessenvertreter gegenüber unterschiedlichen Akteuren erörtert. Einen weiteren Schwerpunkt bildeten die Bedeutung und Praxis der Aus- und Fortbildung im kommunalen Dienst.

EILDienst LKT NRW
Nr. 11/November 2007 00.00.15

Finanzen

FSI-Vortrag zur Messung von Bürokratiekosten

Alleine durch bundesrechtliche Informationspflichten entstehen den deutschen Unternehmen nach fundierten Schätzungen Kosten in Höhe von jährlich 80 Milliarden Euro. Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, diesen Wert bis 2011 um 25 Prozent zu senken. Das hätte auch für den einzelnen Bürger, die Kommunen und die Bundesbehörden eine erhebliche Zeit- und Kostenersparnis zur Folge.

Dieses ehrgeizige Ziel soll mit Hilfe des mittlerweile international genutzten Standard-

Kosten-Modells erreicht werden. Es stellt das wichtigste Instrument für den im Jahr 2006 eingesetzten Nationalen Normenkontrollrat dar. Dieser überprüft neue Gesetzesentwürfe und bestehende Gesetze des Bundes mit Hilfe externer Gutachter auf die in ihnen enthaltenen Informationspflichten und die hiermit einhergehenden Kosten.

Einen entsprechenden Vortrag zum Thema „Messung von Bürokratiekosten“ hält Oberkreisdirektor a.D. Henning Kreibohm, am Dienstag, dem 13. November 2007 ab 16.15 Uhr im Plenarsaal des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL), Freiherr-vom-Stein-Platz 1, 48147 Münster. Der Referent ist eines von acht Mitgliedern des Nationalen Normenkontrollrates in Berlin. Aufgrund seiner langjährigen Verwaltungserfahrung als Oberkreisdirektor und Stadtkämmerer, zahlreicher Mandate in Aufsichts- und Vertretungsorganen kommunaler Wirtschaftsunternehmen und seiner Tätigkeit als Geschäftsführer einer Beratungsgesellschaft Rechtsanwalt Kreibohm mit der Thematik bestens vertraut.

Die Veranstaltung im Rahmen der Vortragsreihe „Kommunalverwaltung aktuell – Wissenschaft und Praxis“ des Freiherr-vom-Stein-Instituts (FSI) richtet sich an Politiker, Wissenschaftler, Vertreter der Kommunal- und Staatsverwaltung und der Wirtschaft sowie die interessierte Öffentlichkeit.

EILDienst LKT NRW
Nr. 11/November 2007 00.20.04

Schule

Schulentwicklungspreis „Gute gesunde Schule“

Die beiden Gemeindeunfallversicherungsverbände in Westfalen-Lippe und im Rheinland haben für das Schuljahr 2007/2008 den Schulentwicklungspreis „Gute gesunde Schule“ ausgeschrieben. Mit der Gewährung von Prämien soll ein Anreiz für Schulen geschaffen werden, die sich über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinaus für Sicherheit, Prävention und Gesundheitsförderung engagieren und die Schulentwicklung gesundheitsförderlich ausgestalten. Bewerben können sich alle kommunalen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen. Die ausgezeichneten Schulen können einen Geldpreis in Höhe von bis zu 12.000 Euro für ihre Schulentwicklungsarbeit erhalten. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag von 2.000 Euro und einem Betrag von zehn Euro pro Schüler der Schule bis zu einer maximalen Höhe von 10.000 Euro.

Pro Schuljahr sollen höchstens 80 Schulen ausgezeichnet werden. Die Auswahl der Schulen erfolgt in einem dreistufigen Verfahren:

1. Eingangsbewerbungen mit einem Fragebogen,
2. Auswertung von Unterlagen wie zum Beispiel dem Schulprogramm,
3. Schulrundgang durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unfallversicherungsträger sowie einem Interview der Schulleitung.

Das gesamte Verfahren wurde zuvor an insgesamt 23 nordrhein-westfälischen Schulen erprobt, wobei die Resonanz der teilnehmenden Schulen durchweg sehr positiv war. Weitere Einzelheiten können auch der Website www.schulentwicklungspreis.de entnommen werden.

EILDienst LKT NRW
Nr. 11/November 2007 53.52.01

Soziales

Sozialhilfeausgaben 2006 netto um rund vier Prozent gestiegen

Nach vorläufigen Angaben des Statistischen Bundesamtes wurden im Jahr 2006 in Deutschland brutto 20,7 Milliarden Euro für Sozialhilfeleistungen nach dem zum 1. Januar 2005 neu geschaffenen Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII „Sozialhilfe“) ausgegeben. Nach Abzug der Einnahmen in Höhe von 2,4 Milliarden Euro, die den Sozialhilfeträgern zum größten Teil aus Erstattungen anderer Sozialleistungsträger zufließen, betrugen die Sozialhilfeausgaben netto 18,3 Milliarden Euro; dies waren vier Prozent mehr als im Jahr 2005. In NRW waren es 4,8 Milliarden Euro. Betrachtet man die finanziell wichtigsten Hilfearten des SGB XII, so ist für die Nettoausgaben im Berichtsjahr 2006 Folgendes festzustellen: Mit 10,6 Milliarden Euro lag der größte Anteil (58 %) der Sozialhilfeausgaben insgesamt – wie in den Vorjahren – bei der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen. Im Vergleich zu 2005 stiegen die Ausgaben für diese Hilfeart um 4,4 Prozent. Die im 6. Kapitel des SGB XII geregelte Eingliederungshilfe für behinderte Menschen hat die Aufgabe, eine drohende Behinderung zu verhüten, eine vorhandene Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft einzugliedern. Leistungsberechtigt sind alle Personen, die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert oder von einer Behinderung be-

droht sind, so weit die Hilfe nicht von einem vorrangig verpflichteten Leistungsträger – wie zum Beispiel der Krankenversicherung, der Rentenversicherung oder der Agentur für Arbeit – erbracht wird.

Die Nettoausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung lagen im Jahr 2006 bei 3,1 Milliarden Euro; dies entspricht 17 Prozent der Sozialhilfeausgaben insgesamt. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Ausgaben für diese Hilfeart damit um zwölf Prozent gestiegen. Für NRW wurden 707 Millionen Euro ausgewiesen. Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist eine seit dem 1. Januar 2003 bestehende Sozialleistung, die den grundlegenden Bedarf für den Lebensunterhalt sicherstellt. Seit dem 1. Januar 2005 wird diese Leistung nach dem 4. Kapitel des SGB XII gewährt. Sie kann bei Bedürftigkeit von 18- bis 64-jährigen Personen, wenn diese dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, sowie von Personen ab 65 Jahren in Anspruch genommen werden.

Für die Hilfe zur Pflege gaben die Sozialhilfeträger im Jahr 2006 netto insgesamt 2,6 Milliarden Euro aus (plus 0,4 % gegenüber dem Vorjahr). Die Ausgaben für diese Hilfeart machten somit 14 Prozent der gesamten Sozialhilfeaufwendungen aus. In NRW wurden 762,3 Millionen Euro geleistet. Die Hilfe zur Pflege wird gemäß dem 7. Kapitel SGB XII Personen gewährt, die in Folge von Krankheit oder Behinderung bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf fremde Hilfe angewiesen sind. Sie wird jedoch nur geleistet, wenn der Pflegebedürftige die Pflegeleistungen weder selbst tragen kann noch sie von anderen – zum Beispiel der Pflegeversicherung – erhält.

Für die Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII) wurden 2006 netto 681,8 Millionen Euro ausgegeben (plus 10,8 % gegenüber 2005); dies entspricht vier Prozent der gesamten Sozialhilfeausgaben. Im Jahr 2004, also vor Inkrafttreten des „Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ (Hartz IV), wurden noch 8,8 Milliarden Euro für diese Hilfeart ausgegeben. Seit dem 1. Januar 2005 erhalten bisherige Sozialhilfeempfänger im engeren Sinne (also Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt), die grundsätzlich erwerbsfähig sind, sowie deren Familienangehörige Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II „Grundsicherung für Arbeitsuchende“). Die Ausgaben für diesen Personenkreis werden seit 2005 nicht mehr in der Sozialhilfestatistik nachgewiesen.

Je Einwohner wurden in Deutschland 2006 für die Sozialhilfe rechnerisch 222 Euro ausgegeben. In Westdeutschland (ohne Berlin)

waren es mit 232 Euro je Einwohner wesentlich mehr als in Ostdeutschland (ohne Berlin) mit 145 Euro. In NRW waren es 268 Euro.

EILDienst LKT NRW
Nr. 11/November 2007 50.11.00

Erfahrungsbericht von Heimaufsicht und Gesundheitsamt des Rhein-Kreises Neuss veröffentlicht

Der Rhein-Kreis Neuss ist als Heimaufsicht und Gesundheitsamt dafür zuständig, die Arbeit der Heime zu überwachen und die dort Verantwortlichen durch Beratung zu unterstützen. Was hat der Rhein-Kreis Neuss in den letzten beiden Jahren für Erfahrungen gewonnen?

Wo liegen die Stärken, aber auch die Probleme in den Heimen?

Der vorliegende Erfahrungsbericht gibt die Antworten zu diesen Fragen. Landrat Dieter Patt ist mit diesen Antworten zufrieden, denn sie zeigen eine grundsätzlich gute Versorgung der betroffenen Menschen auf. Und der Bericht zeigt, dass die Kreisverwaltung gemeinsam mit den Heimträgern handelt, wenn es Probleme gibt.

Der Bericht kann im Internet auf der Seite des Kreises unter www.rhein-kreis-neuss.de heruntergeladen werden.

EILDienst LKT NRW
Nr. 11/November 2007 50.38.11

Jugend

Landschaftsverband Rheinland vergibt Prädikat „Kinderfreundlich“

Der Landschaftsverband Rheinland plant in diesem Jahr wieder eine Prämierung im Rheinland für das Prädikat „Kinderfreundlich“ durchzuführen.

Das Prädikat „Kinderfreundlich“ ist eine Auszeichnung, mit der unter anderem Kommunen, freie Träger, Initiativen oder Einzelpersonen als Vertreter der Verbände ausgezeichnet werden, die sich entsprechend der Kriterien für „Kinderfreundlichkeit“ verdient gemacht haben. Es werden max. drei Prämierungen im Rheinland vergeben. Informationen über die Bewerbungsverfahren und die Vergabekriterien sind beim Landschaftsverband Rheinland erhältlich. Bewerbungsschluss ist der 30. November 2007.

EILDienst LKT NRW
Nr. 11/November 2007 51.10.01

Gesundheit

Gesundheitsberichte NRW „Spezial“ zur Hospizarbeit und Palliativmedizin: Stand und Entwicklung

In einem speziellen Gesundheitsbericht hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW den Stand und Entwicklung der Hospizarbeit und Palliativmedizin in NRW dargestellt. Nach einer Definition der unterschiedlich herausgebildeten Institutionen werden die Organisationsformen (ambulante Hospizgruppe, ambulanter Hospizdienst, ambulanter palliativpflegerisch tätiger Hospizdienst, stationärer Hospiz, qualifizierter Palliativarzt, Palliativstation und Tageshospiz) beschrieben. Es wird eingeschätzt, dass sich geradezu lawinenartig zwischen 1992 und 2005 die Hospizbewegung in NRW nicht zuletzt durch besondere Förderungskonzepte ausgebreitet hat. Des Weiteren werden die besonderen notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Haltungen charakterisiert, die für die Tätigkeiten in diesen Organisationsformen notwendig sind. Im Kapitel „Ausblick und Entwicklungsperspektiven“ wird solchen Fragen nachgegangen wie:

- Werden feste Standards für die Qualitätssicherung benötigt?
- Ist Forschung im Bereich Sterbebegleitung ethisch vertretbar?
- Was können Integration und Vernetzung leisten?
- Was ist Trauerbegleitung? Worauf zielt sie ab?

Der Bericht kann unter www.mags.nrw.de, Gesundheit, Versorgung, Palliativversorgung und Hospize heruntergeladen werden.

EILDienst LKT NRW
Nr. 11/November 2007 53.01.03.1

Landesberichterstattung Gesundheitsberufe NRW 2007

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) hat wie bereits für das Jahr 2006 aktuell für das Jahr 2007 einen neuen Landesbericht „Gesundheitsberufe NRW 2007“ veröffentlicht.

Er stellt die Situation der Ausbildung und die Beschäftigung im gesundheitlichen Bereich in Nordrhein-Westfalen dar. In drei großen Themenbereichen (Ausbildung in den Gesundheitsberufen, Beschäftigung in den Gesundheitsberufen und Arbeitsmarkt Gesundheitsberufe) werden Daten aus unter-

-schiedlichen Statistiken zusammengeführt. Die Darstellung der Daten erfolgt nach regionaler Differenzierung. Dadurch werden Sachstand und Entwicklungen auf der Landesebene sowie auf der Ebene der Regierungsbezirke in Nordrhein-Westfalen deutlich. Das Ziel dieser Landesberichterstattung zu den Gesundheitsberufen NRW besteht

neben der Bereitstellung von detaillierten Daten zur Angebots- und Nachfrageentwicklung auch in der Verbesserung der Informationsgrundlagen für die gegenwärtige Diskussion um notwendige Ausbildungsformen sowie einer Verbesserung der Beratungsgrundlagen in der Berufsberatung und der Informationsmöglichkeiten der Ausbil-

dungsinteressierten. Der Bericht kann auch als pdf-Datei unter der Adresse: www.mags.nrw.de – publikationen, download eingesehen beziehungsweise heruntergeladen werden.

EILDienst LKT NRW
Nr. 11/November 2007 53.01.03.1

Hinweise auf Veröffentlichungen

Winkel, **Praxis der Kommunalverwaltung**, Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen (Loseblattsammlung). Landesausgabe Nordrhein-Westfalen, 373./374./375./376. Nachlieferung, je € 54,80, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co., Postfach 36 29, 65026 Wiesbaden.

Die (nicht einzeln erhältliche) 373. Lieferung enthält: Gesetz über Ordnungswidrigkeiten von Köberl, Effner, Schuff, Berufsbildungsgesetz (BBiG) von Schubert, Schaumberg, Gesetz über die Sicherung des Unterhalts der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen und ihrer Angehörigen (Unterhaltssicherungsgesetz – USG -) von Betzl.

Die (nicht einzeln erhältliche) 374. Lieferung enthält: Konzessionsverträge und Konzessionsabgaben von Morell, Erschließungsbeitragsatzung Nordrhein-Westfalen von Mainzky und Bonnmann, Verordnung zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Bundespflegesatzverordnung – BPFIV) mit Leistungs- und Kalkulationsaufstellung (LKA) von Dietz und Bofinger.

Die (nicht einzeln erhältliche) 375. Lieferung enthält: Die Zusatzversorgung im kommunalen Bereich von Bilz, Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)/Strategische Umweltprüfung (SUP) von Sinner, Gassner, Hartlik, Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LabfG) von Schink, Queitsch, Scholz.

Die (nicht einzeln erhältliche) 376. Lieferung enthält: Vergabe und Verwaltung öffentlicher Zuwendungen an und durch kommunale Gebietskörperschaften von Schmidt, Förderprogramme für Kommunen in Nordrhein-Westfalen von Gladow, Ladenöffnungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LÖG NRW) von Haurand, Immissionsschutzrecht in Nordrhein-Westfalen von Himmelmann, Waffenrecht von Meixner.

Mohr/Sabolewski, **Beihilfenrecht Nordrhein-Westfalen**, Kommentar, 71. Ergänzungslieferung, Stand: September 2007, 330 Seiten, DIN A 5, Loseblattausgabe incl. Zugang zur Internet-Datenbank, Grundwerk eingeordnet bis zum Liefertag 2.828 Seiten, in zwei Ordnern, € 128,- bei Fortsetzungsbezug, € 1638,- bei Einzelbezug, ISBN 978-3-7922-0153-4, Verlag W. Reckinger GmbH & Co. KG, Luisenstraße 100-102, 53721 Siegburg,

Mit der 71. Ergänzungslieferung wurden die das Beihilfenrecht ergänzenden Vorschriften auf den aktuellen Stand gebracht.

Änderungen ergaben sich insbesondere bei der Bundespflegesatzverordnung, dem Krankenhausentgeltgesetz, dem Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln, bei den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen der Sozialgesetzbücher II, III V, VI und XI, der Richtlinie über die Gewährung von Festzuschüssen der gesetzlichen Krankenkassen zu Zahnersatz.

Die Neuregelungen über die Beihilfengewährung zu vorsorglich durchgeführten Gen-Tests bei erblich belasteten Frauen mit erhöhtem Krebsrisiko sowie neue Beschlüsse des Zentralen Konsultationsausschusses bei der Bundesärztekammer zu Fragen des ärztlichen Gebührenrechts fanden gleichfalls Berücksichtigung.

Walter Leisner, **Privatisierung des Öffentlichen Rechts**, Von der „Hoheitsgewalt“ zum gleichordnenden Privatrecht, Wissenschaftliche Abhandlungen und Reden zur Philosophie, Politik und Geistesgeschichte, Band 43, 170 Seiten, 39.80 €, ISBN 978-3-428-12518-0, Duncker & Humblot GmbH, Postfach 41 03 29, 12113 Berlin.

Die Unterscheidung von Privatem und Öffentlichem Recht bringt eine Grundeinteilung der gesamten Rechtsordnung von großer praktischer Bedeutung auch für die kommunale Selbstverwaltung. Das Kommunalrecht wird größtenteils wie selbstverständlich dem öffentlichen Recht zugeordnet. Kommunalverwaltung ist öffentliche Verwaltung. Kommunalstrukturen und ihre Handlungsweisen werden vom öffentlichen Interesse her erklärt. Warum eigentlich?

Klare Kriterien für die Trennung des öffentlichen vom privaten Recht haben sich bisher nicht finden lassen. Die „Abgrenzungstheorien“ nach Rechtsträgern und Interessen überzeugen nicht. Selbst die in der Praxis meist zugrunde gelegte Definition des Öffentlichen Rechts aus dem Einsatz „hoheitlicher Gewalt“ scheidet nach Ansicht des Verfassers schon an der Rechts-Realität des Verwaltungsprivatrechts; sie ist nur eine Begleiterscheinung der Entwicklung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit. Öffentliches Recht ist Ausdruck der Hoheitsgewalt, in deren Mittelpunkt stets das Privatrecht stand.

Der Verfasser stellt in der Gegenwart eine Privatisierung des Öffentlichen Rechts fest. Privatrechtliche Strukturen zeigt ein Verfassungsrecht, das die Freiheit gleichgeordneter Bürger gewährleistet. Gesetzgebung wie Gerichtsbarkeit können privatrechtlich erfasst werden, Verwaltung erfolgt bereits weithin in Formen des Privatrechts, welche öffentliche Träger frei wählen können. Von der Daseinsvorsorge kann dies bis in die Sozialversicherung

und Besteuerung ausgedehnt werden. Auch staatliche Kontrollen sollten sich immer mehr den Rechtsformen privaten Wirtschaftens annähern.

Aus dem herkömmlichen Bereich des hoheitlichen Öffentlichen Rechts öffnen sich zunehmend Wege zum Privatrecht, auf denen öffentliche Interessen verfolgt werden wie private Belange. Die große Welt der Privatisierung kommt aus der Überzeugung von der höheren Effizienz privater Gestaltung.

Eine weitestgehende Privatisierung des Öffentlichen Rechts, welche dieses allenfalls auf letzte Rechtsdurchsetzung beschränkt, hebt die – notwendige – Staatlichkeit nicht auf; es erscheint aber die Vision eines „privaten Staates“, der Freiheit in Gleichordnung sichert.

Schütz/Maiwald: **Beamtenrecht des Bundes und der Länder**, 274./275./276./277. Aktualisierung, Loseblatt, Stand Mai/Juni/Juli/August 2007, 27,60/50,-/67,10/56,20 €, Bestellnr.: 7685 5470 274/275/276/277, Verlagsgruppe hühig:jehle:rehm

Kinder- und Jugendhilferecht - Handbuch

Nachdem im Bereich des Kinder- und Jugendhilferechts zuletzt mit dem Tagesbetreuungsausbau-gesetz (TAG) sowie dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) eine gewisse Konsolidierung eingetreten ist, hat ein Autorenteam aus führenden Experten des Kinder- und Jugendhilferechts unter der Herausgeber-schaft von Johannes Münder und Reinhard Wies-ner ein umfassendes Handbuch zum Kinder- und Jugendhilferecht herausgegeben. Dieses Hand-buch berücksichtigt auch bereits die möglichen Än-derungen im Kinder- und Jugendhilferecht durch die Förderalismusreform. In umfangreichen Ab-handlungen widmet sich das Handbuch u.a. fol-genden Schwerpunkten:

- konkrete Leistungen und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe
- Leistungs- und Aufgabenerbringung durch freie Träger und Private
- Kosten und Finanzierung der Maßnahmen
- Verfahren, Rechtsschutz und Datenschutz
- Schnittstellen zu angrenzenden Gesetzen.

Die einzelnen Kapitel bieten einen sehr intensiven, aber gut und interessant lesbaren Einstieg in die jeweilige Thematik und durchdringen diese in einer für Experten im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe Gewinn bringenden Tiefe. Aufgrund der Reputa-tion des Autorenteam aus Juristen, Sozial-

wissenschaftlern und Sozialpädagogen ist davon auszugehen, dass die dargestellten Inhalte durchaus bestimmend für künftige Diskussionen zum Rechtsgebiet der Kinder- und Jugendhilfe sein werden.

Fluck/Theuer, **Informationsfreiheitsrecht IFG/ UIG/VIG mit Umweltinformations- und Verbraucherinformationsrecht**, Kommentar, 19. Aktualisierung, Stand: Juli 2007, 244 Seiten, neue Ordnerschilder und ein neues Plastikregisterblatt, € 79,90, Bestellnr.: 8114 9270 019, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Im Weiher 10, 69121 Heidelberg.

Mit dieser Lieferung erfolgt die Kommentierung zum Informationsweiterverwendungsgesetz mit Einführung und Erläuterungen zu den §§ 1 bis 51 IWG. Des Weiteren erfolgten Änderungen in den Bundesvorschriften zum StUG, BImSchG, zur 9. BImSchV, zum UVPG, PRTR, IFGGeb sowie in den Ländervorschriften zu Brandenburg und Schleswig-Holstein.

Boeddinghaus/Hahn/Schulte, **Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung** -, Kommentar, 58. Aktualisierung, Stand: 01.08.2007, 180 Seiten, € 51,80,

Bestellnr.: 80730672058, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Str. 2, 80992 München.

Mit der vorliegenden Aktualisierung wird die Einarbeitung der neuesten Änderungen zum Abstandsflächenrecht abgeschlossen. Den Schwerpunkt dieser Lieferung bildet dabei nochmals § 6, welcher überarbeitet und aktualisiert wurde. Im Teil E „Sonstige Vorschriften“ werden das BauGB, das UVPG und das Baukammergesetz aktualisiert.

Von Lersner/Wendenburg/Versteyl, **Recht der Abfallbeseitigung des Bundes, der Länder und der Europäischen Union (RdA)**, Kommentar zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, Nebengesetze und sonstige Vorschriften, Lieferung 6/07, Stand: Oktober 2007, zzgl. neuer 5. Ordner, Bestellnr. 113150170, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin-Tiergarten.

Mit dieser Lieferung werden zahlreiche Rechtsnormen neu eingefügt oder geändert. Im Bundesrecht wurde ein Auszug aus der Straßen-Verkehrs-Zulassungs-Ordnung neu eingefügt. Im Landesrecht wurden u. a. die baden-württembergische Zuständigkeitsverordnung über Überwachungsverträge und die Umweltinformationsgesetze von Branden-

burg, Nordrhein-Westfalen und Thüringen neu eingefügt. Neu sind auch im Europäischen Recht die Verordnung über persistente organische Schadstoffe und die Entscheidung über Fragebögen zur Umwelt-Audit-Verordnung.

Fluck, **Kreislaufwirtschafts-, Abfall und Bodenschutzrecht**, KrW-/AbfG, AbfVerbrG, EG-AbfVerbrVO, BBodSchG, Kommentar, 74. Aktualisierung, Stand: September 2007, 232 Seiten, zwei Registerblätter und 2 Einsteckschilder, € 71,70, Bestellnr.: 8114 7900 074, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Im Weiher 10, 69121 Heidelberg.

Diese Lieferung enthält neue Kommentierungen zu den §§ 2 und 3 ElektroG und §§ 13 bis 31 NachwV. Ferner wurden die geänderten Vorschriften unter anderem zum LAbfG NW und zur Ab-oZuV Sachsen eingearbeitet.

Morell, **Handbuch der Leitungs- und Wege-rechte**, Benutzung privater und öffentlicher Grundstücke durch Energie- und Wasserversorgungsunternehmen, Loseblattwerk, 7. Ergänzungslieferung, Stand: April 2007, Bestell-Nr. 104270066, Erich Schmidt Verlag, Genthiner Str. 30 G, 10785 Berlin-Tiergarten